



 **Universität Trier**

**Hilfe-, Schutz- und Kontrollorientierung
in der Erziehungshilfe. Soziale Arbeit in einem grenzenüberschrei-
tenden Raum**

Hans Günther Homfeldt/Katrin Brandhorst (Hrsg.)

Arbeitspapier I – 03
Oktober 2003

Zentrum für sozialpädagogische Forschung · Fachbereich I - Pädagogik

Arbeitspapiere des Zentrums für sozialpädagogische Forschung der Universität Trier (Forschungsstelle des Fachbereichs I – Pädagogik)

Arbeitspapier I – 03

Alle Rechte bei den Autorinnen und Autoren

Weitere Informationen zur Sozialpädagogik an der Universität Trier im Internet unter www.uni-trier.de/~paeda/pers_abt/index.html

Trier, im Oktober 2003

Vorwort

Das *Zentrum für sozialpädagogische Forschung (ZSPF)* ist eine Plattform zur Förderung der sozialpädagogischen Forschung im Fach Pädagogik der Universität Trier, für die Qualifizierung der forschungsbezogenen Lehre und Ausbildung im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft und für den Transfer von Wissen und Dienstleistungen.

Die Aktivitäten und Projekte des Zentrums werden von den beiden Abteilungen Sozialpädagogik getragen und durch eine Geschäftsführung koordiniert. Die Abteilungen haben ein unterschiedliches Profil und setzen in ihrer Arbeit unterschiedliche Akzente und Prioritäten. Die Abteilung Sozialpädagogik I (Prof. Dr. Hans Günther Homfeldt) orientiert sich an Fragen der Professionsentwicklung durch praxeologische Forschung, die Abteilung II (Prof. Dr. Michael-Sebastian Honig) untersucht die Institutionalisierung von Lebensphasen und Lebenslagen im Kontext einer Theorie generationaler Ordnungen.

Das Zentrum gibt Arbeitspapiere heraus, um die wissenschaftliche Öffentlichkeit gleichsam unterhalb der Ebene formeller Publikationen über den Stand laufender Arbeiten zu unterrichten, Diskussionen über ihre Ergebnisse anzuregen und so den forschungsorientierten Austausch im Fach zu intensivieren.

In der Abteilung Sozialpädagogik I wird seit Sommer 2002 ein Projekt zur „Grenzenüberschreitenden Sozialen Arbeit“ durchgeführt. In den ersten Arbeitspapieren der Abteilung werden in erster Linie konzeptionelle Überlegungen, Untersuchungsinstrumente und Zwischenergebnisse dieses Projektes dokumentiert.

Prof. Dr. Hans Günther Homfeldt

Inhalt:

Hilfe-, Schutz- und Kontrollorientierung in der Erziehungshilfe – Soziale Arbeit in einem grenzüberschreitenden Raum. Einführende Überlegungen <i>Katrin Brandhorst/Hans Günther Homfeldt</i>	2
--	---

Deutschland

Erziehungshilfen in Deutschland im Spannungsfeld von Schutz, Kontrolle und Hilfe <i>Carola Kuhlmann</i>	5
--	---

Belgien

Articulation sociale – judiciaire en matière d’aide à la jeunesse en Communauté française en Belgique <i>Lionel Hougardy/Aude Vervoir</i>	16
--	----

Jugendschutz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens <i>Johanna Schröder</i>	28
--	----

Luxemburg

Theoriefeindlicher Pragmatismus <i>Robert Soisson</i>	33
--	----

Erziehungshilfen in Luxemburg <i>Sylvie Andrich-Duval</i>	46
--	----

La protection de la jeunesse au Luxembourg <i>Françoise Schanen</i>	49
--	----

Zentrum für Erziehungshilfen Kannerheem Izeg <i>Jean-Marie Wagner</i>	52
--	----

Frankreich

Comment travailler avec souplesse dans un dispositif rigide ? Le dispositif français de protection de l’enfance <i>Gabriel Delesse</i>	64
--	----

La protection judiciaire de la jeunesse <i>Felix Adamczyk</i>	69
--	----

Grenzüberschreitende Kooperation

Hilfe – Schutz – Kontrolle in der stationären Erziehungshilfe – grenzüberschreitend. Reflexionen zu einer transnationalen Regionalkonferenz <i>Hans Günther Homfeldt/Katrin Brandhorst</i>	73
--	----

Hilfe-, Schutz- und Kontrollorientierung in der Erziehungshilfe – Soziale Arbeit in einem grenzenüberschreitenden Raum - Einführende Überlegungen -

Die Orientierung an Hilfe, Schutz und Kontrolle und das Spannungsfeld, das daraus entsteht, sind seit langem Themen, die die Soziale Arbeit grundlegend betreffen und auch die Erziehungshilfen in hohem Maße bestimmen. In grenzenüberschreitenden Regionen aber, in denen verschiedene Grundverständnisse Sozialer Arbeit aufeinandertreffen – u.a. transportiert durch voneinander abweichende gesetzliche Regelungen –, gewinnt dieses Spannungsfeld noch an Brisanz.

Diese zwei thematischen Schwerpunkte sollen in dem vorliegenden Band beleuchtet werden:

- einmal die Frage nach der in dem jeweiligen Land vorherrschenden Grundorientierung der Hilfen zur Erziehung
- und dann die Frage, wie bisher durch nationale Grenzen voneinander getrennte Räume, die folglich auch durch unterschiedliche Traditionen und gesetzliche Regelungen geprägt sind, zu einem grenzüberschreitenden Sozialraum zusammenwachsen können.

Auch wenn man davon ausgeht, dass benachbarte Regionen voneinander lernen und kooperieren, so bleibt doch die Tatsache, dass Regelungsverläufe und auch die Grundprämissen des Nachbarlandes, auf denen z.B. die Erziehungshilfe basiert, oftmals nur wenig bekannt sind: Verstehen sich die Erziehungshilfen eher bzw. werden sie eher gesehen

- als Unterstützung bei der Bewältigung schwieriger Lebenssituationen,
- als Eingriff in familiäre Lebenslagen zum Schutz des Kindes oder
- als kontrollierende, disziplinierende Maßnahmen bei Normabweichungen?

Bei der ersten Einschätzung stünde die individuelle Hilfestellung im Vordergrund, die Orientierung an den Zielen und Interessen der AdressatInnen; die zweite hätte eher einen kontrollierenden Blick auf das familiäre Geschehen, der sich aus dem staatlichen Wächteramt legitimiert, zur Folge, während die dritte am Wohl der Gesellschaft orientiert die Integration der Einzelnen beabsichtigt. Die verschiedenen Anforderungen, die an die Erziehungshilfe gestellt werden, sind im Grundsatz nicht miteinander vereinbar: auf der einen Seite hat die Erziehungshilfe die elterliche Erziehungsverantwortung zu fördern, d.h. aktiv zu unterstützen, auf der anderen Seite hat sie darüber zu wachen, also zu kontrollieren, dass das Wohl des Kindes gewährleistet ist, und es durch geeignete Maßnahmen vor möglichen Gefahren zu schützen.

Das Verhältnis von BürgerInnen und Staat, das in der Sozialen Arbeit in sehr grundlegender Weise zum Ausdruck kommt, spielt in dieser Thematik eine nicht unwesentliche Rolle.

In dieser Diskussion sind zwei Punkte zentral, auf die auch die einzelnen Beiträge in unterschiedlicher Weise Antwort geben: die Kindeswohlgefährdung bzw. -gefährdung und die Partizipation (zu näheren Ausführungen vgl. den Beitrag von Homfeldt/Brandhorst in diesem Band).

Kindeswohlgewährleistung/-gefährdung

Folgende Fragen stehen unserer Meinung nach hier im Mittelpunkt und können helfen, den jeweiligen landesspezifischen Ansatz und die entsprechende Organisation Sozialer Arbeit zu verstehen:

- Was wird jeweils getan, um einer Gefährdung des Kindeswohls vorzubeugen (Prävention)?
- Welche individuellen, familialen und sozialen Problemlagen müssen vorliegen, um den Staat zu veranlassen, in das familiäre Geschehen einzugreifen (Indikation)?
- Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn eine Gefährdung festgestellt wird (Intervention)?
- Wer stellt dies fest (mit welcher Kompetenz) (entscheidungstragende Instanz)?
- Wem wird die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen übertragen (ausführende Instanz)?

Partizipation

- Welche Stellung haben die Kinder, Jugendlichen und ihre Familien im Hilfeprozess?
- Werden sie in Entscheidungen einbezogen oder mit ihnen konfrontiert?
- Welche Formen der Partizipation gibt es und welche Erfahrungen werden damit gemacht?
- Welche Effekte ergeben sich aus diesen unterschiedlichen Bedingungen für den Hilfeprozess?

Zum Aufbau des Bandes:

Carola **Kuhlmann** stellt die Entwicklung der Erziehungshilfen in Deutschland dar. In ihrer historischen Entwicklungslinie erörtert sie Entstehungsbedingungen der Praxis und theoretischen Diskurse bis zur aktuellen Situation der Erbringung einer sozialen Dienstleistung auf der Grundlage des gegenwärtig geltenden Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Die Philosophie des Gesetzes bestehe darin, so Kuhlmann, bei Erziehungsproblemen von und bei Kindern mit niedrigschwelligen, familienunterstützenden Hilfen zu beginnen, um den Entzug des elterlichen Sorgerechts zu vermeiden.

Lionel **Hougardy** und Aude **Vervoir** stellen das Zusammenspiel zwischen Jugendhilfe und Jugendgerichtshilfe in der französischsprachigen Gemeinschaft Belgiens dar. Die beiden Autoren registrieren, dass in Belgien die Tendenz besteht, zu einem bestrafenden Recht zurückzukehren, während im Verlauf der zurückliegenden Jahre die Idee des Schutzes zunehmend in die Defensive geraten ist. Diese Tendenz folgt – vergleichbar zu Frankreich – einer populistischen Sicherheitspolitik, die ein angeblich wachsendes Gefühl der Unsicherheit der Bevölkerung auffängt.

Johanna **Schröder** beleuchtet in ihrem Beitrag die Situation der deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens. Nach einem allgemeinen Teil über die Zuständigkeiten im belgischen Staatsgefüge geht sie näher auf die beiden o.g. Punkte und die damit verbundenen Fragen ein – Kin-

Kindeswohl(-gefährdung) und Partizipation – und beschreibt die unterschiedlichen Rollen und Kompetenzen des Jugendhilfedienstes und des Jugendrichters.

Robert **Soisson** beschreibt und analysiert die Schwierigkeiten und die Notwendigkeit einer Theoriediskussion in Luxemburg. Er versteht unter Theoriediskussion „die systematische Reflexion über das eigene erzieherische Handeln, den Versuch, die Praxis im Rahmen von Gesellschaftsmodellen zu orten, sowie den Versuch, eine eigenständige Theorie der Sozialpädagogik zu entwickeln“. Ausgehend von der UN-Kinderrechtskonvention zeigt Soisson, dass Kinderrechte das zentrale Paradigma darstellen, an dem keine Theoriediskussion vorbeikommt.

Sylvie **Andrich-Duval** schildert im ersten Teil ihres Beitrags die aktuelle Situation der Erziehungshilfen in Luxemburg, wobei sie die gesetzlichen Grundlagen sowie die verschiedenen Strukturen schildert. Im zweiten Teil, der sich mit den Entwicklungslinien, die die Erziehungshilfen in Luxemburg durchlaufen haben, beschäftigt, verweist sie auf die zunehmende Dezentralisierung und Professionalisierung der Erziehungshilfen sowie darauf, dass das familiäre Umfeld der Kinder und Jugendlichen an Bedeutung gewinnt und eine (endgültige) Trennung vom Herkunftsmilieu nach Möglichkeit vermieden werden sollen.

Françoise **Schanen** erläutert die Definition von schutzbedürftigen Kindern, die dem luxemburgischen System zugrunde liegt: Es werden hierunter sowohl diejenigen Kinder verstanden, die gefährdet sind, als auch diejenigen, die selbst eine Gefährdung darstellen. Die Maßnahmen, die der Jugendrichter ergreifen kann, sind jedoch in beiden Fällen dieselben; sie variieren lediglich je nach Zeitpunkt und Ausmaß der Gefahr.

Jean-Marie **Wagner** geht in seinem Beitrag sowohl auf das luxemburgische Hilfesystem für Kinder und Jugendliche ein als auch auf das „Kannerheim Izeg“, dessen Leiter er ist. Ausführlich schildert er das Hilfespektrum des Kannerheims sowie die Grundprämissen, die seiner Arbeit zugrunde liegen. Kennzeichnend sind die starke Ausrichtung auf das familiäre Umfeld der Kinder und Jugendlichen, die Ressourcenorientierung und der partizipatorische Ansatz.

Gabriel **Delesse** geht in seinem Beitrag der Frage nach, wie man in einem starren System flexibel arbeiten kann. Seiner Meinung nach ist das französische Jugendschutzsystem nach wie vor gekennzeichnet durch Versäulung und Zentralisierung, was ein vernetztes Arbeiten und ein flexibles Reagieren auf Situationen erschwert.

Der gerichtliche Jugendschutz in Frankreich wird von Felix **Adamczyk** dargelegt. Er erklärt Rolle und Funktion der verschiedenen Beteiligten und nennt die Dienststellen, die im Auftrag des gerichtlichen Jugendschutzes Maßnahmen anbieten.

Im Fach Pädagogik an der Universität Trier werden grenzenüberschreitende Regionalkonferenzen durchgeführt. In der Regionalkonferenz zum Thema „Erziehungshilfe im grenzüberschreitenden Gespräch“ stellte sich heraus, wie Hans Günther **Homfeldt** und Katrin **Brandhorst** in ihrem Beitrag verdeutlichen, dass in Bezug auf das Spannungsfeld von Hilfe, Schutz und Kontrolle zwischen den Vertretern der Länder (Frankreich, Luxemburg, Belgien, Deutschland) trotz unterschiedlicher Vorgaben und Einrichtungen affine Einschätzungen registrierbar sind.

Erziehungshilfen in Deutschland im Spannungsfeld von Schutz, Kontrolle und Hilfe

Die Professionellen der Sozialen Arbeit haben sich von Beginn des Berufes an in der Spannung zwischen dem Kontrollanspruch von Staat und Gesellschaft und dem individuellen Hilfeanspruch von Klienten befunden. Dies verwundert insofern nicht, da der Beruf selbst aus dem Zusammentreffen von Interessen sozialer Bewegungen (bürgerliche Sozialreform/Frauenbewegung) und den Interessen des beginnenden Sozialstaats (Ausführung von Versicherungs- und Sozialgesetzen) entstanden ist und sozusagen von Geburt an beide Seiten vereinte. Das Doppelmandat der Hilfe und Kontrolle ist aber nur dann als Geburts-„fehler“ zu betrachten, wenn der Gesellschaft das Recht auf Intervention bei sozialen Problemen oder Devianz grundsätzlich abgesprochen wird. Diesem Beitrag liegt die These zugrunde, dass Hilfe und Schutz nicht automatisch moralisch gut und Kontrolle nicht automatisch schlecht ist, sondern dass es auf die Art und Weise der Umsetzung des helfenden und kontrollierenden Handelns ankommt.

In kaum einem anderen Bereich ist der Grundwiderspruch zwischen Hilfe und Kontrolle so intensiv diskutiert worden wie im Bereich der heutigen Erziehungshilfen. Dies liegt vor allem daran, dass es hier zusätzlich um die pädagogische Frage geht, inwieweit eine Kontrolle von Eltern und/oder Kindern den Erziehungsprozess fördert oder behindert.

Um die spezifische Entwicklung der Erziehungshilfen in Deutschland – gerade im Unterschied zu anderen europäischen Ländern – zu verstehen, ist es hilfreich, zunächst einen Blick auf die historische Entwicklung von Hilfe- und Kontrollinstanzen in diesem Bereich zu werfen. Dies vor allem deshalb, weil die spezifischen Ausprägungen dieses Grundwiderspruchs Sozialer Arbeit in der aktuellen Situation vor dem Hintergrund der vergangenen ökonomischen und politischen Entwicklungen Deutschlands nachvollziehbarer werden.

Historische Entwicklungslinien: Entstehungsbedingungen der Praxis und theoretische Diskurse

Die ersten Einrichtungen öffentlicher Erziehung stellten die kommunalen Waisenhäuser dar, die in der Mehrheit bereits im 17. Jh. entstanden und den Stadtbürgern eine Garantie boten, dass ihre Kinder betreut und ausgebildet würden, wenn sie selbst durch epidemische Krankheiten wie Pest oder durch Kriege frühzeitig sterben sollten. Da dieses Schicksal potentiell alle treffen konnte, war die finanzielle Ausstattung dieser Waisenhäuser durch Stiftungen und Schenkungen nicht schlecht. Obwohl es in diesen Einrichtungen mehr um Versorgung und Aufsicht als um Erziehung ging und körperliche Strafen durchaus üblich waren, so war das Motiv für die Gründung dieser Einrichtungen doch vor allem bürgerlich-solidarische Hilfe.

Trotz dieser zunächst solidarischen Gründungsabsicht boten die Waisenhäuser in der zweiten Hälfte des 18. Jh. den Anlass für eine erste öffentliche Debatte über den Vorrang von Hilfe und Erziehung gegenüber Disziplinierung und Verwahrung. Im Rahmen des „Waisenhausstreites“ (1750-1800) wurden v.a. die mangelnde pädagogische und medizinische Betreuung, die zu harten Strafen und die Ausbeutung der Arbeitskraft der Waisen kritisiert. In der Folge wurden in vielen Kommunen die Waisenhäuser geschlossen und die Betreuung auf Familienpflege umgestellt. Allerdings hielt diese Praxis nicht lange an, da es auch in den Pflegestellen zu Misshandlungen und Ausbeutung kam. Daraufhin wurden erneut Waisenhäuser gegründet,

v.a. da diese besser zu kontrollieren waren. Dabei ging es nicht vorrangig um die Kontrolle der Kinder, sondern um die der dort tätigen Betreuer (oft Handwerksehepaare; vgl. zum Waisenhausstreit Jacobs 1931).

Die Gründungsmotive der sogenannten Rettungs- und Erziehungsanstalten katholischer und evangelischer Vereine, welche im 19. Jh. neben die Waisenhäuser traten, waren anderer Art. Auch hier sollte es um Hilfe, um „Rettung“ gehen; diese war aber daneben eindeutig mit einem Kontrollinteresse verbunden – ähnlich wie in den Industrieschulen des 18. Jh. (vgl. dazu Kuhlmann/Schrappner 2001).

Von der Zwangs- zur Fürsorgeerziehung

In die Erziehungsanstalten wurden „verwahrloste“ oder kriminell gewordene Kinder eingewiesen, um sie dem schädlichen Einfluss der Eltern oder der Straße zu entziehen.

Rechtlich geregelt wurde eine zwangsweise Unterbringung in solchen Besserungsanstalten erstmals im Zwangserziehungsgesetz von 1878, wobei jedoch zuvor eine Straftat des Kindes vorliegen musste. Bei der Unterbringung dieser Kinder griff der Staat von Anfang an auf die kirchlichen Erziehungsanstalten zurück (vgl. Kuhlmann 1985).

Diese Gesetzeslage änderte sich 1900 mit Inkrafttreten des Fürsorgeerziehungsgesetzes, das eine Unterbringung bereits bei objektiver (Kindesvernachlässigung oder -misshandlung) oder subjektiver Verwahrlosung erlaubte (also z.B. bei jugendlicher Prostitution, Vagabundieren oder Schuleschwänzen). Im Fürsorgeerziehungsgesetz wurden Kinderschutz und -kontrolle damit eng zusammengefasst. Der „Fürsorgeerziehung“ haftete daher im 20. Jh. bis zu ihrer Abschaffung 1991 ein Stigma der „Schwererziehbarkeit“ an, das die Zukunft der auf diesem Wege untergebrachten „Zöglinge“ schwer belastete. Andererseits waren die Herkunftsverhältnisse in den meisten Fällen oft ebenso wenig eine Alternative.

Den Zwangs- und Fürsorgeerziehungsgesetzen ging eine lange Debatte voraus (bzw. begleitete sie), die überwiegend von Juristen geführt wurde. Viele von ihnen wollten den Straf- durch den Erziehungsgedanken ersetzen und befürworteten deshalb auch die Einführung von besonderen Jugendgerichten. Diese Reformen im Bereich der Jugendkriminalität geschahen jedoch nicht nur zum Vorteil der „Zöglinge“, denn nun wurde nicht mehr allein die Tat, sondern die „Persönlichkeit“ beurteilt. Zudem erfolgte das Absitzen der Strafe zwar in einer Erziehungsanstalt, dafür aber auf unbestimmte Zeit (vgl. dazu weiter Peukert 1986).

Neben den von den Landesbehörden verwalteten Fürsorgezöglingen gab es zu dieser Zeit im Rahmen der öffentlichen Erziehung auch immer noch die „Waisen“ in den kommunalen, z.T. inzwischen von kirchlichen Vereinen oder Orden übernommenen Waisenhäusern. Allerdings hatte die Zahl der verwaisten Kinder durch die stetige Verbesserung der medizinischen Versorgung stark abgenommen; dafür wurden zunehmend sog. „Sozialwaisen“, v.a. uneheliche Kinder aufgenommen. Diese wurden im Rahmen der Waisenpflege durch die Waisenräte der Städte betreut (vgl. Kuhlmann/Schrappner 2001).

Von Beginn der rechtlichen Regelung an war es jedoch sowohl im Rahmen der staatlichen Fürsorgeerziehung, wie in der kommunalen Waisenpflege auch, möglich, die Kinder in geeignete Familien „einzuweisen“.

Um die Kontrolle über die Zieh- und Kostkinder, wie auch die Waisenpflege zu gewährleisten, entstanden zu Beginn des vergangenen Jahrhunderts kommunale Jugendämter (das erste 1910 in Hamburg), deren wesentliche Aufgabe zu Beginn in der Ausübung der beruflichen Vormundschaft über diese Kinder bestand.

Nach dem ersten Weltkrieg wurden im Rahmen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG) von 1922/24 sowohl die Aufgaben und die Verbreitung solcher Jugendämter geregelt, wie auch die Fürsorgeerziehung der Landesjugendämter und die Minderjährigenfürsorge der Kommunen in einem Gesetzeswerk zusammengefasst. In der Eingangspräambel hieß es: „Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung“. Folgerichtig wurden in dieses Gesetz auch die Bestimmungen über die Jugendpflege (heute Jugendarbeit) aufgenommen, die als präventive, unterstützende Maßnahme der Jugendwohlfahrt verstanden wurde. Jugendwohlfahrt sollte – so die verantwortliche Ministerialrätin des Reichsinnenministeriums, Gertrud Bäumer – neben Schule und Familie eine gleichberechtigte Erziehungsinstanz werden (vgl. Bäumer 1929).

Abgesehen von geringfügigen Novellen und ergänzenden Bestimmungen ist das RJWG im Wesentlichen in der NS-Zeit und der Nachkriegszeit in Kraft geblieben. Dabei war eine deutsche Besonderheit die Festlegung des subsidiären Prinzips, d.h. der Vorrangigkeit der „freien Träger“, die v.a. durch den starken Einfluss der katholischen Partei, des „Zentrums“ zustanden kam. Daher wurden trotz staatlicher Zuständigkeit seit 1922 nicht nur Erziehungsaufgaben, sondern auch Aufgaben der Familienfürsorge an kirchliche und andere karitative Vereine (im Ruhrgebiet z.B. die sozialdemokratische Arbeiterwohlfahrt) delegiert.

Weimarer Republik und Nationalsozialismus

Die Zeit der Weimarer Republik war geprägt von einer Professionalisierung im Bereich der Berufsvormundschaft und der Familienfürsorge einerseits und einzelner reformpädagogischer Versuche einer demokratischen, am Kind orientierten Erziehung andererseits. Zwar zeichnete sich die große Mehrheit der fast ausschließlich kirchlichen Anstalten weiterhin durch eine Erziehung zu Zucht und Ordnung, Gehorsam und Arbeitsamkeit aus. Aber die fachwissenschaftliche Debatte wurde nun maßgeblich von der „sozialpädagogischen Bewegung“ beeinflusst, die mit ihrer emphatischen Betonung von Hilfsbedürftigkeit (gegen Kontrollinteressen) die Diskussion bestimmte und auch eigene pädagogische Reformprojekte (z.B. im Jugendstrafvollzug durch Curt Bondy und Walter Herrmann) organisierte.

Der Pädagogikprofessor Herman Nohl, einer der wichtigsten Wortführer dieser Richtung, vertrat in seinen damaligen Aufsätzen u.a. die Auffassung, dass Kinder, die Probleme machten, eben solche seien, die Probleme hätten (vgl. Nohl 1927; zur sozialpädagogischen Bewegung vgl. Dudek 1988).

Gegen Ende der 20er Jahre kam es neben dieser pädagogischen Bewegung zu einer immer stärkeren Politisierung der öffentlichen Erziehung, was sich in verschiedenen Skandalen in Fürsorgeerziehungsheimen äußerte. Die Zöglinge dort brachten um 1930 ähnliche Kritikpunkte vor, wie sie auch von Philanthropen des Waisenhaustreites formuliert worden waren: Ausbeutung, Misshandlung, schlechtes Essen, erzieherische Willkür, harte körperliche Strafen etc. (vgl. dazu Kuhlmann 1989, S. 26ff.).

In der nationalsozialistischen Zeit führte die Politisierung der Sozialen Arbeit auch im Bereich der Jugendwohlfahrtspflege zu einer Umdeutung sozialer Probleme in biologisch verursachte Auffälligkeit. Auf dieser Grundlage wurden sowohl die Bereiche der zuwendenden Hilfen (Verbreitung von Mütter- und Erziehungsberatung, familienähnliche Heime etc.), wie auch die Bereiche der disziplinierenden Kontrolle (z.B. Einführung von Jugendkonzentrationslagern) ausgerichtet auf das eine Ziel: die Schaffung eines wertvollen, „arischen“ Gliedes der „Volksgemeinschaft“, die den einzelnen nur nach seiner „Nützlichkeit“ für diese Gemeinschaft beurteilte und die „Ballastexistenzen“ (z.B. behinderte oder „unerziehbare“ Kinder) zur „Ausrottung“ freigab.

Der fachliche Diskurs in der „Jugendhilfe“ (dieser Ausdruck sollte von der Jugendwohlfahrt der Weimarer Zeit abgrenzen) wurde bestimmt von dem Glauben, dass das Zusammenspiel von „Ausmerzungen unwerten Lebens“ und einer zusätzlichen strengen „Erziehung“ zu unbedingtem Gehorsam das deutsche Volk als überlegene Rasse herausstellen und zu einem letztendlichen Sieg über andere Nationen führen würde (vgl. Kuhlmann 2002). Damit drückte die 12jährige NS-Zeit dem alten Widerspruch zwischen Hilfe und Kontrolle ihren eigenen Stempel auf: Die Nationalsozialisten radikalisierten damit – im Rahmen ihres „Ordnungsprojektes der Moderne“ (Baumann 1992) – die Konsequenzen der Spaltung in „würdige“ und „unwürdige“ Hilfsbedürftige, die auch vorher schon und nachher noch bedeutsam waren.

Revolte und Reform in den 1970er Jahren

Zu einem wirklichen Bruch mit den in der NS-Zeit entwickelten Anschauungen kam es erst nach 1968. Eine erste Generation von jungen Menschen war herangewachsen, die das Dritte Reich selbst bewusst nicht mehr miterlebt hatten und die das gesellschaftlich vereinbarte Schweigen über Mittäterschaften brach. Im Rahmen der „Studentenrevolte“ kam es auch in der Sozialen Arbeit zu einer neuen Debatte über gesellschaftliche und persönliche Ursachen sozialer Probleme. Die Werke von Karl Marx und Sigmund Freud wurden neu entdeckt, die Arbeiten der Frankfurter Schule (Kritische Theorie) in Deutschland stark rezipiert. Die Zugehörigkeit zu einer sozialen Randgruppe wurde nicht mehr als persönliche Schwäche (des Willens oder der Gene) gedeutet, sondern als Folge von Ausgrenzungsprozessen, die durch die kapitalistische Gesellschaftsordnung systematisch produziert wurden. Abweichendes Verhalten war daher kein persönliches Versagen, sondern Ausdruck des Protestes gegen eine ungerechte Ordnung.

In den Randgruppen (besonders den Fürsorgezöglingen etc.) sahen viele „linke“ Studierende und sozial Arbeitende nun das revolutionäre Potential, da diese – so die These – am meisten durch einen Umsturz des alten Systems gewinnen könnten. Bald kam es zu verschiedenen Unruhen in Erziehungs- und Lehrlingswohnheimen, die im Juni 1969 in der sog. „Staffelbergkampagne“ gipfelten. Erst 1961 war das Fürsorgeerziehungsheim Staffelberg nahe Frankfurt als europäisches Musterheim gegründet worden. Die „Zöglinge“ und die sie unterstützenden Studenten kritisierten jedoch die Nicht-Einlösung von gleichen Chancen in Bildung und Ausbildung, darüber hinaus Isolation, Nichtbeachtung der grundgesetzlich verankerten Rechte, mangelnde Sexualerziehung, unzureichendes und schlecht ausgebildetes Personal und einen autoritären und repressiven Erziehungsstil (vgl. Almstedt/Munkwitz 1982, S. 31).

Im Rahmen der „Randgruppenstrategie“ (s.o.) organisierten die Studierenden Fluchten nach Frankfurt. Dort entstanden bald die ersten „Jugendwohnkollektive“. Das Ideal der Jugendlichen und der dort tätigen PädagogInnen war ein gemeinsames Leben, Wohnen und Arbeiten – kein Schichtdienst, keine Arbeitsteilung, sondern eine gemeinsame Bewältigung des Alltags. Aus diesen Kollektiven entwickelten sich bald im ganzen Bundesgebiet Jugendwohngemeinschaften, die heute zum normalen Angebot vieler Jugendhilfeeinrichtungen gehören. Daneben entstanden Kleinstheime und Wohngruppen, um eine Alternative zur „totalen Institution“ (Goffman 1973) des Heimes zu bieten. Sozialpädagogische Familienhilfe und Erziehungsberatung wurden intensiviert. Der Deutsche Kinderschutzbund startete eine Kampagne gegen Kindesmisshandlung. Die „geschlossene Unterbringung“ von Heimkindern wurde von vielen scharf verurteilt und Wohngruppen entstanden, die mit ihrem Konzept

„Menschen statt Mauern“ beweisen wollten, dass es auch ohne diese „letzte“ Maßnahme der Jugendhilfe geht.

Allerdings blieb diese Maßnahme in einigen Einrichtungen weiter bestehen und wird bis heute – besonders von einer konservativen Öffentlichkeit – immer wieder in die Diskussion gebracht (vgl. Wolffersdorff/Sprau-Kuhlen/Kersten 1996).

Schließlich war das „Kinder- und Jugendhilfegesetz“ (KJHG) von 1991, das das alte RJWG von 1922/24 ablöste, noch eine späte Geburt dieser Reformphase, in dem rechtlich abgesichert wurde, was in der Praxis bereits entstanden war.

Die theoretische Debatte im Bereich der Erziehungshilfen spiegelte in den 70er und 80er Jahren sowohl die scharfe Kritik an repressiver, „bürgerlicher“ Erziehung, kapitalistischer Ausbeutung der Randgruppen wie auch im Allgemeinen die Beschreibung der Sozialen Arbeit als Disziplinierungs- und Kontrollinstanz der herrschenden Klasse. Diese reine Ableitung Sozialer Arbeit aus ihrer Funktion in einer kapitalistischen Klassengesellschaft wurde in den 80er Jahren durch die „Alltagswende“ und die Lebensweltorientierung relativiert. In einer Orientierung an den Ressourcen in der Lebenswelt der „Adressaten“ (Klienten) Sozialer Arbeit wurde eine Möglichkeit der Aufklärung und Aktivierung von ausgegrenzten und benachteiligten Gruppen gesehen (vgl. Thiersch 1986). Aber auch hierbei wurde noch kritisch darüber nachgedacht, ob diese Lebensweltorientierung und ihre größere Nähe zum Klienten nicht auch eine bessere Herrschaft über, eine „Kolonialisierung“ der Betroffenen ermögliche (vgl. dazu Müller 1986).

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung ökonomischer Deutungsmuster nach dem Zusammenbruch des Sozialismus in der Sowjetunion und der DDR ist diese Debatte nicht vertieft, sondern von einem anderen Diskurs verdrängt worden.

Soziale Arbeit der 90er verstand sich als Dienstleistung, der Klient wurde als Kunde und die Erziehungshilfe als ein Produkt interpretiert, deren Wert sich nach In- und Output berechnen lassen könnte.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die theoretischen Debatten vom Waisenhausstreit bis zur Lebensweltorientierung selten auf fachliche oder wissenschaftliche Erkenntnisse reagierten, sondern vielmehr Reflexe auf allgemeine politische und ökonomische Restaurations- bzw. Reformphasen darstellten.

Zur aktuellen Situation: Dienstleistung statt Kontrolle?

Wie eingangs bereits erwähnt, gab es von Anfang an in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland sowohl solidarische Hilfe als auch staatliche Kontrolle. Dabei war Hilfe nicht immer hilfreich und gut und Kontrolle geschah nicht nur, um zu disziplinieren, sondern auch um Kinder vor Vernachlässigung und Misshandlung zu schützen. Dies ist wichtig zu betonen, denn in den Diskussionen der 70er Jahre entstand – vermutlich als langer Schatten des Dritten Reiches – eine große Angst vor staatlichen Eingriffen, die schließlich zu der großen Stärkung der Elternrechte auch im KJHG geführt hat. In den 70er Jahren war jede staatlich finanzierte Hilfeleistung als heimliche Kontrolltätigkeit verdächtig. Dabei wurde übersehen, dass gerade die Kommunen auch eine große Tradition in solidarischer Unterstützung und Aktivierung von Selbsthilfepotentialen hatten.

Das heute geltende KJHG versteht sich als „Dienstleistungsgesetz“ – eine Formulierung, die eine kontrollierende Tätigkeit auszuschließen scheint.

Die Philosophie des Gesetzes besteht darin, bei Erziehungsschwierigkeiten von Eltern oder Auffälligkeiten von Kindern zunächst mit niedrigschwelligen, v.a. familienunterstützenden Hilfen zu beginnen, um den Entzug der elterlichen Sorgerechte zu vermeiden und die Eltern und Kinder an den sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.

Im folgenden soll anhand der von den Herausgebern vorgeschlagenen Stichworte „Prävention“, „Indikation“, „Intervention“, „Instanzen“ und „Partizipation“ in die heutige deutsche Situation (wie ich hoffe in einer für andere europäische Länder nachvollziehbaren Weise) eingeführt werden.

Prävention und Indikation für Erzieherische Hilfen

Präventive Maßnahmen sind nach dem KJHG in folgenden Bereichen vorgesehen: im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (z.B. Aufklärung über Missbrauch, Misshandlung, Drogen oder Sekten), in den Maßnahmen der Elternbildung und der Jugendsozialarbeit, sowie in der Trennungs- und Scheidungsberatung und den Wohnangeboten für minderjährige Mütter und Väter (früher Mütterheime). Diese Angebote werden ergänzt durch die Möglichkeiten einer Betreuung und Versorgung in Notsituationen und die Förderung von Tageseinrichtungen und Tagespflege.

Die Bedingungen für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung – also die Maßnahmen, die früher unter Minderjährigenfürsorge und Fürsorgeerziehung fielen – werden im einleitenden § 27 KJHG ausgeführt: Anspruch auf Hilfe haben grundsätzlich die Eltern (nicht die Kinder!) und zwar dann, wenn eine dem „Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (Münder 1998, S. 260). Diese vorsichtige Formulierung mit einem unbestimmten Rechtsbegriff soll dabei das Moment der Schuld (vgl. § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch, BGB) aus der Kindeswohlgefährdung heraushalten.

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, die das Jugendamt in einem kollegialen Verständigungsprozess prüft, dann können die folgenden Maßnahmen gewährt werden. Das sind im einzelnen:

- Erziehungsberatung (§ 28, meist in Beratungseinrichtungen freier Träger),
- Soziale Gruppenarbeit (§ 29, v.a. für kriminell gewordene Jugendliche),
- Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer (§ 30, stundenweise Begleitung),
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31, Familienhelferin kommt ca. 20 Std. wöchentlich in die Familie),
- Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32, die Kinder verbringen die Nacht und das Wochenende zuhause),
- Vollzeitpflege (§ 33, Unterbringung bei Pflegeeltern),
- Heimerziehung/sonstige betreute Wohnform (§ 34, stationäre Betreuung) und
- Intensive Sozialpädagogische Betreuung (§ 35, Hilfe bei Alltagsbewältigung, ca. 20 Std. die Woche).

Dabei lag es in der Absicht der Gesetzgeber, zunächst mit den sanfteren Interventionsformen zu beginnen. Bei Versagen einer Maßnahme sollte dann der jeweils „härtere“ Eingriff erfolgen. Allerdings stehen in den einzelnen Regionen Deutschlands nicht immer alle Angebote in benötigtem Ausmaß zur Verfügung, so dass sich die Nachfrage nach dem Angebot richten muss. So spielten z.B. Soziale Gruppenarbeit und Erziehungsbeistandschaft in den letzten Jahren zahlenmäßig kaum eine Rolle, wohingegen die Erziehungsberatung an Bedeutung gewonnen hat (vgl. Rauschenbach 1997).

In der Praxis hat die zunehmende Differenzierung der Erziehungshilfen dazu geführt, dass manche Jugendämter ohne eine genauere Diagnose zunächst mit den „weicheren“ (und billigeren) Maßnahmen beginnen und diese dann, wenn Probleme „auftauchen“ (d.h. nur wenn sie sichtbar werden), zu steigern. Dies hat in vielen Fällen zu einem „Drehtüreffekt“ geführt, d.h. zu einer Vielzahl verschiedener Bezugspersonen, die beim jeweiligen Scheitern einer Maßnahme wieder durch andere ersetzt werden. Kindern, die durch diesen „Verschiebebahnhof“

der Jugendhilfe gegangen sind, ist zwar vielfach „geholfen“ worden, sie sind nicht weggesperrt oder kontrollierend verwahrt worden, aber ein wirkliches, längerfristiges Beziehungs- und Betreuungsangebot blieb ihnen versagt. Blandow spricht in diesem Zusammenhang von den „Fallstricken“ der modernen Jugendfürsorge (Blandow 1997; s.a. Münder 2000). Einzelne Projekte – wie die Integra-Projekte der Internationalen Gesellschaft für Heimerziehung (IGFH) und einzelne Jugendämter – versuchen diesem das Konzept der „Hilfen aus einer Hand“ entgegensetzen, aber dies sind nur erst Anfänge.

Neue Entwicklungen

Andere neue Entwicklungen stehen ebenfalls erst in den Anfängen, z.B. Versuche, durch familienaktivierende Maßnahmen, also kurzfristige familientherapeutische Kriseninterventionen (z.B. Family First-Programme), eine Heimeinweisung zu verhindern. In der Studie von Koch/Lambach (2000) wurden vier Projekte dieser Art evaluiert. Von den Eltern und den Jugendamtsmitarbeitern wurden durchweg positive Beurteilungen abgegeben, fast in der Hälfte der Fälle konnten die genannten Probleme deutlich reduziert werden. In 40% der Fälle konnte eine Fremdunterbringung vermieden werden. Allerdings war der Prozentsatz der Nicht-Untergebrachten in der Vergleichsgruppe (ohne familienaktivierende Maßnahmen) ungefähr gleich. Für problematisch hielten Koch/Lambach auch, dass die Programme z.T. Leistungen erbringen, zu denen eigentlich das Jugendamt verpflichtet ist (Klärung von Problemlagen und von angemessenen Hilfen).

Neben diesen Kriseninterventionen sind einige Einrichtungen dazu übergegangen, über mehrere Wochen die Eltern mit den Kindern zusammen aufzunehmen, um sozusagen familientherapeutische Arbeit im Erziehungsalltag zu leisten. Das hat v.a. allem den positiven Effekt, dass die Eltern andere Eltern in ähnlichen Situationen kennen lernen und lernen, sich gegenseitig zu stützen und zu helfen.

Eine weitere konzeptionelle Neuentwicklung stellen die Sleep-ins für Jugendliche dar, die auf der Straße leben und für die Inobhutnahmestellen (§ 42 KJHG) bereits zu „hochschwellig“ sind.

Bis heute sind Kinder, die wiederholt weglaufen, ständig die Schule schwänzen, auf der Straße leben, Autos knacken, sich prostituieren oder drogensüchtig werden, die große Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe.

Dies auch deshalb, weil die kommunalen Jugendämter heute die gesamte – auch finanzielle – Verantwortung tragen (bis 1991 teilten sie diese mit den Landesjugendämtern) und gerade in strukturschwachen Regionen mit vielen sozialen Probleme auch die Jugendamtskassen leer sind. Wo jedes Kind, das nicht öffentlich betreut wird, monatlich ca. 3500 Euro einspart, werden kurzfristige, zur Not „halbe“ Lösungen ausprobiert, anstatt eine längerfristige Perspektive außerhalb der Familie ins Auge zu fassen. Disziplinierende und kontrollierende Zwangserziehung scheint für diese Kinder historisch überwunden, die Alternative ist aber in vielen Fällen ein passives Abwarten, das den Kindern dann als gleichgültige Haltung ihnen gegenüber erscheinen kann und was es in vielen Fällen tatsächlich ist. Oft verschiebt damit die Jugendhilfe das Problem auf längere Zeit betrachtet in die Bereiche der Justiz oder der Psychiatrie, die ihnen Disziplinierung und Kontrolle abnehmen (z.B. geschlossen unterbringen).

Intervention

Dass eine solche nicht-intervenierende Haltung ihre Grenze hat (wie auch die Rede von der Dienstleistungsorientierung), wird in den Fällen deutlich, wo eine klare Indikation für öffentliche Erziehung durch eindeutige Rechtsbrüche der Eltern gegeben ist, wie im Falle von Ver-

nachlässigkeit, Misshandlung oder Missbrauch. Meist wird hier den Eltern durch das Vormundschaftsgericht/Familiengericht die Personensorge für das Kind entzogen, wenn – so der Gesetzestext – das „körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet“ ist (§ 1666 Bürgerliches Gesetzbuch): Damit tritt die staatliche Gemeinschaft ihr im Grundgesetz Artikel 6, Abs. 2 verankertes „Wächteramt“ über die elterliche Erziehungs- und Fürsorgepflicht an.

Allerdings ist die Dunkelziffer bei Vernachlässigung und familialer Gewalt hoch, denn ein Nachweis ist in diesem Bereich schwer zu erbringen. Oft fallen nur die mittelbaren Folgen (wie z.B. mehrmaliges Entweichen der Kinder etc.) auf. Am häufigsten laufen die Anzeigen über Lehrer oder Ärzte, wenn sie körperliche Folgen von Misshandlungen feststellen. Eine Pflicht zur Anzeige besteht hier jedoch nicht.

Fest steht indessen, dass bis heute – gemessen an wissenschaftlichen Untersuchungen zur Verbreitung familialer Vernachlässigung und Gewalt (z.B. Dunkelzifferberechnungen oder retrospektive Befragungen, vgl. Godenzi 1996) – nur ein Bruchteil dieser Taten bekannt wird.

Instanzen

Die beteiligten Instanzen sind neben den Jugendämtern, den Landesjugendämtern (denen nur die Aufgabe der Heimaufsicht und der Fortbildung geblieben ist), in einigen Fällen das Vormundschaftsgericht und die Wohlfahrtsverbände. In dem Dreieck Familie, Amt und freier Träger kann es dabei zu Spannungen kommen, die nicht immer fruchtbar und effektiv sind, in einigen Fällen sogar das Wohl des Kindes zusätzlich gefährden. Dieses Problem ist Anfang der 90er Jahre durch den sog. „Osnabrücker Fall“ wieder stärker ins Bewusstsein gerückt worden. Eine Mitarbeiterin des Jugendamts war der fahrlässigen Tötung angeklagt worden, da eine von einem Verein betreute alleinerziehende Mutter eines ihrer Kinder so schwer vernachlässigte, dass es an Unterernährung starb. Nicht die Mitarbeiterin der sozial-pädagogischen Familienhilfe des freien Trägers, sondern die zuständige Fachkraft im Amt blieb verantwortlich.

Durch die kommunale Verantwortung der Jugendhilfe existiert zudem das Problem, dass einige Jugendämter sehr professionell und bereits über den jetzigen Rahmen hinausweisend tätig sind, andere jedoch noch immer nicht die grundlegendsten Änderungen des KJHG befolgen (z.B. im Bereich der vorgeschriebenen Partizipation).

Partizipation

Im § 36 KJHG ist eine Beratung und Mitbestimmung von Eltern und Kindern bei der Auswahl von Einrichtungen und bei der Hilfeplanung festgeschrieben. Die Hilfeplanung soll im Rahmen von halbjährigen Konferenzen mit JugendamtsmitarbeiterInnen, Eltern, MitarbeiterInnen der betreuenden Einrichtung und den Kindern entwickelt werden.

Die Realität dieser Beteiligung lässt jedoch zu wünschen übrig: bei der Analyse von knapp 300 Jugendamtsakten im Rahmen einer 1998 abgeschlossenen Evaluation der Heimerziehung (BMFSFJ 1998) waren keine Aussagen und Wünsche der betroffenen Kinder in den Hilfeplänen zu finden. Eine qualitative Studie von Faltermeier von 2001 weist darüber hinaus darauf hin, dass bis heute die Umstände, die zu einer Unterbringung außerhalb der Herkunftsfamilie führen, von Eltern als „Betrugsstrukturen“ erlebt werden, die „Degradationszeremonien auslösen, die sozial, moralisch und gesellschaftlich demontieren“ (Faltermeier 2001, S. 140). Dies liege daran, dass der Umgang der meisten Fachkräfte noch an traditionellen, eher regle-

mentierenden Handlungsstrategien orientiert sei, die sich nicht nach Inkrafttreten des KJHG automatisch verändert hätten (vgl. ebd., S. 159).

Herkunftseltern, so auch in vielen anderen Studien nachzulesen, kommen aus benachteiligten sozialen Milieus: Sie haben überwiegend schlechte Schulbildung, sehr niedriges Einkommen (z.B. ungelernete Arbeiter), haben multiple Problemlagen und sind überwiegend allein-erziehende Mütter (vgl. auch Drees 1998).

Hier kommt Beteiligung schnell an Grenzen, auch was die Kommunikationsfähigkeit von Problemen und Bedürfnissen betrifft. Auf Seiten der Fachkräfte müsste hier ein quasi-ethnographisches Fallverstehen eingeübt werden, um stellvertretend die Perspektive der Erziehungsberechtigten einnehmen zu können.

Fazit

Die Evaluationsstudie von 1998 hat noch einmal deutlich gemacht, dass ein eindeutiger Zusammenhang zwischen gutem fachlichem Handeln (d.h. auch umgesetzter Partizipation) und positiver Entwicklung der Adressaten besteht. Die Studie kommt darüber hinaus zu dem Schluss, dass in den nicht gelungenen Hilfeverläufen das „Nicht-Benennen und Nicht-Bearbeiten der spezifischen Lebens- und Belastungskonstellationen“ auffiel, also eben jene mangelnde Kommunikations- und Empathiefähigkeit der Fachkräfte, sowie (möglicherweise) die mangelnde Chance, bei der Weiterführung der Hilfe fachlichen Einfluss zu nehmen (BMFSFJ 1998, S. S. 422).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Geschichte und die aktuelle Entwicklung zeigen, dass Heimerziehung oft hinter den gesellschaftlichen Chancen von Kindern im allgemeinen zurückblieb und -bleibt (vgl. dazu Scheuber 1983; Bürger 1990; Hartmann 1996). Sie bleibt aber nicht wegen des Doppelmandates der Hilfe und Kontrolle zurück (dieses kennzeichnet in gewissem Maße jeden Erziehungsprozess), sondern wegen struktureller Defizite: v.a. mangelnde Finanzierung und Professionalisierung (junge MitarbeiterInnen, Fluktuation, vgl. Schoch 1989) etc.

Erziehungshilfen bleiben aber auch zurück, weil das „Heim“ und die „Familie“ bis heute gegeneinander ausgespielt wurden. Beides sind falsche Alternativen, sowie Hilfe – Schutz – Kontrolle ein falscher Widerspruch ist. Vielmehr geht es – um meine Eingangsthese aufzugreifen – darum, die öffentliche Kontrolle als einen wichtigen Teil der Hilfeleistung zu begreifen. Dies auch deshalb, weil ein unbewusster Teil hilfsbedürftiger Eltern meistens auf der Suche ist nach Koalitionen für die Hilfe für ihre Kinder, dieses aber nicht zugeben können, da die Nicht-Sorge für die eigenen Kinder gesellschaftlich stark sanktioniert wird. Wenn es den Fachkräften im Jugendamt gelingt, die von Faltermaier beschriebenen Entmündigungs- und Erniedrigungszeremonien zu vermeiden, so können Kooperationen mit den Eltern gelingen – auch und gerade dann, wenn deutlich wird, dass das Jugendamt den Eltern Grenzen setzt: nicht um sie zu strafen für ihr Fehlverhalten, sondern um des Wohles ihrer Kinder willen.

Literatur

Almstedt, Matthias/Munkwitz, Barbara, 1982: Ortsbestimmung der Heimerziehung. Geschichte, Bestandsaufnahme, Entwicklungstendenzen. Weinheim und Basel: Juventa

Bauman, Zygmunt, 1992: Moderne und Ambivalenz: das Ende der Eindeutigkeit. Hamburg: Junius

- Bäumer, Gertrud, 1929: Die historischen und sozialen Voraussetzungen der Sozialpädagogik und die Entwicklung ihrer Theorie. In: Nohl, Herrmann/Pallat: Handbuch der Pädagogik Bd. 5, Langensalza: Beltz, S. 3-17
- Blandow, Jürgen, 1997: Über Jugendhilfekarrieren. Stricke und Fallen der postmodernen Jugendhilfe. In: Gintzel, Ulrich/Schone, Reinhold (Hg.) 1997: Jahrbuch der Sozialen Arbeit. Münster: Votum, S. 172-188
- BMFSFJ (Bundesministerium f. Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (Hg.), 1998: Leistungen und Grenzen von Heimerziehung. Ergebnisse einer Evaluationsstudie stationärer und teilstationärer Hilfen. Stuttgart u.a.: Kohlhammer, Schriftenreihe Bd. 170
- Bürger, Ulrich, 1990: Heimerziehung und soziale Teilnahmekancen. Eine empirische Untersuchung zum Erfolg öffentlicher Erziehung. Pfaffenweiler: Centaurus-Verl.-Ges.
- Drees, Manfred, 1998: Eltern, deren Kinder in Heimerziehung leben: eine empirische Untersuchung in einer Einrichtung der stationären Erziehungshilfe zur Frage der Verfügbarkeit elterlicher Ressourcen und ihrer Nutzung. Münster: Litt
- Dudek, Peter, 1988: Leitbild: Kamerad und Helfer. Sozialpädagogische Bewegung in der Weimarer Republik am Beispiel der "Gilde Soziale Arbeit". (Quellen und Beiträge zur Geschichte der Jugendbewegung, Band 31) Frankfurt a. M.: dipa-Verlag
- Faltermeier, Josef, 2001: Verwirkte Elternschaft? Fremdunterbringung – Herkunftseltern – Neue Handlungsansätze. Münster: Votum
- Godenzi, A., 1996: Gewalt im sozialen Nahraum. Basel: Helbing und Lichtenhahn
- Goffman, Erving, 1973: Asyl: über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Hartmann, Klaus, 1996: Lebenswege nach Heimerziehung: Biographien sozialer Retardierung. Freiburg im Breisgau: Lambertus
- Jacobs, Josef, 1931: Der Waisenhausstreit. Ein Beitrag zur Geschichte des 18. und 19. Jh. Quakenbrück: Trute
- Koch, Günther/Lambach, Rolf, 2000: Familienerhaltung als Programm. Forschungsergebnisse. Münster: Votum
- Kuhlmann, Carola/Schrappner, Christian, 2001: Wie und warum Kinder öffentlich versorgt und erzogen wurden - Zur Geschichte der Erziehungshilfen von der Armenpflege bis zu den Hilfen zur Erziehung. In: Birtsch, Vera/Münstermann, Klaus/Trede, Wolfgang (Hg.) 2001: Handbuch der Erziehungshilfen - Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung. Münster: Votum, S. 282-328
- Kuhlmann, Carola, 1985: Von der christlichen Initiative zur kirchlichen Institution. In: Schrappner, Christian/Sengling, Dieter (Hg.) 1985: Waisenhäuser und Erziehungsanstalten. Münster: Litt, S. 59-125
- Kuhlmann, Carola, 1989: Erbkrank oder erziehbar? Jugendhilfe zwischen Zuwendung und Vernichtung. Fürsorgeerziehung in Westfalen 1933-45. Weinheim und München: Juventa
- Kuhlmann, Carola, 2002: Soziale Arbeit im nationalsozialistischen Gesellschaftssystem. In: Thole, Werner (Hg.) 2002: Grundriss Soziale Arbeit. Opladen: Leske + Budrich, S. 77-96
- Müller, Siegfried, 1986 (2. Aufl.): Verstehen oder kolonialisieren? Grundprobleme sozialpädagogischen Handelns und Forschens. Bielefeld: Kleine

- Münder, Johannes, 1998: Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG/SGB VIII. Münster: Votum
- Münder, Johannes, 2000: 10 Jahre KJHG. Renovierungs-, Modernisierungs-, Reformbedarf. In: Recht des Jugend- und des Bildungswesens. 2/2000, S. 123-132
- Nohl, Herman, 1927: Jugendwohlfahrt. Sozialpädagogische Vorträge. Leipzig: Quelle & Meyer
- Peukert, Detlev J.K., 1986: Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge 1878 - 1932, Köln: Bund-Verlag
- Rauschenbach, Thomas, 1997: Die Kinder- und Jugendhilfe und ihre Statistik. Neuwied u.a.: Luchterhand
- Scheuber, Walter, 1983: Heimerziehung und Heimerziehungserfolg. Eine Längsschnittuntersuchung und Kasuistik zur Darstellung der Entwicklung von Heimkindern. Tübingen: Dissertationsdruck
- Schoch, Jürg, 1989: Heimerziehung als Durchgangsberuf?: eine theoretische und empirische Studie zur Personalfuktuation in der Heimerziehung. Weinheim und München: Juventa
- Thiersch, Hans, 1986: Die Erfahrung der Wirklichkeit. Perspektiven einer alltagsorientierten Sozialpädagogik. Weinheim und München: Juventa
- Wolffersdorff, Christian v./Sprau-Kuhlen, Vera/Kersten, Joachim, 1996 (2. akt. Aufl.): Geschlossene Unterbringung in Heimen. Kapitulation der Jugendhilfe? München: Verlag d. Deutschen Jugendinstitutes

Articulation sociale - judiciaire en matière d'aide à la jeunesse en Communauté française en Belgique

Introduction

Le présent texte ne prétend pas à l'exhaustivité. Toutefois, il permet de poser les premiers jalons de l'articulation actuelle entre l'aide à la jeunesse et la protection judiciaire de la jeunesse en Belgique et plus particulièrement en Communauté française.

Dans un premier temps, rappelons que comme dans de nombreuses législations relative à l'action sociale, la Belgique a également souscrit à la distinction entre l'aide sociale et la protection judiciaire depuis un certain nombre d'années.

En effet, **l'aide sociale** est traditionnellement divisée entre l'aide sociale générale et l'aide sociale spécialisée. *L'aide sociale générale* est de la compétence des Centres Publics d'Aide Sociale depuis 1976. Quant à *l'aide spécialisée en matière de jeunesse*, celle-ci est organisée par les Comités de protection de la jeunesse depuis 1975. Durant les années 80', les lois de réformes institutionnelles ont régionalisé l'aide sociale générale et communautarisé avec certaines exceptions l'aide sociale spécialisée. Nous y reviendrons.

Pour ce qui est de **la protection judiciaire à l'égard des jeunes**, celle-ci se distingue entre celle relative aux parents et celle relative aux jeunes. Pour les parents, l'Etat a mis en place un certain nombre de mesures qui permettent de protéger le mineur (la principale étant l'organisation de la déchéance de l'autorité parentale), pour les jeunes (et spécialement pour les mineurs délinquants) le Juge de la jeunesse va pouvoir prendre des mesures provisoires ou définitives.¹

En amont de cette réaction étatique, différents dispositifs ont été progressivement mis en place dans le but de prévenir l'entrée dans le système ou de détecter les situations nécessitant aide ou protection. Si on prend l'exemple de la maltraitance, outre l'action publique qui peut être entamée de manière classique sur base de plaintes ou encore – et plus rarement – d'une action pro active des services de police, un décret de la Communauté française du 16 mars 1998.² Il s'applique aux situations d'enfants victimes de maltraitements. L'enfant s'entend comme étant tout être humain âgé de moins de dix-huit ans et ce, conformément à la Convention relative aux droits de l'enfant.³

La notion de maltraitements⁴ n'est paradoxalement pas définie dans ce décret. Cette absence peut trouver sa justification par le caractère évolutif de cette notion. Il s'adresse aux intervenants qui sont définis dans le cadre de l'article premier.

¹ Et non prononcer des peines...

² Il est le fruit d'un projet de décret remanié datant de 1994 et de longs débats parlementaires suivis de nombreux amendements.

³ *Documents du Conseil*, n° 144/1, Exposé des motifs – session 96/97, 20 mars 1997, p. 5.

⁴ Pour un aperçu sur la question et plus particulièrement sur l'aspect légal de la maltraitements, nous renvoyons le lecteur à HOUGARDY L., *La maltraitements du point de vue légal* in Centre Provincial d'Information et de Prévention pour le Respect de l'Enfant et de l'Adolescent, *De la maltraitements à la bientraitements*, Ouvrage réservé aux professionnels de l'Enfance publié dans le cadre du 10^{ème} anniversaire du C.I.P.R.E.A., Province de Liège, mai 2000, pp. 9-21.

Ce décret contient des dispositions qui portent sur:

- l'obligation d'apporter pour tout intervenant une aide et de signaler,
- la coordination des actions à mener sur cette thématique en créant notamment une commission de coordination de l'aide aux enfants victimes de maltraitance au sein de chaque arrondissement judiciaire en Communauté française,
- la formation des intervenants,
- l'organisation de l'accueil téléphonique,
- de la composition, de la compétence, des missions des équipes « *S.O.S. Enfants* », de l'information des enfants, de la commission permanente de l'enfance maltraitée ainsi que les dispositions pénales.

Mais entrons dans le système pour examiner le cadre formel et l'articulation des notions d'aide et de protection au sein de cet ensemble.

II - Le cadre formel

II. – 1. La loi de protection de la jeunesse du 8 avril 1965

C'est sous l'impulsion du droit international, que la Belgique va commencer à garantir l'exercice des droits reconnus à l'être humain comme personne et les respecter lui-même. En effet, de 1912 à 1965, c'est au travers de divers projets de loi⁵ et après une loi sur la protection des enfants très vite critiquée, que la dépénalisation complète en matière de délinquance juvénile aboutit à l'idée généreuse et théorique d'un « *mineur en danger* ».

Parmi les grands principes de cette loi, on note que:

1. L'action préventive est privilégiée;
2. Le statut de l'enfant est modifié: il devient un *sujet de droit*, acteur dans le débat judiciaire. L'intérêt de l'enfant est le fondement et le critère de toutes les dispositions de la loi;
3. La notion de mineur en danger apparaît (fusion du mineur délinquant et du mineur difficile). On ne considère plus donc uniquement l'enfant délinquant. Le mineur en danger est celui qui est menacé dans son développement personnel et dans son développement social.
4. L'intervention doit être supplétive. L'intervention n'est mise en route que si le Service social ne parvient pas à intervenir dans cette inadaptation. Il est donc perçu comme une antichambre du Tribunal de la jeunesse. Une collaboration est ainsi établie.
5. La volonté d'obtenir le consentement du jeune sur la mesure qui le concerne est mise en avant car on s'aperçoit que pour la mesure fonctionne, une participation du jeune est nécessaire. Si cet accord fait défaut, la seule autorité reste l'autorité judiciaire.

Une distinction importante est donc faite entre la *protection sociale* et la *protection judiciaire*. L'ordre d'intervention est institué: c'est d'abord la protection sociale puis le cas échéant, la protection judiciaire qui prend le dessus. La notion de protection sociale préventive apparaît également en instaurant une action de « *dépistage et de traitement* ».

Cette mission fut confiée au Comité de Protection de la Jeunesse. En résumé, du côté préventif, on trouvera le Comité de Protection de la Jeunesse, et du côté judiciaire, une section du Tribunal

⁵ CARTON de WIART, père de la loi de 1912 qu'il tenait pour une étape; LILAR en 1958; TERWAGNE en 1959, VERMEYLEN enfin en 1965.

de Première Instance, à compétence spéciale, avec une procédure particulière, le Tribunal de la jeunesse.

La volonté de transformer l'enfant en sujet de droit ne trouvait malheureusement que peu ou pas de sens concret. En effet, ce texte ne comportait ni énumération, ni définition des droits des jeunes. En réalité, le législateur de 1965, animé des meilleures intentions, s'est davantage préoccupé de *défense sociale* que de mettre en place un système basé sur les droits des jeunes et des enfants. En réaction à cet état de fait, un courant important a revendiqué pendant une vingtaine d'années l'élaboration d'une politique de protection de la jeunesse fondée sur le droit des jeunes.

II. – 2. Les lois spéciales de réformes institutionnelles

Les réformes constitutionnelles qui ont profondément remodelé la structure de l'Etat belge ont attribué aux communautés "*les matières personnalisables*" (article 128, 1 de la Constitution). La protection de la Jeunesse fait donc naturellement partie de ces matières.

Une loi spéciale du 8 août 1980 modifiée par la loi du 8 août 1988 définit avec précisions les contours des compétences des communautés en matière de protection de la jeunesse (art. 5 II 6).

"Les matières personnalisables visées à l'article 128, 1 de la Constitution sont:

... 6^{ème}ment: la protection de la jeunesse, en ce compris la protection sociale et la protection judiciaire à l'exception

a) des règles du droit civil relatives au statut des mineurs et de la famille, telles qu'elles sont établies par le Code Civil et les lois qui le complètent,

b) des règles de droit pénal érigeant en infractions les comportements qui contreviennent à la protection de la jeunesse et établissant des peines qui punissent ces manquements, en ce compris les dispositions qui ont trait aux poursuites sans préjudice de l'article 11;

c) de l'organisation des juridictions de la jeunesse, de leur compétence territoriale et de la procédure devant ces juridictions,

d) de la détermination des mesures qui peuvent être prises à l'égard des mineurs ayant commis un fait qualifié d'infraction;

e) de la déchéance de l'autorité parentale et de la tutelle sur les prestations familiales ou autres allocations sociales."

La répartition des compétences entre l'Etat Central et les Communautés conduit à ce que les compétences générales en matière de protection de la jeunesse et d'aide y liée sont régies, soit par la loi, soit par le décret.

La loi du 8 avril 1965, (telle que modifiée par la loi du 2 février 1994 et la loi du 30 juin 1994 -Circulaire du 13 janvier 1995), relative à la protection de la jeunesse reste en vigueur pour toutes les dispositions qui n'ont pas été abrogées par le Décret du 4 mars 1991 relatif à l'aide à la jeunesse adopté par le Conseil de la Communauté française.⁶

⁶ sous réserve de certaines dispositions abrogées par la Cour d'Arbitrage.

II. – 3. Le décret de l'aide à la jeunesse du 4 mars 1991

Suite à cette répartition de compétence, le législateur communautaire a donc été amené à légiférer en la matière. En Communauté française, c'est par un décret de l'aide à la jeunesse que la matière a été réglée.

Le champ d'application de ce texte est large puisqu'il s'applique aux jeunes en difficulté ainsi qu'aux personnes qui éprouvent de graves difficultés dans l'exécution de leurs obligations parentales. Il vise également tout enfant dont la santé ou la sécurité est en danger ou dont les conditions d'éducation sont compromises par son comportement, celui de sa famille ou de ses familiers.

Le décret s'applique également aux personnes physiques et morales qui apportent leur concours à l'exécution de décisions individuelles émanant des autorités communautaires ou des autorités judiciaires en matière d'aide à la jeunesse et de protection de la jeunesse.

Le texte définit un certain nombre de termes⁷, permettant ainsi de mieux baliser la matière: On retiendra la définition du jeune qui « ... est la personne âgée de moins de dix-huit ans ou celle de moins de vingt ans pour laquelle l'aide est sollicitée avant l'âge de 18 ans » (Art.1,1^{er} du décret du 4 mars 1991).⁸

- Ce décret du 4 mars 1991 repose sur neuf principes⁹:
- la complémentarité et le caractère supplétif de l'aide spécialisée à la jeunesse par rapport à l'aide sociale en général;
- la déjudiciarisation de la protection de la jeunesse;
- la compétence exclusive du pouvoir judiciaire en matière d'aide imposée et en ce qui concerne le placement en régime éducatif fermé;
- la priorité de la prévention;
- la priorité à l'aide dans le milieu de vie;
- le droit à l'aide spécialisée et le respect des droits fondamentaux des jeunes et des familles;
- l'adéquation des services agréés ou publics et du groupe des institutions publiques de la protection de la jeunesse, à régime ouvert et fermé, de la Communauté française aux besoins reconnus en matière de délinquance juvénile;
- la coordination et la concertation entre les différents secteurs de la protection de la jeunesse et de l'aide à la jeunesse, ainsi que l'information et la formation du personnel de ces secteurs qu'ils soient privés ou publics;
- l'information en matière de protection de la jeunesse et d'aide à la jeunesse.

Il proclame également le droit des jeunes à rester dans leur milieu familial et prévoit des garanties lorsque leur maintien dans ce milieu n'est pas possible. La déjudiciarisation est donc le *principe*, le recours au Tribunal de la jeunesse, *l'exception*.

Il est important de mentionner que le titre II du décret instaure, par paliers, diverses garanties, allant en se renforçant, d'abord en faveur du respect des droits des jeunes en général, ensuite

⁷ L'enfant: "c'est le jeune âgé de moins de dix-huit ans" (Art. 1, 2^{ème}). Tout mineur doit donc être considéré comme un enfant. La famille: il s'agit "des personnes avec qui le jeune est dans un lien de filiation ainsi que le tuteur et le protuteur" (art. 1er, 3^{ème}). Les familiers: il s'agit "des personnes qui composent le milieu familial de vie du jeune en ce qui compris les parents d'accueil" (art. 1er, 4^{ème}). Le parent d'accueil est "la personne à qui est confiée la garde du jeune soit par les parents de celui-ci, soit par une instance de placement ou une administration publique, soit par un organisme d'adoption" (art. 1er, 5^{ème}).

⁸ Il faut donc entendre par jeune d'une part tous les mineurs, et d' autre part, les personnes qui font l'objet du maintien d'une mesure au-delà de l'arrivée de l'âge de leur majorité, soit en vertu de l'article 37 bis de la loi du 8 avril 1965, soit en vertu du décret du 4 mai 1991 relatif au maintien après l'âge de dix-huit ans, de certaines mesures relatives à la protection de la jeunesse.

⁹ Documents du Conseil, n° 165/1, Exposé des motifs, pp. 2-8.

en faveur des droits des jeunes faisant l'objet d'une mesure de placement, puis en faveur du respect des droits des jeunes confiés au groupe des institutions publiques de protection de la jeunesse à régimes ouvert et fermé et, enfin, en faveur du respect des droits des jeunes qui, placés dans de telles institutions, devraient faire l'objet d'une mesure temporaire d'isolement.

II. – 4 Les modifications de la loi de 1965 (loi du 2 février 1994 notamment)

En 1994, le législateur fédéral a décidé de modifier ou plutôt d'adapter la loi de 1965. Trois grandes causes peuvent être dégagées:

- satisfaire aux obligations internationales,
- édicter les règles de procédure nécessaires aux Communautés pour mettre en oeuvre les nouvelles mesures de protection judiciaire relevant désormais de leurs compétences,
- régler les problèmes de compétences liés à l'entrée en vigueur de la loi du 19 janvier 1990 abaissant à 18 ans l'âge de la majorité civile.

Parmi les nombreuses modifications, on peut retenir notamment:

L'obligation pour le Juge de la jeunesse d'entendre personnellement le jeune ayant atteint l'âge de douze ans avant toute mesure, qu'il s'agisse d'une mesure prise initialement ou d'une modification de la mesure en cours.

L'obligation pour le Tribunal de la jeunesse de convoquer la personne de douze ans au moins aux fins d'audition dans les litiges qui opposent les personnes investies à son égard de l'autorité parentale, lorsque sont débattus des points qui concernent l'administration de ses biens et l'exercice du droit de visite. Cette disposition, obligatoire pour le Juge, ne l'est pas pour l'enfant. Il reste libre de répondre à cette convocation. Son absence doit être considérée comme la volonté de se taire.¹⁰ Cette disposition met en fait en oeuvre le droit reconnu au jeune à l'article 12 de la Convention relative aux droits de l'enfant des Nations-Unies.¹¹

III. Articulation entre social et judiciaire

Examinons maintenant sommairement l'agencement et l'organisation de la prise en charge des mineurs entre aide sociale et protection judiciaire.

III. – 1. Le Conseiller de l'Aide à la jeunesse

Le décret de 1991 prévoit qu'un conseiller de l'aide à la jeunesse est désigné dans chaque arrondissement judiciaire. Il dirige le Service de l'Aide à la Jeunesse (S.A.J.), lequel comporte trois sections: la section sociale, la section de prévention générale, la section administrative

Le conseiller est la cheville ouvrière de l'aide spécialisée organisée par le décret.

Le conseiller est, dans la Communauté française et dans les limites de la compétence de celle-ci - l'aide sociale à la jeunesse - le pendant du Juge de la Jeunesse, compétent quant à lui en matière de protection judiciaire de la jeunesse. C'est la raison pour laquelle il y a un conseiller dans chaque arrondissement judiciaire.

¹⁰ Les modalités pratiques de cette audition, comme le lieu, la présence des parents, des avocats, la communication du contenu de l'entretien, ne sont pas précisées.

¹¹ CORNELIS P., RANS P., Le nouveau visage de la loi du 8 avril 1965 relative à la protection de la jeunesse, *Revue de Droit Pénal et de Criminologie*, 1994, p.1100 et svt.

III. – 2. Le principe de l'aide sociale spécialisée

L'intervention du conseiller se limite à *l'aide volontaire ou sollicitée*. Cette limite ne trouve pas son fondement au niveau de la compétence des communautés.¹²

Le législateur communautaire attribue en réalité compétence exclusive au pouvoir judiciaire en matière d'aide imposée et en ce qui concerne le placement en régime éducatif fermé parce qu'il estime que le pouvoir judiciaire demeure le meilleur garant du respect des droits de la défense lorsqu'il s'agit de recourir à la contrainte à l'égard des particuliers.

En conséquence, aucune décision d'aide individuelle ne peut être prise par le conseiller sans l'accord écrit du jeune s'il a atteint l'âge de 14 ans ou, s'il n'a pas atteint cet âge, des personnes qui assument en fait la garde du jeune. De plus, l'accord des personnes qui administrent la personne de l'enfant est requis si la mesure prise par le conseiller retire l'enfant de son milieu familial de vie. L'accord de ces personnes n'est pas requis si elles ne peuvent être atteintes ou si elles sont défailtantes.¹³

Dès lors logiquement, s'il ne peut obtenir l'accord des intéressés, le conseiller ne pourra mettre en oeuvre aucune mesure d'aide et seul le Tribunal de la Jeunesse pourra intervenir.

III. – 3. Le lien entre le social et le judiciaire

Le Tribunal de la Jeunesse est seul compétent en matière d'aide imposée et de placement en régime éducatif fermé. Cependant, cette compétence est limitée au strict nécessaire.

Cette compétence est justifiée par le fait que le Tribunal de la Jeunesse semble être le mieux à même de veiller au respect des droits des personnes étant donné d'une part les garanties offertes par la procédure judiciaire et d'autre part, la compétence spécifique de ce Tribunal pour tout ce qui concerne la protection des intérêts des jeunes, notamment en matière civile.

Trois procédures sont prévues pour envisager le passage vers l'aide imposée.

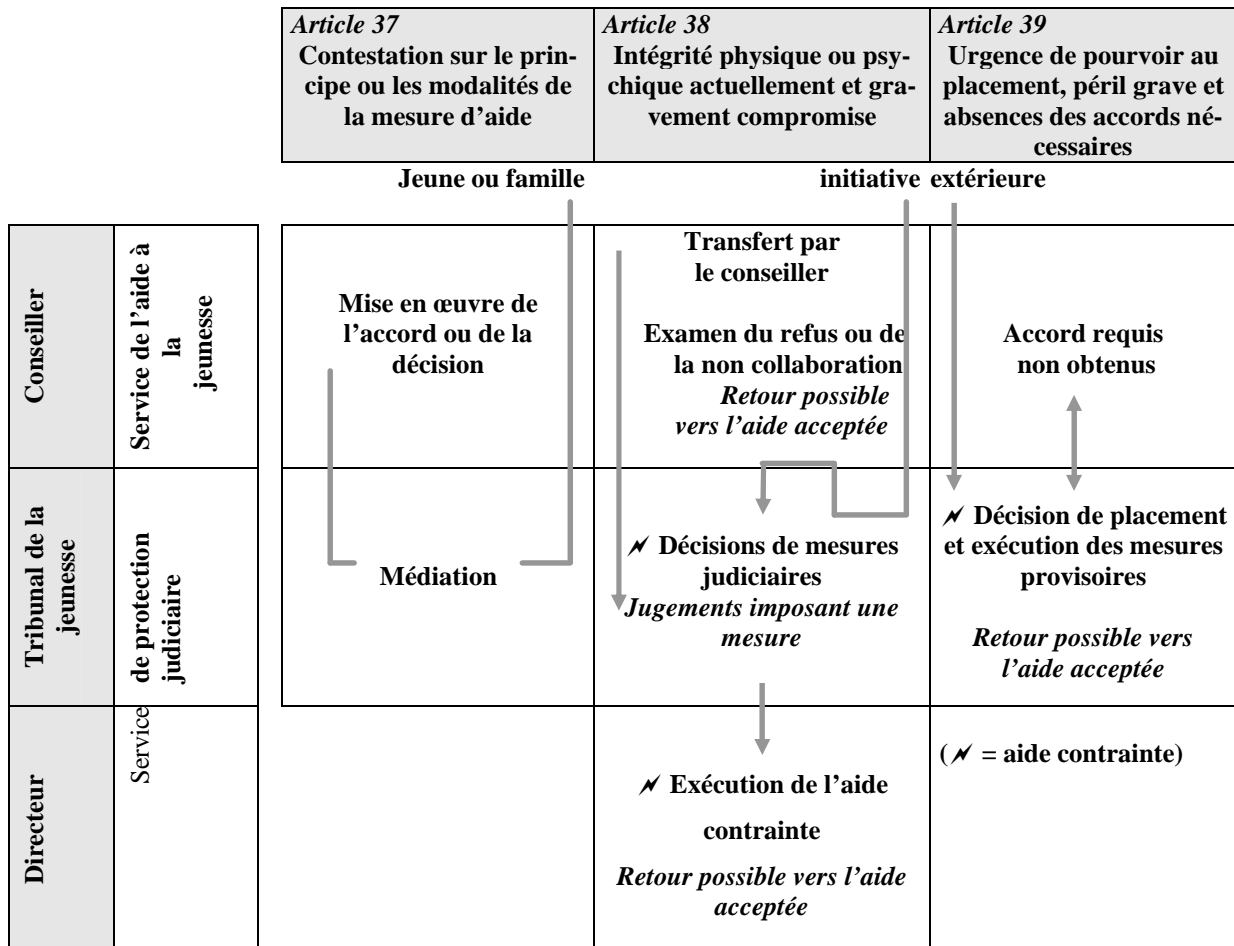
- Le Tribunal connaît des contestations relatives à une mesure d'aide individuelle dont il est saisi à l'instigation du jeune de plus de 14 ans ou des personnes investies de l'autorité parentale ou de celles qui ont la garde du jeune en droit ou en fait. S'il ne peut faire admettre un accord entre les parties, il tranche la contestation. La décision du Tribunal ne fait pas obstacle à la conclusion et à la mise en oeuvre d'un accord dérogeant à la décision judiciaire, ultérieurement intervenue entre les parties. Cet accord peut être communiqué au Tribunal de la Jeunesse (Article 37).
- Lorsque l'intégrité physique ou psychique d'un enfant est actuellement et gravement compromise, et lorsqu'une des personnes investies de l'autorité parentale ou ayant la garde de l'enfant en droit ou en fait refuse l'aide du conseiller ou néglige de la mettre en oeuvre, le Tribunal de la Jeunesse peut prendre des mesures de contrainte à l'égard de l'enfant, de sa famille ou de ses familiers. (Article 38)
- En cas de situation présentant le caractère de l'urgence et exposant l'intégrité physique ou psychique de l'enfant à un péril grave, le Tribunal de la Jeunesse peut sans recueillir l'accord des intéressés, soit prendre une mesure de garde provisoire pour un délai qui ne

¹² Cette limite n'est pas fixée par le caractère communicationnel de la matière ou par un critère de volontariat. La Cour d'arbitrage reconnaît elle-même qu'en matière de protection de la jeunesse, les Communautés sont non seulement compétentes en matière d'aide consentie, mais également en matière d'aide imposée à ses bénéficiaires.

¹³ Art. 7, al.1er du Décret de 1991

peut excéder 14 jours, soit autoriser le conseiller à placer provisoirement l'enfant de moins de 14 ans pour un terme qui ne peut excéder 14 jours. (Article 39)

Scénarios d'intervention du tribunal de la jeunesse¹⁴



A travers les dispositions relatives aux compétences du Tribunal de la Jeunesse en matière d'aide à la jeunesse, nous constatons que la volonté du législateur communautaire est d'associer au maximum le jeune, sa famille ou ses familiers à la prise de décision de la mesure d'aide et à sa mise en oeuvre. On notera que ce schéma d'intervention théorique fait souvent l'objet de nombreux recours et alimente la jurisprudence qui tente d'allier la réalité des situations avec la théorie.

III. – 4. Application des mesures prises par le Juge de la jeunesse dans le cadre de l'aide contrainte

Le directeur de l'aide à la jeunesse est le pendant du conseiller en matière d'aide contrainte dans chaque arrondissement. Il accomplit sa mission selon les modalités qui sont fixées par l'Exécutif et avec le concours de la section sociale et de la section administrative du service de l'aide à la jeunesse du conseiller qui sont ainsi mises à sa disposition.

¹⁴ MINISTÈRE DE LA COMMUNAUTÉ FRANÇAISE, AIDE A LA JEUNESSE, *Le décret '91 – Les nouveaux chemins de l'aide à la jeunesse et de la protection de la jeunesse*, Brochure, 1997, p. 25.

Le directeur, dans les compétences imparties à la Communauté française, est le seul investi du suivi des mesures d'aide contrainte.¹⁵

Le directeur met en œuvre les mesures prises par le Tribunal de la jeunesse en application de l'article 38 du décret. Le législateur fédéral demeure seul compétent pour régler la procédure et la compétence territoriale des tribunaux de la jeunesse qui permettront aux Communautés de mettre en œuvre les volets judiciaires de leurs décrets respectifs en matière d'aide à la jeunesse.

Il dirige le service de protection judiciaire (Art. 51) qui est mis à sa disposition pour l'assister dans sa mise en œuvre des mesures d'aide visée à l'article 38, §3.

III. – 5. Quid des mineurs délinquants?

a. Compétence exclusive du législateur fédéral.

Comme nous l'avons évoqué *supra* (point II- Le cadre formel), l'Etat fédéral conserve, malgré la communautarisation de la protection de la jeunesse en 1977, des compétences importantes en cette matière¹⁶.

En effet, il demeure seul compétent dans les domaines suivants:

- la détermination des mesures applicables aux jeunes délinquants;
- la déchéance de l'autorité parentale;
- l'organisation des juridictions de la jeunesse, de leur compétence territoriale et de la procédure devant ces juridictions.

b. Compétence du Tribunal de la jeunesse.

Notre législateur belge a donc retiré le mineur délinquant de la sphère des juridictions ordinaires pour le confier à une juridiction spécialisée: le Tribunal de la Jeunesse¹⁷.

Le Tribunal de la jeunesse est donc compétent pour juger les mineurs poursuivis du chef d'un *fait qualifié infraction*. La loi crée une présomption irréfragable suivant laquelle le mineur agit toujours sans discernement. Cette présomption a entraîné pour le mineur la suppression des peines et leur remplacement par des mesures d'éducation. Quelle que soit la qualification pénale objective du fait, le Tribunal de la jeunesse sera compétent. Cependant, les mesures que peut prendre le Tribunal de la jeunesse sont parfois inadéquates, et le système belge a, dès lors, prévu le mécanisme du dessaisissement. Il existe deux types de dessaisissement:

- Le dessaisissement judiciaire¹⁸: le tribunal de la jeunesse qui estime qu'une mesure de garde, d'éducation ou de surveillance est inadéquate, peut se dessaisir et renvoyer l'affaire au ministère public aux fins de poursuites devant la juridiction compétente.¹⁹

¹⁵ C'est l'Exécutif qui est chargé de fixer le statut, les conditions de recrutement et les modalités de nomination du directeur. Le directeur est placé directement sous le pouvoir hiérarchique du fonctionnaire dirigeant l'administration compétente. (Art. 35)

¹⁶ L'article 5 §1, II, 6° de la loi spéciale du 8 août 1980 modifié par la loi du 8/08/1988, M.B. du 19 août 1988, p.11367.

¹⁷ Article 36, 4° de la loi de 1965 sur la protection de la jeunesse.

¹⁸ Article 38 de la même loi.

¹⁹ Ce dessaisissement ne peut être prononcé que moyennant le respect des conditions suivantes: 1° le mineur doit être âgé de plus de 16 ans accomplis au moment des faits; 2° le tribunal de la jeunesse doit estimer qu'une mesure d'éducation serait inadéquate, et ce, au vu de la personnalité du mineur; 3° le tribunal doit avoir fait procéder à une enquête sociale et à un examen

Le dessaisissement n'est pas obligatoire: le Tribunal garde donc un pouvoir d'appréciation absolu. Soulignons que le dessaisissement doit revêtir un caractère exceptionnel car il constitue une dérogation au principe de l'irresponsabilité pénale du mineur.

Toute personne ayant fait l'objet d'un dessaisissement devient justiciable de la juridiction ordinaire pour les poursuites relatives aux faits commis à partir du jour de sa condamnation définitive par la juridiction compétente.

- Le dessaisissement légal automatique²⁰: les réquisitions du ministère public concernant certaines infractions sont, depuis 1972, soustraites au Tribunal de la jeunesse, et attribuées aux juridictions compétentes en vertu du droit commun, pour les mineurs âgés de plus de 16 ans et de moins de 18 ans au moment des faits; il s'agit des infractions suivantes:

1° infraction aux dispositions des lois et règlement sur la police du roulage;

2° homicides et lésions corporelles involontaires pour autant qu'ils soient connexes à une infraction aux lois et règlements visés au 1°.

3° infraction à la loi du 21 novembre 1989 relative à l'assurance obligatoire de la responsabilité civile en matière de véhicules automoteurs.

Notons enfin que le Tribunal saisi peut toujours, si les débats font apparaître qu'une mesure d'éducation serait préférable, renvoyer la cause au ministère public, aux fins de réquisition devant le Tribunal de la jeunesse²¹.

c. Mesures que peut prendre le Tribunal de la jeunesse.

Les articles 37 à 43 de la loi de 1965 sur la protection de la jeunesse traitent des mesures que peut prendre le Tribunal de la jeunesse, une fois qu'il a reconnu sa compétence et déclaré établis les faits ou situations invoqués par le ministère public.

Pour rappel, le Tribunal de la jeunesse est une juridiction protectrice et éducative (cfr modèle protectionnel). Le Tribunal de la jeunesse peut ordonner, à l'égard des mineurs, des mesures de garde, de préservation et d'éducation²². Toute idée de gradation ou de gravité progressive des mesures est en principe exclue. Toutefois, on sera d'accord pour admettre qu'il existe une différence entre une réprimande et un placement.

Le Tribunal de la jeunesse a la plus grande liberté de mouvement en ce qui concerne le choix des mesures à prendre à l'égard du jeune délinquant. Cependant, cette grande liberté d'appréciation doit se concilier avec deux principes de la loi:

- l'intervention judiciaire suppose la nécessité de mesures contraignantes;
- le législateur a eu le souci d'éviter, dans la mesure du possible, de rompre les liens familiaux: le placement de l'enfant hors du milieu familial doit donc être évité autant que faire se peut.

Les mesures prennent en principe fin lorsque l'intéressé atteint l'âge de 18 ans²³. Cependant différentes modalités sont apportées à ce principe:

médico-psychologique (pour connaître la personnalité du mineur). Il existe cependant des exceptions à cette troisième condition.

²⁰ Article 36bis de la même loi

²¹ Article 36bis al2 de la loi de 1965

²² Article 37 de la loi de 1965.

²³ Article 37§3 de la loi de 1965.

- Le placement en institution publique d'observation et d'éducation sous surveillance est une mesure qui, sauf circonstances très exceptionnelles, est réservée au jeune de plus de 12 ans ²⁴;
- Suite à l'abaissement de l'âge de la majorité à 18 ans, confronté au risque du vide face auquel risquaient de se trouver les jeunes de plus de 18 ans, qui, du jour au lendemain, cessaient de bénéficier des mesures sociales qui leur étaient accordées en tant que mineur, l'article 37 de la loi de 1965, modifié par la loi du 2/02/94, a instauré la possibilité pour le Tribunal de la jeunesse de maintenir des mesures pour une durée déterminée, qui ne peut dépasser le jour où l'intéressé atteindra l'âge de 20 ans accomplis (la loi prévoit cependant certaines conditions).

Le Tribunal peut prendre deux types de mesures:

1/ Mesures provisoires:

Durant la phase préparatoire, le Tribunal prend provisoirement, à l'égard du mineur, les **mesures de garde** nécessaires. Ces mesures ne sont cependant prévues qu'en cas d'application d'une mesure de protection. Le juge peut décider de maintenir l'enfant, sous surveillance, dans son milieu familial, Il peut aussi placer le jeune chez un particulier ou dans un établissement approprié. Il peut, enfin, confier le mineur au groupe des institutions publiques d'observation et d'éducation sous surveillance (IPPJ), mais rappelons-le, l'accès à celles-ci est sauf circonstances exceptionnelles, réservé aux jeunes de plus de 12 ans.²⁵

Notre ancien article 53 de la loi de 1965 prévoyait la possibilité de placer provisoirement le jeune dans une maison d'arrêt pour un terme qui ne pouvait dépasser 15 jours, lorsqu'il était matériellement impossible de trouver un particulier ou une institution en mesure de recueillir le jeune sur-le-champ. L'Etat belge a été condamné par la Cour européenne des droits de l'homme²⁶. Dès lors, l'article 53 a été abrogé. La loi du 1^{er} mars 2002 relative au placement provisoire de jeunes ayant commis un fait qualifié infraction a créé un Centre à Everberg, pour le placement provisoire de jeunes mineurs délinquants, dont l'accès est limité aux garçons et est soumis à des conditions cumulatives:

- la personne doit être âgée de plus de 14 ans au moment où le fait qualifié infraction a été commis et il doit exister suffisamment d'indices sérieux de culpabilité;
- le fait pour lequel le mineur est poursuivi doit avoir une certaine gravité;
- il doit exister des circonstance impérieuses, graves et exceptionnelles se rattachant aux exigences de protection de la sécurité publique;
- l'admission dans les établissements prévus aux articles 37§2, 3^o et 4^o de la loi de 1965, est en raison du manque de place, impossible.

La loi prévoit aussi des limitations quant à la durée de la mesure. Le principe de la création de ce Centre et le problème du nombre de places qui y sont disponibles a fait la une de l'actualité et les débats furent virulents.

²⁴ Article 37§2, 4^o in fine de la loi de 1965.

²⁵ Comme l'a souligné la Cour de cassation, le juge qui impose au mineur, au stade de la procédure préparatoire, une mesure éducative qui revêt un caractère de sanction, méconnaît de ce fait la présomption d'innocence²⁵. Subordonner le maintien du mineur dans son milieu familial à la condition qu'il accomplisse une prestation éducative et philanthropique ne constitue nullement une mesure d'enquête ou de garde mais une mesure éducative que le juge n'est en mesure d'imposer qu'à partir du moment où il a établi la culpabilité du mineur. Cass., 4 mars 1997, JDJ, 1997, p.337, note de B. Van Keirsblick.

²⁶ Arrêt BOUAMAR c/ Etat Belge (29 février 1988, JLMB, 1988, pp. 457 et s.)

2/ Mesures de garde, de préservation et d'éducation²⁷

Les mesures que peut prendre le Tribunal de la jeunesse sont les suivantes:

- la réprimande;
- la mise sous surveillance;
- le placement chez un particulier ou dans un établissement approprié;
- le fait de confier le mineur au groupe des institutions publiques d'observation et d'éducation sous surveillance.

Le mineur qui a fait l'objet d'une mesure de placement est soumis jusqu'à sa majorité à la surveillance du Tribunal de la jeunesse, qui conserve donc la haute main sur l'exécution de la mesure et peut, en cas d'évolution défavorable, prendre une nouvelle mesure par voie de révision.

VI. Conclusion - D'un modèle protectionnel à un modèle de justice?...

La volonté d'introduire en Belgique un droit sanctionnel restaurateur en matière de protection de la jeunesse se fait de plus en plus ressentir. Celle-ci tiendrait d'une part à mettre l'accent sur la victime et la réparation à laquelle celle-ci peut prétendre, et d'autre part à restaurer les relations entre le délinquant, la victime et la Communauté. Déjà ne peut-on plus qualifier notre système d'exclusivement protectionnel: au gré des années en effet, cet idéal de protection s'est érodé, laissant place à un certain retour au droit.

La modification du droit interne belge et le renforcement des droits des enfants, notamment de leurs droits procéduraux, s'impose aujourd'hui, suite à la ratification par la Belgique de différentes conventions, notamment la Convention de New York du 20 novembre 1989 relative aux droits de l'enfant, qui créent des obligations à charge des différentes parties.

Des modifications en ce sens ont déjà eu lieu (notamment avec la loi du 2 février 1994), mais une réforme bien plus importante est annoncée. Cependant, le débat est plus que présent en cette matière, et l'on est encore bien loin de voir poindre un projet qui satisferait les différents interlocuteurs. Certains réclament une plus grande responsabilisation des jeunes. Les avis divergent souvent, les discours du Nord du pays ont des allures plus sécuritaires que ceux ayant cours en Wallonie.

Les récentes polémiques concernant la création d'un Centre pour le placement provisoire des jeunes délinquants à Everberg ont fait ressurgir cette problématique. Le nombre de places dans les institutions publiques de placement des jeunes est insuffisant; le fonctionnement de la justice des mineurs s'en trouve dès lors souvent affecté. Les réponses y apportées ne sont que ponctuelles et insuffisantes, des pis-aller... En effet, sans nier l'existence de faits de délinquance parfois graves dont se rendent coupables certains mineurs, on peut toutefois se demander si ce type de mesure – à l'instar d'ailleurs de la politique de sécurité menée actuellement en France – ne tente pas de combler une partie de la population « préoccupée » par le sentiment d'insécurité (que l'on dit grandissant et où se catalysent un certain nombre de « réalités » comme l'inefficacité de la Justice). Si c'était le cas, on se rappellera que cette partie de la population, souvent insatiable, ne sera satisfaite que quelques temps seulement...

Dans l'attente d'une refonte du système et d'une nécessaire clarification (d'ailleurs au programme du futur gouvernement), notre droit vacille donc toujours entre le principe idéaliste de protection et les modèles de justice.

²⁷ Article 37, 43 de la loi de 1965

Ouvrages de référence:

Kellens G., Bihain L., *Protection de la jeunesse*, Editions juridiques de l'Université de Liège, Edition 2002-2003.

Tulkens F., Moreau Th., *Droit de la jeunesse. Aide- Assistance- Protection*, Larcier, 2000.

Jugendschutz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

I. Zuständigkeiten im belgischen Staatsgefüge

Belgien ist ein Föderalstaat, der sich aus 3 Gemeinschaften (die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft und die Deutschsprachige Gemeinschaft) und 3 Regionen (die Wallonische Region, die Flämische Region und die Brüssler Region) zusammensetzt.

Die Regeltexte der föderalen Behörde werden als Gesetze und Königliche Erlasse bezeichnet, die Regeltexte auf Ebene der Gemeinschaften und Regionen werden als Dekrete und Regierungserlasse bezeichnet.

Zahlenangaben über Belgien:

	Fläche	Einwohner	EW/km²	Ausländer
Belgien	30.528 km ²	+/- 10.200.000	332	910.000
Brüssel	162 km ²	+/- 1.000.000	875	282.000
Flandern	13.522 km ²	+/- 5.900.000	434	283.000
Wallonie	16.844 km ²	+/- 3.300.000	196	344.000
Deutschsprachige Gemeinschaft	854 km ²	+/- 70.000	81	11.000

Im Bereich des Jugendschutzes sind im Prinzip die Gemeinschaften zuständig. Gewisse Bereiche des Jugendschutzes sind jedoch in der Zuständigkeit der föderalen Behörde geblieben. Hierzu gehören:

- a) die zivilrechtlichen Bestimmungen über die Rechtsstellung der Minderjährigen und der Familie;
- b) die strafrechtlichen Bestimmungen im Falle von Gesetzesübertretungen;
- c) die Organisation der Jugendgerichte, ihre territoriale Zuständigkeit und das Gerichtsverfahren;
- d) die Festlegung der Maßnahmen gegen straffällige Minderjährige;
- e) die Aberkennung der elterlichen Gewalt und die Aufsicht über die Familienzulagen.

Auf föderaler Ebene ist der Jugendschutz durch das Gesetz vom 8. April 1965 geregelt. Auf Ebene der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist die Jugendhilfe durch das Dekret vom 20. März 1995 geregelt.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird die freiwillige Jugendhilfe vom Jugendhilfedienst durchgeführt. Die gerichtliche (zwingende) Jugendhilfe wird vom Jugendgerichtsdienst durchgeführt. Neben diesen beiden Diensten gibt es einen Jugendhilferat mit einem Präsidium. Der Jugendhilferat setzt sich aus den Trägern der verschiedenen Akteure der Jugendhilfe zusammen und ist in Ausschüssen unterteilt, die sich mit Themen der Vorbeugung wie sexueller Missbrauch, Gewalt in den Schulen ... beschäftigt. Die Mitglieder werden für eine Dauer von 6 Jahren bezeichnet. Das Präsidium überwacht die Fallarbeit des Jugendhilfedienstes.

II. Maßnahmen zur Vorbeugung der Gefährdung des Kindeswohls

1. Der Jugendhilferat

Der Jugendhilferat fördert, koordiniert und beschließt Initiativen und Maßnahmen in seinem jeweiligen Ausschuss im Bereich der Prävention.

In diesem Rahmen hat der Jugendhilferat mehrere Ausschüsse gebildet wie u.a. die Arbeitsgruppe zur Vernetzung des Kinderschutzes im Bereich Gewalt, Gewalt unter Kinder und Jugendlichen, Rechtsradikalismus und Fremdenfeindlichkeit.

2. Der Dienst für Kind und Familie (DKF)

Das Hauptanliegen des DKF besteht darin, einen gesundheitsfördernden Lebensstil der schwangeren Frauen, der Kinder und der Familie zu unterstützen, um die optimale Entwicklung aller Kinder, insbesondere der chancenärmeren, auf gesundheitlicher, emotionaler und charakterlicher Ebene zu fördern.

Das Angebot des DKF umfasst Schwangerschaftsuntersuchungen, der Erstbesuch im Krankenhaus nach der Entbindung, die Hausbesuche nach der Entbindung und die Vorsorgeuntersuchungen für Säuglinge und Kleinkinder.

3. Projekt „Streetworker“

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird in diesem Jahr das Projekt „Streetworker“ umgesetzt. Der Streetworker arbeitet im Gegensatz zu den Jugendorganisationen in einem unstrukturierten Rahmen (in Treffpunkts der Jugendlichen, in Kneipen, auf der Straße, in den Lebensmilieus der Zielgruppen...). Ziel dieses Projektes ist es, die Bindungsfähigkeit zu stärken, Selbstzerstörungsprozesse zu durchbrechen und mit den Jugendlichen eigene Perspektiven zu erarbeiten, das Verinnerlichen minimaler Gesellschaftsnormen, das Stärken des Selbstwertes und die Prävention vor dauernder Ausgrenzung.

4. Euregioprojekt zur Gewaltprävention und konstruktiven Konfliktbearbeitung für Jugendliche und junge Erwachsene in den Schulen

Im Vordergrund steht die präventive Entwicklung von Konfliktlösungsmöglichkeiten, die den Jugendlichen die Möglichkeit bieten, Konflikte nicht mit Gewalt auszutragen. Hierzu ist es nötig, den Personen, die mit Jugendlichen arbeiten, und den Jugendlichen selber konkrete Handlungsmodelle in die Hand zu geben. Neben Konzepten der interkulturellen und geschlechtsspezifischen Pädagogik bietet das Modell der Mediation hier konkrete Ansatzpunkte.

III. Welche individuellen, familiäre und sozialen Problemlagen müssen vorliegen, um den „Staat“ zu veranlassen, in das familiäre Geschehen einzugreifen ?

Der Jugendhilfedienst interveniert, wenn die physische oder psychische Integrität, die effektive moralische, intellektuelle oder soziale Entwicklung oder Erziehung eines Minderjährigen aufgrund seiner Lebensumstände, seiner Beziehungskonflikte, seines Verhaltens oder des Verhaltens seiner Erziehungsberechtigten in Gefahr ist.

Der Jugendhilfedienst unterstützt und berät den Jugendlichen und die Erziehenden sowie die anderen von der Problemsituation betroffenen Personen. Falls sich die Unterstützung und Be-

ratung als unzulänglich erweist, kann der Dienst mit den Betroffenen ein Hilfsprogramm aufstellen und durchführen. Das „freiwillige individuelle angepasste Hilfsprogramm“ wird in Form eines Vertrages durch die Betroffenen und den Jugendhilfedienst erarbeitet und von den Betroffenen mit unterzeichnet.

Das Jugendgericht wird mit der Akte befasst, wenn die Betroffenen nicht zur Durchführung eines Hilfeprogramms bereit sind. In diesem Fall kommt die gerichtliche oder gezwungene Jugendhilfe zum tragen. Das Jugendgericht kann im Prinzip nur befasst werden, wenn die freiwillige Hilfe nicht angenommen wurde. Der Jugendrichter kann jedoch direkt befasst werden, ohne dass der Jugendhilfedienst zuvor interviewt ist, wenn der Verdacht auf eine Straftat eines Volljährigen an einem Jugendlichen besteht und die Maßnahme zum Schutze dieses Jugendlichen erforderlich scheint, wenn der Jugendrichter bereits mit einer Akte von diesem Jugendlichen oder einer Akte eines Jugendlichen der gleichen Familie befasst ist oder wenn vor weniger als einem Jahr eine Maßnahme für den Jugendlichen beendet wurde und erneut eine Maßnahme für den gleichen Jugendlichen notwendig scheint.

IV. Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn eine Gefährdung festgestellt wird

Der Jugendhilfedienst ist nicht an einen Maßnahmenkatalog gebunden, um ein Hilfsprogramm auszuarbeiten. Bei der Festlegung des Hilfsprogramms berücksichtigt der Dienst alle geeigneten Einrichtungen, Projekte und Personen.

Außer im Dringlichkeitsfall kann der Jugendrichter hingegen nur eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen anordnen:

1. dem Jugendlichen und/oder den Personen, die dem Jugendlichen gegenüber die elterliche Gewalt ausüben oder die ihn in ihrer Obhut haben, für höchstens zwei Jahre eine pädagogische oder therapeutische Begleitung auferlegen;
2. für höchstens zwei Jahre eine Familienbegleitung durch eine anerkannte Einrichtung auferlegen;
3. den Jugendlichen, gegebenenfalls zusammen mit den Personen, die ihm gegenüber die elterliche Gewalt ausüben oder die ihn in ihrer Obhut haben, höchstens für zwei Jahre einem Projekt anvertrauen;
4. den Jugendlichen für die Dauer von höchstens einem Jahr unter die Aufsicht des Jugendgerichtsdienstes stellen;
5. dem Jugendlichen für höchstens sechs Monate ein Erziehungsprogramm auferlegen;
6. den Jugendlichen für höchstens ein Jahr eine halb-residentielle Einrichtung besuchen lassen;
7. den Jugendlichen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, unter regelmäßiger Aufsicht selbstständig wohnen lassen;
8. den Jugendlichen für höchstens dreißig Tage der Begleitung eines Empfangs- und Orientierungszentrums unterstellen;
9. den Jugendlichen für höchstens sechzig Tage der Begleitung eines Beobachtungszentrums unterstellen;
10. den Jugendlichen einer anerkannten Pflegefamilie anvertrauen;
11. den Jugendlichen ausnahmsweise und für höchstens zwei Jahre einer geeigneten offenen Einrichtung anvertrauen;
12. den Jugendlichen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, ausnahmsweise und für höchstens

sechs Monate einer geschlossenen Einrichtung anvertrauen, wenn nachgewiesen wurde, dass er sich den in 10. und 11. aufgeführten Maßnahmen wiederholt entzogen hat und dass diese Maßnahme notwendig ist, um die Integrität der Person des Jugendlichen zu erhalten.

13. den Jugendlichen für höchstens zwei Jahre nur einem der Elternteile anvertrauen.

V. Wer stellt dies fest (entscheidungstragende Instanz)

Der Jugendhilfedienst als auch die Jugendstaatsanwaltschaft kann auf eigene Initiative aktiv werden oder aber aufgrund einer Meldung von einer Einrichtung, Schule oder einer Privatperson. Ob schlussendlich eine Gefährdung vorliegt, entscheidet der Sozialarbeiter des Jugendhilfedienstes bzw. der Jugendstaatsanwalt.

VI. Wem wird die Durchführung der entsprechenden Maßnahme übertragen ?

Der Jugendhilfedienst beauftragt je nach Hilfeprogramm die geeignete Einrichtung mit der Durchführung der Maßnahme. Gegebenfalls kann er die Maßnahme auch selber durchführen. Die Begleitung der Maßnahme erfolgt im Rahmen von regelmäßigen Hilfeplangesprächen mit den betroffenen Akteuren.

Der Jugendrichter betraut einen Dienst der Gemeinschaft (z.B. den Pflegefamiliendienst, den Jugendgerichtsdienst...) oder eine anerkannte Einrichtung mit der Durchführung der Maßnahme.

VII. Beteiligung der Jugendlichen, Kinder und ihrer Familien am Hilfeprozess

Im Bereich der freiwilligen Jugendhilfe wird jede Entscheidung über eine individuelle Hilfsmaßnahme dem Jugendlichen, der das 12. Lebensjahr vollendet hat, sowie den mit der Erziehung betrauten Personen schriftlich mitgeteilt.

Zudem darf der Jugendhilfedienst ohne das schriftliche Einverständnis des Jugendlichen, der das 12. Lebensjahr vollendet hat, keine Entscheidung über Einzelhilfemaßnahmen treffen, die dessen Lebenssituation verändern. Unabhängig des Alters des Minderjährigen muss immer das schriftliche Einverständnis der Personen eingeholt werden, die die elterliche Gewalt ausüben, bzw. der Person, die rechtmäßig die Aufsicht über den Jugendlichen ausübt.

Bei dem Gerichtsverfahren ist in Bezug auf die Partizipation folgendes vorgesehen:

- Sobald der Jugendrichter mit einer Sache befasst wird, wird dem Minderjährigen ein Rechtsanwalt zugewiesen.
- Wenn der Jugendliche das 12. Lebensjahr vollendet hat, muss der Jugendliche persönlich vom Jugendrichter angehört werden, wenn eine einstweilige Verfügung gegen ihn erlassen wird. Dies gilt nicht, wenn er nicht ausfindig gemacht werden kann, wenn sein Gesundheitszustand dies nicht zulässt oder wenn er sich weigert zu erscheinen.
- Nach Zustellung der Vorladung können der Jugendliche und die Parteien die Jugendakte (außer die Schriftstücke bzgl. seiner Persönlichkeit und seiner Umwelt) bei der Gerichtskanzlei einsehen.
- Der Richter darf aber muss nicht den Jugendlichen während der Untersuchung des Falles vorladen.
- Ist der Minderjährige bei der Sitzung nicht anwesend, kann er gegen das Säumnisurteil einen einschlägigen Einspruch erheben.

Statistiken des Jugendhilfedienstes der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Anzahl der Anfragen

	1993	*1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Neuanfragen	73	107	130	146	177	189	160	135
Wiederanfragen	18	10	23	27	18	30	29	35
Aus den Vorjahren			66	83	106	129	160	129
Gesamte Anzahl	91	117	219	256	301	348	349	299

Analyse der anfragenden Personen und Institutionen

	1995	1996	1997	*1998	1999	2000
Indirekt Betroffene	28	12	15	24	23	17
Direkt Betroffene	45	44	69	110	102	90
Institutionen	57	90	93	168	154	156
TOTAL	130	146	177	265	271	263

Art der Problematik

	1995	1996	1997	*1998		1999		2000
				Anfangsprbl.	Effektive Prbl.	Anfangsprbl.	Effektive Prbl.	
Erziehungsproblematik	/	/	/	127	150	113	141	99
Familienkonflikt	/	54	88	111	140	90	120	76
Scheidungsproblematik	/	43	45	64	81	77	89	61
Schulproblematik	/	24	21	76	86	65	78	51
Auffälliger Jugendlicher	/	42	47	83	72	66	58	59
Unterbringungsanfrage	/	33	48	90	60	70	52	49
Seelische Vernachlässigung	/	40	30	62	43	64	45	46
Sonstige**	/	4	2	16	30	14	27	12
Alkoholproblematik	/	16	19	21	21	17	24	20
Drogenproblematik	/	24	22	45	42	33	26	19
Seelische Misshandlung	/	12	17	62	21	24	15	19
Vermutung von Missbrauch	/	17	11	25	43	23	18	14
Körperliche Vernachlässigung	/	26	31	58	32	63	40	45
Körperliche Misshandlung	/	14	31	14	15	35	13	27
Informationsanfragen	/	12	15	19	17	10	12	7
Ausländerproblematik	/	2	11	4	6	5	9	4
Schwangerschaft	/	0	4	4	5	4	5	4

Alter der Kinder

	1995	1996	1997	*1998	1999	2000
Unter 3 Jahre	/		32	33	46	45
Über 3 bis 6 Jahre	/		43	43	79	63
Über 6 bis 12 Jahre	/		51	57	128	96
Über 12 bis 18 Jahre	/		73	98	148	127
Unbekannt	/		16	23	1	4

«Theoriefeindlicher Pragmatismus»

oder

Über die Schwierigkeiten und die Notwendigkeit einer Theoriediskussion in Luxemburg

„Indes kommt es in der Reflexion des konkreten sozialpädagogischen Alltags zu einem fast theoriefeindlichen Pragmatismus, der Liebe zum Konkreten und einer Pädagogisierungstendenz, die in ihrem Mangel an kritischer Selbstreflexion zugleich doch als fragwürdig verfügend betrachtet werden muss“
(Winkler 1988, S.14).

1. Über die Schwierigkeiten einer Theoriediskussion in Luxemburg

Unter „Theoriediskussion“ im Zusammenhang mit Sozialer Arbeit verstehe ich die systematische Reflexion über das eigene erzieherische Handeln, den Versuch, die Praxis im Rahmen von Gesellschaftsmodellen zu orten, sowie den Versuch, eine eigenständige Theorie der Sozialpädagogik zu entwickeln, nicht jedoch die Diskussion um pragmatische Aspekte Sozialer Arbeit. Die Kenntnis dieser Aspekte ist sozusagen Voraussetzung für eine fachlich kompetente Diskussion rund um eine Theoriebildung. Auch im internationalen Austausch ist „Wissen über das benachbarte System, über dessen Organisationslogik, Strukturen, gesetzliche Rahmenbedingungen und fachliche Grundprämissen“ unbedingt notwendig, wie Katrin Brandhorst (2002, S.66) feststellt. Mit dem Ausmaß des Wissens der Beteiligten steige die Wahrscheinlichkeit einer gelungenen Kooperation. Wissen über die Situation in den Nachbarländern kann aber auch zu einer weitergehenden Reflexion über die Qualität des eigenen Systems führen, sogar Anregungen für die „Verbesserung der einzelnen Systeme“ liefern, wie Katrin Brandhorst hinzufügt (a.a.O., S.68).

Dieses Ziel hatte sich bei ihrer Gründung im Jahre 1978 die „Association Nationale des Communautés Educatives“ gesetzt. Die ANCE ist die luxemburgische Sektion der Fédération Internationale des Communautés Educatives (FICE), die in über 30 meist europäischen Ländern vertreten ist. Die deutsche Sektion ist die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) mit Sitz in Frankfurt. Näheres über die Geschichte und die Arbeit der FICE steht in einem Artikel im „Handbuch Heimerziehung und Pflegekinderwesen in Europa“ (Soisson 1999, S. 25ff.). Für die FICE, welche auch Sektionen in den ehemals kommunistischen Ländern Osteuropas hatte, war der Vergleich der verschiedenen Systeme erzieherischer Hilfen ein permanentes Thema, das auf allen internationalen Veranstaltungen aufgegriffen wurde. 1991 und 1994 erschienen zwei Reader, die von Meir Gottesmann herausgegeben wurden. Der erste stellte die verschiedenen Systeme erzieherischer Hilfen in über 20 Mitgliedsländern vor, der zweite untersuchte neue Entwicklungen und Trends in denselben Ländern (vgl. Gottesmann 1991 und 1994). Auch gab die FICE ein Glossar mit Fachausdrücken heraus (FICE-Glossary). 1993 publizierte die EUSARF (European Scientific Association on Residential and Foster Care for Children and Adolescents) eine Studie, in der das Heim- und Pflegekinderwesen in der Europäischen Union dargestellt und verglichen wurde (vgl. Colton/Hellinckx 1993). 1994 erschien eine Studie des National Children's Bureau, in der eben-

falls die verschiedenen Systeme innerhalb der EU unter verschiedenen thematischen Aspekten miteinander verglichen wurden (vgl. Madge 1994). Die Schlussfolgerungen aus all diesen Beschreibungen, Vergleichen und Analysen belegen die Wichtigkeit internationalen Austauschs und internationaler Forschungsprojekte gerade auch im Hinblick auf die Theoriediskussion. Die unterschiedlichen historischen, philosophischen und ideologischen Wurzeln der verschiedenen Systeme erzieherischer Hilfen sind noch identifizierbar, obschon die Gemeinsamkeiten immer stärker werden.

Obschon in Luxemburg regelmäßig über diese Themen berichtet wurde, kam es nie zu einer ausführlichen Diskussion über die Grundlagen Sozialer Arbeit. In diesem Zusammenhang hört man oft die Bemerkung, Luxemburg habe nicht die notwendigen Ressourcen für eine solche Diskussion, andererseits wird aber auch oft von einem luxemburger Modell im Bereich der erzieherischen Hilfen gesprochen. Dieses Modell wurde an anderer Stelle ausführlich dargestellt (vgl. Soisson 1991, Achten 1995, Andrich 2002). Es gibt meiner Meinung nach fünf Ursachen, weshalb eine Theoriediskussion in Luxemburg nicht so recht aufkommen will:

Das Fehlen einer Universität mit dem Fachbereich Erziehungswissenschaften

Die Gründung einer luxemburgischen Universität ist beschlossene Sache. Eine der drei geplanten Fakultäten soll eine erziehungswissenschaftliche Fakultät werden. In diese Fakultät sollen die bestehenden Fachschulen für Lehrer- und Erzieherausbildung integriert werden oder besser, sie sollen aufgelöst werden und die angehenden Erzieher und Lehrer werden eine völlig neue, universitäre Struktur vorfinden. Viele Beobachter sehen dieser Entwicklung jedoch mit äußerster Skepsis entgegen: Wie kann die desolate Ausbildungssituation an beiden Fachschulen quasi über Nacht die Metamorphose in ein qualitativ hochwertiges Bildungsangebot vollziehen? Der Standort ist nicht geklärt, die Zusammensetzung der Studentenschaft bleibt mysteriös, wo sollen die Hochschullehrer herkommen, wie wird die Übergangszeit geregelt werden? Zu einer Universität gehört ein intellektuelles Klima, das nicht mit den Gebäuden aus dem Boden gestampft werden kann. Dieses intellektuelle Klima wird weitgehend bestimmt von dem Ausmaß der Freiheit, die Forschung und Lehre an der Universität genießen. Aber gerade zu diesem Punkt gab es in der luxemburger Presse eine bissige Polemik.

Wenige Initiativen von Seiten der Einrichtungen und ihrer Träger

Bis auf eine Ausnahme sind die Einrichtungen für erzieherische Hilfen in der Theoriediskussion kaum präsent. Bei besonderen Anlässen werden Spezialisten aus dem Ausland eingeladen, um über ein bestimmtes Thema zu referieren, wie neulich Klaus Wolf zum Thema „Macht und Ohnmacht im Heim“. Ab und zu wird dann das Thema in einem anschließenden Seminar vertieft. Es kommt jedoch nie zu einer längeren oder gar zu einer kontroversen Diskussion über diese Themen. Auch das Internet wird kaum genutzt, um derartige Diskussionen weiterzuführen. Die Vereinigung der Trägergesellschaften (EGCA) und die Vereinigung der Heimleiter (ADCA) beschäftigen sich überwiegend mit administrativen Fragen und tragen ihrerseits auch wenig zu einer Theoriediskussion bei.

Probleme bei der Unterstützung ehrenamtlicher Arbeit

Anstöße für die Theoriediskussion kommen oft von Vereinigungen ohne Gewinnzweck, die gegründet werden als Reaktion auf Versorgungsmängel im bestehenden System sozialer und erzieherischer Hilfen. Bevor z.B. Kindertagesstätten zu einer Selbstverständlichkeit wurden, mussten zahlreiche Elterninitiativen nervenzerreißende Auseinandersetzungen mit Gemeinden und staatlichen Instanzen durchmachen, um die Versorgung ihrer Kinder zu gewährleisten,

gewöhnlich mit dem Resultat, dass ihre Kinder längst in der Schule waren, als die Kita endlich eröffnet wurde. Diese Vereinigungen leben von ihren Mitgliederbeiträgen und von bescheidenen ministeriellen Subsidien. Nur wenigen Vereinigungen gelingt es, über die Umsetzung ihrer konkreten Ziele hinaus grundsätzliche Fragestellungen aufzugreifen und die Diskussion weiterzuentwickeln. So flammt periodisch in den Leserbriefspalten der Tageszeitungen die Polemik zwischen Befürwortern und Gegnern von frühkindlicher Fremdbetreuung auf um die Frage, ob die Entwicklung des Kleinkindes durch die „Abschiebung“ in die Kita gestört oder gefördert werde²⁸. Der einzige Ort, an dem derartige Diskussionen öffentlich geführt werden können, ist die Zeitschrift „Forum“²⁹, die in jeder Nummer ein Dossier zu kulturellen, politischen und sozialpolitischen Themen veröffentlicht.

Wenig Initiativen der zuständigen Ministerien

Transparenz, Dialog und Bürgernähe: Welche Regierung will diese Ziele nicht erreichen? Die Praxis sieht allerdings oft ganz anders aus. Nur selten organisieren die Ministerien Seminare und Konferenzen zu bestimmten Themen wie sexueller Missbrauch, Jugendschutz usw. – Veranstaltungen, die eine kritische Selbstreflexion oder die Konsultation von betroffenen Vereinigungen und Experten zu einem bestimmten Thema zum Inhalt haben. Eine Studie über die Leistungsfelder der Heimerziehung, durchgeführt von der Universität Trier, wurde nicht veröffentlicht. Immer wieder wird bedauert, dass Luxemburg 10, ja 20 Jahre Rückstand gegenüber dem Ausland hat, und das in vielen Bereichen. Während z.B. im Jahre 2001 in Luxemburg erstmals familienunterstützende Initiativen vorgestellt wurden, lagen in Deutschland bereits erste Forschungsarbeiten über die Effizienz dieser Programme vor (vgl. Koch/Lambach 2000). Besonders schwerwiegend ist dieser Rückstand im gesetzgeberischen Bereich.

Veraltete Gesetze

Ein besonders krasser Fall ist unser Jugendschutzgesetz. Es wurde vom Parlament nach 10-jähriger Vorbereitungszeit 1992 abgestimmt, zu einem Zeitpunkt, als unsere Nachbarländer bereits viel kinder- und familienfreundlichere Gesetzgebungen hatten. Als unser Parlament 1994 die Internationale Konvention über die Rechte des Kindes ratifizierte, wurde ein Antrag gestimmt, der den § 11 des Jugendschutzgesetzes abändern sollte, um die Position der Eltern zu stärken. In Frankreich ist dies seit 1984 der Fall: „Das Gesetz vom 6. Juni 1984 läutet eine wichtige Etappe in der Entwicklung der Beziehung zwischen den Eltern und den Einrichtungen des Jugendschutzes ein. Dieses Gesetz «zu den Rechten der Familien in ihrer Beziehung zu den Einrichtungen des Kinder- und Jugendschutzes» erinnert im Grunde daran, dass unbeschadet einer verordneten Kinder-/Jugendschutzmaßnahme die Eltern die juristischen Vertreter des Kindes bleiben, zwingend informiert werden müssen und ihre Meinung zu jedweder geplanten Maßnahme für ihr Kind von Bedeutung ist. Auch schon vor der Übernahme, der Ratifizierung der internationalen Charta der Rechte der Kinder schreibt es vor, die Meinung des Kindes einzuholen“ (Masotta 2002). Bis heute wurde in Luxemburg der § 11 nicht abgeändert. Dadurch genießt unser Jugendhilfesystem im Ausland keinen besonders guten Ruf: „Auffallend in Luxemburg ist der hohe Eingriffscharakter des Jugendschutzes und die hohe Norm- und Kontrollorientierung der Maßnahmen, die unter anderem an der exponierten Stellung der Justiz abzulesen ist. So unterstehen in Luxemburg wichtige fallorientierte Entscheidungen dem Justizsystem, die in anderen europäischen Ländern von SozialpädagogInnen getroffen werden“ (Brandhorst 2002, S. 66).

²⁸ Siehe dazu auch den Abschnitt „Was heißt Erziehung“ später in diesem Artikel.

²⁹ www.forum-online.lu

Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass es nicht an Konfliktstoffen im Bereich der Erziehungshilfen in Luxemburg mangelt; grundsätzliche Diskussionen werden nur dann geführt, wenn ein solcher Konflikt an der Oberfläche erscheint.

2. Ansätze zu einer Theoriediskussion in Luxemburg

Jugenddelinquenz und Jugendjustiz

Luxemburg hatte mindestens seit Kriegsende zwei Erziehungsanstalten für Jungen, respektiv Mädchen. Das Personal bestand aus Gefängniswärtern oder zum größten Teil unqualifizierten Erziehern und Erzieherinnen. Vor ungefähr 20 Jahren übernahm das Familienministerium diese beiden Betriebe, die in „Centres socio-éducatifs de l’Etat“ (CSE) umbenannt wurden. Die starren Einstellungskriterien erlaubten es bis heute jedoch nicht, den Bedarf an qualifiziertem Personal abzudecken. Der Anspruch, erziehend statt bestrafend zu wirken, konnte nicht oder nur zum Teil eingelöst werden. Ein Skandal ist das zeitweise Einsperren von Jugendlichen in der Strafanstalt für Erwachsene. Durch den Druck internationaler Organismen wie dem Komitee gegen die Folter oder dem Kinderrechtskomitee in Genf aber auch nationaler Organisationen wurde versucht, diesem Skandal ein Ende zu setzen. Kürzlich beschloss der Regierungsrat, eine geschlossene Abteilung mit 12 Plätzen in Dreibern innerhalb des bestehenden CSE zu bauen. Träger bleibt das Familienministerium. Damit ist das Dilemma jedoch nicht aufgehoben: Nach wie vor bleibt unklar, ob das Einsperren hier als Erziehungsmaßnahme oder als Bestrafung definiert wird. Alternativen zum Einsperren wie Erlebnispädagogik, Täter-Opfer-Ausgleich oder restaurative Justiz wurden kaum in Erwägung gezogen.

Und doch wäre die Diskussion um diese Problematik eine Gelegenheit gewesen, eine umfassende Theoriediskussion anzukurbeln. Leider wurde dies versäumt. 1996 verschickte die ANCE jeweils 20 Exemplare von zwei Broschüren zum Thema geschlossene Unterbringung³⁰ an alle wichtigen Persönlichkeiten in Justiz und Jugendhilfe, ohne jedoch ein Feedback zu bekommen. Die Diskussion fand in einem bescheidenen Ausmaß dennoch statt: So organisierte die Jugendsektion der Regierungspartei CSV (Christlich Soziale Volkspartei) eine landesweite Kampagne mit Rundtischgesprächen und Publikationen, die Zeitschrift „Forum“ widmete eine Ausgabe (N° 205, Januar 2001) dem Thema Jugendschutz und die ANCE, zusammen mit FICE-Europa und der IGfH, organisierte zwei internationale Konferenzen mit namhaften Experten zu den Themen außergerichtlicher Tatausgleich und Jugendhilfe/-strafe³¹, leider ohne Teilnahme von Vertretern aus Justiz und Magistratur.

Sexueller Missbrauch

Dieses Thema, das nach der Dutroux-Affäre in Belgien und dem internationalen Kongress gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern in Stockholm stark mediatisiert wurde, ist der einzige Bereich, innerhalb dessen der Versuch unternommen wurde, eine systematische Theo-

³⁰ Neue Probleme, alte Lösungen: Was ist dran an geschlossener Unterbringung? EREW-Schriftenreihe 2/94, Hannover 1994
Arbeitsgruppe „Geschlossene Unterbringung“: Argumente gegen geschlossene Unterbringung in Heimen der Jugendhilfe; IGfH, Frankfurt am Main 1995

³¹ ANCE-Bulletin N° 97-98: «La délinquance juvénile en Europe» mit Artikeln über den Kongress vom Dezember 1999 von David Chesterton (UK), Lutz Netzig/Frauke Petzold (D), Prof. Dr. Hans-Heiner Kühne (D), Camille Schneider (L), Nigel Cantwell (UNICEF)
Jugend-Hilfe – Jugend-Strafe: Zum Umgang mit Kinder und Jugenddelinquenz im europäischen Vergleich; FICE Europe Publications; IGfH Eigenverlag, Frankfurt/Main 2002 über den Kongress vom Dezember 2000 mit Beiträgen von Frieder Dünkel (D), Josine Junger-Tas (NL), Sabine Pankofer (D), John Graham (UK), Jaroslaw Utrat-Milecki (P), Pascal Iacono (B), Hans Valentin Schroll (A) und Horst Schüler-Springorum (D).

riediskussion zu entfalten, und das sowohl von den Trägern im Bereich der Sozialen Arbeit und der erzieherischen Hilfen als auch vom Justiz- und Familienministerium (vgl. z.B. Pregno 1999). Es fanden zahlreiche Konferenzen und Seminare statt, die der Popularität des Themas entsprechend auch gut besucht waren. Leider wurden einige Themen meines Erachtens nach nicht ausführlich genug thematisiert, wie z.B. die angemessene Bestrafung, Behandlung und Rehabilitation der Täter und die Betreuung von Personen, die zu Unrecht des sexuellen Missbrauchs bezichtigt wurden und dadurch traumatische Erlebnisse hatten.

Heimeinweisung und familienerhaltende Maßnahmen

In Luxemburg werden relativ viele Kinder in Heimen untergebracht. Das Familienministerium geht davon aus, dass 0,8% aller Kinder von Erziehungshilfemaßnahmen betroffen sind, und das in einem weitgehend ländlichen Milieu ohne nennenswerte Konfliktherde. In Deutschland, wo die Verstädterung und die damit verbundene Entwicklung von Slums mit wenig Lebensqualität zur Marginalisierung großer Bevölkerungsgruppen führt, liegt der Prozentsatz bei 0,5. In Luxemburg wird zu viel und zu schnell platziert, darüber sind sich die meisten Experten einig: „Heimerziehung wird in Luxemburg immer noch als zentrales Reaktionsmittel auf Fehlentwicklungen von Kindern und Jugendlichen eingesetzt“ (Brandhorst 2002, S.65). Besorgniserregend ist aber darüber hinaus auch die Einweisungspraxis: „In Deutschland, wo ein starkes Gewicht auf Freiwilligkeit und Unterstützung gelegt wird, werden ca. 5% der Heimeinweisungen vom Gericht vorgenommen. In Frankreich variiert die Zahl je nach Departement zwischen 50 und 80 %, in Luxemburg sind es um die 90 % (A.D.C.A./ A.N.A.H.S.A.S.I.G. (HRSG.) 1998, S.11). Damit besteht in Luxemburg ein großer Teil der Hilfemaßnahmen aus reaktiven Interventionen, was dem Grundgedanken des Jugendschutzgesetzes widerspricht, das dem Gericht die Möglichkeit eröffnen sollte, moralische Verwahrlosung schon *im Anfangstadium* zu erkennen und *so früh wie möglich* entsprechende Maßnahmen dagegen ergreifen zu können (vgl. MINISTERE DE LA FAMILLE 1996, S. 25ff.)“ (ebd.). Das Problem ist, dass es im ambulanten Bereich wenig Betreuungsmöglichkeiten gibt und dass die vorhandenen familienunterstützenden Dienste tendenziell eher „auf einen Betreuungsnotstand als auf einen erzieherischen Bedarf“ (ebd.) reagieren.

1992 fand der internationale Kongress der FICE in Luxemburg statt. Das Thema war: „Politik, Forschung und Ausbildung in der Heimerziehung“. Zu diesem Kongress hatte ich Juliaan Van Acker aus Holland eingeladen, den ich einige Monate vorher anlässlich einer Tagung des „European Forum for Child Welfare“ (EFCW) in Athen kennen gelernt hatte. Sein Thema war: «Le travail avec la famille comme alternative au placement» (1992). Dieses Thema war damals auch in der FICE so umstritten, dass ich beim nachfolgenden Verbandsrat von verschiedenen Delegierten heftig angegriffen wurde. Dabei wusste Van Acker als Direktor einer geschlossenen Anstalt für Mädchen genau, wovon er sprach. Übrigens veröffentlichte „Forum“ auch zum Thema Familienerhaltende Maßnahmen ein Dossier³².

Forschung

Forschung im Bereich der erzieherischen Hilfen in Luxemburg gibt es nicht. Trotz der Tatsache, dass sich dieser Bereich in den letzten Jahrzehnten sehr stark entwickelt hat und viele Menschen beschäftigt, gibt es keine Untersuchungen über das, was hier tagein tagaus passiert. Die Studenten des IEES müssen Abschlussarbeiten vorlegen, die manchmal sehr interessant sind. Mein Vorschlag, das ANCE-Bulletin für die Veröffentlichung der Resultate dieser Studien und Untersuchungen zur Verfügung zu stellen, wurde mehrmals freundlich zur Kenntnis

³² Forum N° 191; darin: Robert Soisson: Intensive Familienarbeit als Alternative zur Heimeinweisung, S. 49 ff.

genommen und ebenso freundlich ignoriert. Hier hätte im Ansatz so etwas wie eine Theorie-
diskussion entstehen können.

Eine Evaluationsstudie der Universität Trier wurde, wie bereits gesagt, nicht veröffentlicht. Die Gründe dafür sind mir nicht bekannt. Forschungs- und Evaluationsaktivitäten sind indes nicht nur in Luxemburg ein Problem: „Der Vorwurf der Heimerziehungspraxis an die Wissenschaft ist stereotyp: Entweder wird ihr vorgeworfen, sie produziere banales Alltagswissen oder theoretisch abstraktes und damit praxisfernes, irrelevantes Wissen. Wissenschaft, die sich mit der Heimerziehung befasst, tritt in Konkurrenz zum Alltagswissen im Allgemeinen und speziell zu dem „handlungserprobten“ Alltags- und Erfahrungswissen der Praktikerinnen und Praktiker, für die sie Theorie produziert. Diese Konkurrenz des Erfahrungswissens zu wissenschaftlichem Wissen ist insofern schon oft vorentschieden, als sich ersteres schon in seiner Praxisrelevanz erwiesen hat („but it works“), letzteres den Beweis oft schuldig bleibt. Daraus folgt, dass die Wissensbestände, die Handlungen bestimmen, nicht notwendig richtig oder wahr sein müssen, solange sie funktionieren und zur Bewältigung von Alltagsaufgaben aus Sicht der Handelnden in der Praxis hilfreich sind“ (Gabriel 2001, S. 205). Wenn Wissenschaft Ergebnisse liefert, die mit den bestehenden (Alltags-)Wissensbeständen kongruent sind, dann „wird wissenschaftliches Wissen allenfalls zur Legitimation des eigenen Handelns in Konfliktfällen herangezogen. Im umgekehrten Fall, wenn wissenschaftliches Wissen den alltäglichen Wissensbeständen zuwiderläuft oder partiellen Widerspruch impliziert, wird es in der Regel nur dann akzeptiert, wenn das bisherige Wissen oder die bisherige Praxis in eine Krise geraten ist oder sich als dysfunktional – bezogen auf die intendierten Handlungsziele erwiesen hat“ (ebd.).

Auch in der Schweiz wird manchmal mit Steinen auf den Beobachter geschossen: „Forschungsprobleme lassen sich so als Probleme der Kontextinteraktion verstehen. Es hat sich anhand der geschilderten Fallbeispiele gezeigt, dass für die Forschung auf dem Gebiet der Sozialpädagogik und insbesondere dem der mandatierten Fremderziehung in Erziehungsheimen, Machtkonflikte und Hierarchieprobleme eine wichtige Rolle spielen. Diese für den Forschungskontext zentralen Problematiken haben sich immer wieder in den Interaktionen zwischen Forschungskontext und Kontext der Forschung abgebildet und in diese Interaktionen hineingewirkt. Die Wahl des jeweiligen Forschungssettings und seine Handhabung durch den Forscher entschied über die Interpunktion der Verhaltenssegmente. Das war dort besonders wichtig, wo der Forscher unmittelbar bedroht wurde, sei es durch die Phantasie des Heimleiters, man müsse eine Versicherung abschließen, falls ein Insasse dem Forscher mit dem Holzhammer auf den Kopf haue, sei es durch die Drohung der Trägerschaft einer Einrichtung, sie würde bei der Publikation bestimmter Materialien – die vom Forscher so nie für eine Publikation bestimmt waren –, einen Prozess gegen den Forscher und die Forschungsinstitution führen“ (Graf 1990, S.199).

Am Anfang und am Ende seiner Arbeit zitiert Graf Friedrich Dürrenmatt, der die Situation des Forschers treffend beschreibt:

„... das Ganze ein Stück für einen Komödienschreiber, verbärge sich nicht dahinter ein Problem, welches ihn, D., seit langem beunruhige, besitze er doch in seinem Haus in den Bergen ein Spiegelteleskop, ein ungefügiges Ding, das er bisweilen gegen einen Felsen richte, von wo aus er von Leuten mit Ferngläsern beobachtet werde, worauf jedes Mal, kaum hätten die ihn mit ihren Ferngläsern Beobachtenden festgestellt, dass er sie mit seinem Spiegelteleskop beobachte, sich diese schleunigst zurückzögen, wobei sich nur die logische Feststellung bestätige, zu jedem Beobachten gehöre ein Beobachtendes, das, werde es von jenem Beobachteten beobachtet, selber ein Beobachtetes werde, eine banal logische Wechselwirkung, die jedoch, werde sie in die Wirklichkeit transponiert, sich bedrohlich auswirke, die ihn Beobachtenden fühlten sich dadurch, dass er sie durch sein Spiegelteleskop beobachte, ertappt, ertappt zu werden erwecke Schmach, Schmach oft Aggression, mancher der sich verzogen habe, sei zu-

rückgekehrt, wenn er, D., sein Instrument weggeräumt hätte, und habe Steine nach seinem Haus geworfen...“ (a.a.O., S.13).

An dem oben erwähnten Kongress von 1992 in Luxemburg über Politik, Forschung und Ausbildung in der Heimerziehung waren bekannte Forscher wie Barbara Kahan (1989) und David Berridge (1985) aus England, Jürg Schoch (Lanz/Schoch 1985) und Erich Otto Graf (1990) aus der Schweiz sowie zahlreiche andere Experten aus den USA, Kanada, Frankreich, Holland, Deutschland, Slowenien und Israel. Ob er einen Impuls für Forschungstätigkeit in Luxemburg geben konnte, entzieht sich meiner Kenntnis.

Spezialisierung, Professionalisierung?

In einem kleinen Land können nicht alle Dienstleistungen angeboten werden. Deshalb werden im Bereich der erzieherischen Hilfen Problemfälle in der Regel ins Ausland evakuiert. Es handelt sich dabei um ca. 50 Kinder, genug, um eine größere oder fünf kleinere Einrichtungen mit der Betreuung dieser Kinder zu befassen. Das Problem ist seit Jahrzehnten bekannt und trotzdem wurde bis jetzt noch keine Lösung gefunden. Mit dem bereits im Zusammenhang mit der Jugenddelinquenz erwähnten Problem des einheitlichen Statuts der Heimerzieher ist es allerdings schwierig, eine Spezialisierung zu erreichen. Dazu eine Vertreterin des Familienministeriums:

„On remarque qu’une grande partie des mineurs accueillis dans les divers types de centres d’accueil présentent des difficultés comportementales graves et un profil psychique déstructuré. Par le biais d’une spécialisation de divers centres d’accueil, des efforts ont été entrepris afin de permettre une prise en charge globale d’enfants gravement perturbés. On constate, en effet, que l’Etat finance également un nombre croissant de placements de mineurs dans des établissements spécialisés à l’étranger.

L’approche psychopédagogique de ces problèmes est en train d’évoluer peu à peu. Il est estimé qu’à la séparation de l’enfant de sa famille par le biais d’un placement, doivent se substituer dans de nombreuses situations des formules d’assistance socio-éducative. C’est depuis plusieurs années que le ministère soutient la création de projets d’intervention et d’assistance familiale en milieu ouvert par plusieurs gestionnaires privés. Le développement de l’aide ambulatoire offerte aux familles doit se poursuivre surtout en vue de soutenir les parents dans leur rôle propre et de les aider à assumer leurs responsabilités. Les instances judiciaires désirent également le renforcement des possibilités d’assistance socio-éducative au bénéfice des familles en détresse psychosociale et appuient chaudement l’institution de services spécialisés“ (Andrich-Duval 2002, S.19).

Klaus Wolf, der bereits mehrmals in Luxemburg Konferenzen hielt, spricht jedoch von „Entspezialisierung“: „Umfassende Zuständigkeit der Mitarbeiter in der unmittelbaren Betreuung, Flexibilität im Umgang mit Regeln und Ressourcen, Orientierung an den Lebenserfahrungen und individuellen Lebenslagen der Kinder, Alltagsorientierung und die Herstellung individueller Betreuungsarrangements waren einige Stichpunkte für eine solche Entwicklung. Die veränderten Organisationsprinzipien waren dabei notwendige, allerdings nicht hinreichende Bedingungen: ohne Dezentralisierung, Entinstitutionalisierung, Entspezialisierung. Regionalisierung, Professionalisierung und Individualisierung ist eine grundlegende Veränderung nicht vorstellbar ...“ (1993, S.61).

Die Spezialisierung im Bereich der erzieherischen Hilfen orientiere sich lediglich am „Krankenhausmodell“ (a.a.O., S.34): „Zusammengefasst kann man feststellen, dass die Spezialisierung der Heimerziehung ihre Berechtigung weder durch eine entsprechende Diagnostik noch durch einen überzeugenden Zusammenhang zwischen Diagnostik und Behandlungsvorschlägen nachweisen kann“ (a.a.O., S.37). Klaus Wolf geht auch auf den Begriff des

„schwierigen“ oder „verhaltensgestörten“ Kindes ein: „Die Vorstellung, dass die Probleme, die die Kinder verursachten oder hatten, Krankheiten vergleichbar seien, erweist sich als problematisch. Dass psychiatrische Erkrankungen dabei nur eine sehr geringe Rolle spielen ist wohl unumstritten. Aber auch die „Verhaltensstörungen“ genannten Probleme konnten – sah man sich die Lebensverhältnisse und Lebenserfahrungen der Kinder genauer an – durchaus als Strategien verstanden werden, mit den belastenden Lebenserfahrungen umzugehen“ (a.a.O., S.35).

Ich komme später noch einmal auf dieses Phänomen, das mittlerweile übereinstimmend als „Resilienz“ bezeichnet wird, zurück.

Evaluation, Qualitätsdiskussion

Angesichts der beträchtlichen Steuergelder, die in erzieherische Hilfen investiert werden, wäre es nur normal, wenn eine systematische Begleitforschung wenigstens den Versuch unternehmen würde, die Effizienz der erzieherischen Arbeit zu untersuchen. Dass das Familienministerium das nicht tut, kann ihm sicherlich nicht vorgeworfen werden. Das Erziehungsministerium, dessen Budget um ein Vielfaches größer ist, tat auch nichts dergleichen, bis die berühmte PISA-Studie alle aus dem Dornröschenschlaf riss. Als die ANCE im Jahre 1985, dem internationalen Jahr der Jugend, einen Kongress über Jugendliche in der Heimerziehung organisierte (vgl. Soisson 1986), luden wir Rolf Lambach und Holger Thureau ein, die damals einen Zwischenbericht über das Projekt der Planungsgruppe Petra „Analyse von Leistungsfeldern der Heimerziehung“ vorlegten (ANCE-Bulletin N° 50 und 54). Die Publikation der Resultate dieser Studie erfolgte drei Jahre später (Planungsgruppe Petra 1988). In dieser Studie wurde versucht, Leistungsfelder der Heimerziehung zu untersuchen und messbar zu machen. „Dennoch glauben wir, dass die von uns spezifizierten Aspekte eine Art Raster bilden, mit denen die Heimarbeit sich überprüfen lässt“ (ebd.). Ich habe keinen Überblick über weitere Forschungen in diesem Gebiet, aber ich bin überzeugt, dass hier erstmals versucht wurde, den Anspruch der Heimerziehung an ihren tatsächlichen Leistungen zu messen. Mit über 1000 Beschäftigten im Bereich der erzieherischen Hilfen wäre es im Großherzogtum vielleicht angebracht, ein paar Wissenschaftler einzustellen, die sich Gedanken darüber machen könnten, ob die investierten Steuergelder auch das gesteckte Ziel erreichen.

Ausbildung, Fortbildung

Die Ausbildung der Erzieher in Luxemburg ist nicht die allerbeste. Es fehlt an personellen und materiellen Ressourcen, die beiden Schulen sind an Orten untergebracht, die studentische Kommunikation unmöglich machen. Forschung wird nicht betrieben und Weiterbildungsangebote gibt es so gut wie keine. Wo soll in diesem Zusammenhang so etwas wie studentische Kultur entstehen, die einen guten Nährboden für eine Theoriediskussion liefern könnte?

Was heißt Erziehung?

In Zeiten sich schnell verändernder Lebens- und Arbeitsbedingungen für Kinder und Erzieher ist die kritische Reflexion über die eigene Praxis notwendig. Viele Erzieher erleben einen Praxisschock, wenn sie allmählich herausfinden, dass sie zum größten Teil schlicht in Alltagsroutinen eingebunden sind. Die Gewöhnung daran ist so stark, dass, wenn Schwierigkeiten auftauchen, sofort nach Spezialisten gerufen wird, ähnlich wie im Schulbetrieb. Angesichts eingeschränkter Handlungsmöglichkeiten plädiert deshalb Hiltrut von Spiegel für „reflektierte Routinen“ und dafür, „innerhalb derjenigen Rahmenbedingungen ... die man nicht oder nicht sofort verändern kann, mit Ausdauer und Zähigkeit die Bedingungen zu gestalten, die tatsäch-

lich beeinflussbar sind und die Weisheit zu entwickeln, das eine vom anderen zu unterscheiden“ (Spiegel 2003, S. 111f.).

Aber auch die Grundlagen erzieherischen Handelns müssen hinterfragt werden. Der FICE-Kongress 1990 in Prag stand unter dem Motto: „Andere Zeiten, andere Kinder, Eltern, Erzieher. Wer erzieht wen?“. Ich versuchte damals, ausgehend von der Kritik der Antipädagogik am Erziehungsbegriff vier Denkmodelle (Antipädagogik, die ökologische Theorie Bronfenbrenners, die epistemologische Subjekttheorie von Groeben/Scheele und den „shared living“ Ansatz der FICE) miteinander zu kombinieren (Soisson 1993, vgl. dazu auch Courtioux u.a. 1981). Wie Heinrich Kuppfer bereits feststellte, kommt das „Missverständnis progressiver Pädagogik [...] daher, dass man in der Erziehung auf neuen Wegen mitläuft, ohne den Erziehungsbegriff selbst zu kritisieren“ (Soisson 1993, S.23). Viele „Erkenntnisse“ der Sozialwissenschaften beruhten auf einem Kindheitsmodell, das revidiert werden müsste. Dies ist nicht der Ort, diese Diskussion mit allen Facetten wiederzugeben, dazu reicht der Platz nicht. Deshalb nur einige Argumente, welche die Tragweite des notwendigen paradigmatischen Wechsels in der Theoriediskussion verdeutlichen sollen:

Im traditionellen Erziehungsverständnis ist das Kind unselbstständig, hilflos und dumm. Diese „ontogenetisch bedingte Unmündigkeit“ wird jedoch heute zunehmend durch eine Sichtweise des Kindes als denkendes, planvoll handelndes und aktives menschliches Wesen ersetzt.

Die durch die Psychoanalyse stark geprägte Entwicklungspsychologie führte zu einer Überbewertung der Bedeutung der ersten Lebensjahre des Kindes. Jerome Kagan spricht vom Kindheits-Determinismus (Kagan 2000) als einem der drei Grundirrtümer der Psychologie. Der Kindheits-Determinismus „behauptet, dass bestimmte Erfahrungen der beiden ersten Lebensjahre für immer bewahrt bleiben“ (a.a.O., S.10). Dem entgegnet Kagan, dass diese „frühen mentalen Ereignisse verlöschen wie die Schriftzüge im Meeressand, wenn die Flut kommt“ (a.a.O., S.11). Dabei argumentiert er ähnlich wie Judith Rich Harris, die meint, dass Kinder in den frühen Lebensjahren zwar viel lernen, dass jedoch „der *Inhalt* dessen, was Kinder lernen für die Welt außerhalb ihres Zuhauses doch ganz irrelevant sein (kann). Vielleicht streifen sie ihn, wenn sie hinaustreten, genauso leicht ab wie den unmöglichen Pullover, den ihre Mutter ihnen aufgezwungen hatte“ (Harris 2000, S.36).

Sowohl Kagan als auch Harris belegen auf humorvolle Art und Weise, dass die Sozial- und Erziehungswissenschaften mit äußerst problematischen Forschungsmethoden arbeiten. Als ersten seiner drei Grundirrtümer nennt Kagan den Irrglauben, „dass sich die meisten psychischen Prozesse beliebig verallgemeinern lassen“ (Kagan 2000, S.7). Anhand zahlreicher Beispiele zeigt Judith Harris, dass aus Beziehungen, die zwischen elterlichen Erziehungsmethoden und Persönlichkeitsmerkmalen (eines) ihrer Kinder festgestellt wurden, fälschliche Schlussfolgerungen auf die Auswirkungen bestimmter „Erziehungsstile“ auf kindliche Verhaltensweisen gezogen wurden, die dann noch von populärwissenschaftlicher Literatur und so genannten „Fachzeitschriften“ verstärkt wurden. Auch Kagan wettert gegen diese Form von „Wissenschaftlichkeit“.

Judith Harris möchte in ihrem Buch belegen, dass der Einfluss der Eltern auf die Kinder oft überschätzt, der Einfluss der eigenen Persönlichkeit des Kindes sowie der Einfluss seiner Gleichaltrigen und der Umgebung unterschätzt wird.

Die klassische, von der Psychoanalyse geprägte Annahme, dass ein Kind nach einem traumatischen Erlebnis mit bleibenden Schäden für seine psychische Entwicklung rechnen musste, stellt quasi ein Dogma in den Sozialwissenschaften dar. In den letzten zehn Jahren wird jedoch zunehmend der Begriff der „Resilienz“ (vgl. z.B. Manciaux/Tomkiewicz 2000³³, Boy-

³³ Michel Manciaux hat vor einem Jahr ein Buch herausgegeben, das exklusiv dem Thema Resilienz gewidmet ist.

den/Mann 2000³⁴) untersucht, der besagt, dass Kinder sogar gefestigt aus solchen traumatischen oder stark belastenden Situationen hervorgehen können. In diesem Zusammenhang werden „Verhaltensstörungen“ nicht mehr nur als negative Reaktionen auf belastende Umstände beschrieben, sondern im Gegenteil als konstruktive Reaktionen des Kindes, die ihm helfen, die Situation zu bewältigen. Manchmal ist es eher die Reaktion der Umwelt auf diese Signale seitens des Kindes, die unangepasst ist und zu einer Eskalation der Konflikte führen kann. Daraus folgen sehr viele praktische Konsequenzen für den Umgang mit Problemkindern und ihren Familien, die in Frankreich unter dem Begriff „bientraitances“ zusammengefasst werden, wie z.B. respektvoller Umgang mit Familien in schwierigen Lebenslagen, keine Bevormundung sondern Unterstützung von Lernprozessen, usw.

Kinderrechte

Die veränderte Sichtweise von Kindern und ihren Familien wurde gefördert durch die weltweit nach der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention einsetzende Diskussion über die Umsetzung der in dieser Konvention festgelegten Rechte.

Die Artikel der UN-Konvention werden gemeinhin in drei Bereiche unterteilt: auf englisch die drei P's: Protection, Provision und Participation. In den reichen Ländern dieser Welt werden die meisten Kinder ausreichend geschützt und auch der materielle Wohlstand kann bei den meisten Kindern als ausreichend bis gut bezeichnet werden. Probleme bei der Umsetzung der Konvention gibt es nur beim dritten P: der Partizipation. Und gerade dieser Aspekt ist das eigentlich Neue und Innovative an diesem Vertragswerk. Hier stoßen zwei Denkrichtungen aufeinander, die nur bedingt miteinander vereinbar sind: Der traditionelle Kinderschutzgedanke, der das Kind vor allem als unreifes, schutzbedürftiges Wesen definiert, und die Kinderrechtsbewegung, die Menschenrechte auch für Kinder einklagt. Ein extremes Beispiel ist das Wahlrecht (für Kinder): Bob Franklin (1994) z.B. fordert die Abschaffung der Wahlaltersgrenzen und diskutiert in einem Artikel alle Argumente, die gegen ein Wahlrecht für Kinder vorgebracht werden: Kinder verstünden nichts von Politik, sie gäben ihre Stimme leichtfertig ab, sie vertrauten den Parteiführern blindlings, sie ließen sich von ihren Eltern beeinflussen usw.. Jedes dieser Argumente trifft laut Franklin auch auf Erwachsene zu und verliert damit seine Gültigkeit. Den Konflikt zwischen „Kinderschützern“ und „Kinderrechtlern“ könnte man noch an zahlreichen anderen Beispielen erläutern. Es scheint aber, als würden die Verfechter einer echten Partizipation von Kindern in Gesellschaft und Politik immer zahlreicher. Auch im Bereich der erzieherischen Hilfen gibt es immer mehr Verfechter des Kinderrechtsgedankens (vgl. u.a.: Boer u.a. 1996, Boogaart u.a. 1966, Hager-Blencke 1999, Kriener 2003).

Das bedeutet, dass Kinderrechte das zentrale Paradigma darstellen, an dem keine Theoriediskussion mehr vorbeikommt. Gerade in Zeiten, in denen der „discours sécuritaire“³⁵, wie er in Frankreich genannt wird, immer mehr an Boden gewinnt, ist es wichtig, dem allgemeinen Säbelgerassel mit Argumenten zu begegnen, die die menschliche Würde, die Intelligenz und die Solidarität in den Mittelpunkt stellen. Nobody is perfect, auch Kinder nicht. Kinder wurden lange genug „klein gehalten“. „In den 20er Jahren, lange vor der Konvention über die Rechte des Kindes hat sich Janusz Korczak seine Gedanken über diese Rechte gemacht. In einer kürzlich erschienenen Biographie hat Betty Lifton die von Korczak formulierten Rechte zusammengestellt. Das Kind:

³⁴ Die Teilnahme an dieser Konferenz war für mich ein bereicherndes Erlebnis, nicht nur durch die Qualität der wissenschaftlichen Beiträge, sondern auch durch die zahlreichen Beiträge von betroffenen Kindern und Jugendlichen aus der ganzen Welt.

³⁵ Salopp übersetzt ist dies der Ruf nach mehr Staat, mehr Polizei, mehr Kontrolle, härterer Bestrafung usw..

- hat Recht auf uneigennützigste Liebe
- hat Recht auf Respekt
- hat Recht auf optimale Entwicklungs- und Wachstumsbedingungen
- hat Recht auf ein Leben im Hier und Jetzt
- hat Recht darauf, sich selbst zu sein
- darf Fehler machen
- hat Recht auf Misserfolge
- muss ernst genommen werden
- hat Recht auf Anerkennung für das was es ist
- hat Recht auf Wünsche, Forderungen, Fragen
- hat Recht auf Geheimnisse
- hat Recht auf eine Lüge, einen Betrug und einen Diebstahl
- hat Recht auf Achtung seines Besitzes und seines Geldes
- hat Recht auf Erziehung
- hat Recht auf Widerstand gegen eine Erziehung, die seinen Ansichten widerspricht
- hat Recht auf Protest gegen Ungerechtigkeit
- hat Recht auf ein Kindergericht, in dem Gleichaltrige über sein Handeln urteilen
- hat Recht auf Verteidigung vor dem Kindergericht

Das Kind hat ein Recht darauf Kind zu sein, im Hier und Jetzt zu leben, sich selbst zu sein und Fehler zu machen, fürwahr ein herrliches Programm für die Familie und die Schule von morgen!“ (zitiert nach Soisson 1997).

Und für die Theoriediskussion von morgen!

Literatur

- Achten, Manuel, 1995: Heimerziehung in Luxemburg und mögliche Alternativen; in: Heribert Mörisberger (Hrsg.): Europa: Herausforderung für die Erziehungshilfe, Freiburg im Breisgau: Lambertus, S. 194 ff.
- Acker, Juliaan van, 1992: Le travail avec la famille comme alternative au placement; in: Robert Soisson (Hrsg.): Politik, Forschung und Ausbildung in der Heimerziehung, Zürich: FICE-Verlag, S. 36 ff.
- Andrich-Duval, Sylvie, 2002: Le travail social au Luxembourg et les lignes directrices politiques y relatives; in: Homfeldt, Hans G./Brandhorst, K. [Hrsg.]: Reader zur Regionalkonferenz «Grenzüberschreitende Soziale Arbeit», Universität Trier
- Berridge, David, 1985: Children's Homes; Basil Blackwell, Oxford
- Boer, Wies de u.a. (Hrsg.), 1996: Children's Rights in Residential Care: An international Perspective. Defence for Children International (DCI) section The Netherlands in Zusammenarbeit mit FICE, EFCW und NIZW, Amsterdam
- Boogaart, H. van den u.a., 1966: Rechte von Kindern und Jugendlichen: Wege zu ihrer Verwirklichung, Beiträge zum Frankfurter Rechte-Kongress der IGfH, Votum, Münster
- Boyden, Jo/Mann, Gillian, 2000: Children's Risk, Resilience and Coping in Extreme Situations, Background paper to the Consultation on Children in Adversity, Oxford, 9-12 September 2000
- Brandhorst, Katrin, 2002: Grenzüberschreitende Soziale Arbeit – Herausforderungen an Theorie und Praxis; in: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik [Hrsg.]: Dokumentation der Tagung „Grenzüberschreitende soziale Dienste/Sozialarbeit“ vom 22/23. April 2002 in Aachen, Frankfurt 2002, S. 61-71.

- Colton, M./Hellinckx, W. (Eds.), 1993: Child Care in the EC, a Country Specific Guide to Foster and Residential Care, Aldershot, Arena
- Courtioux u.a., 1981: Leben mit anderen als Beruf – der Sozialpädagoge in Europa, Herausgegeben von der FICE, Zürich
- Franklin, Bob, 1994: Kinder und Entscheidungen. Entwicklung von Strukturen zur Stärkung von Kinderrechten; in: Steindorff, Caroline (Hrsg.): Vom Kindeswohl zu den Kinderrechten, Neuwied: Luchterhand, S. 43 ff (aus dem Englischen übersetzt)
- Gabriel, Thomas, 2001: Forschung zur Heimerziehung; Weinheim und München: Juventa
- Gottesmann, Meir (Ed), 1994: Recent Changes and New Trends in Extrafamilial Child Care: An International Perspective, Whiting & Birch Ltd in association with FICE, London
- Gottesmann, Meir (Ed.), 1991: Residential Child Care: An International Reader; Whiting & Birch Ltd in association with FICE, London
- Graf, Erich Otto, 1990: Forschung in der Sozialpädagogik; Edition der Schweizerischen Zentren für Heilpädagogik; Luzern
- Hager-Blencke, Susanne, 1999: Rechte von Kindern und Jugendlichen in erzieherischen Hilfen; in: Colla, Gabriel, Millham, Müller-Teusler, Winkler (Hrsg.): Handbuch Heimerziehung und Pflegekinderwesen in Europa, Neuwied: Luchterhand, S. 463 ff.
- Harris, Judith Rich, 2000: Ist Erziehung sinnlos?, Hamburg: Rohwolt
- Kagan, Jerome, 2000: Die drei Grundirrtümer der Psychologie; Weinheim und Basel: Beltz
- Kahan, Barbara (Ed.), 1989: Child Care Research: Policy and Practice; The Open University, London
- Koch, G./Lambach, R., 2000: Familienerhaltung als Programm, Münster: Votum
- Kriener, Martina, 2003: Partizipation: Vom Schlagwort zur Praxis, in: Heimerziehung im Blick, IGfH Eigenverlag, Frankfurt am Main, S. 132 ff.
- Lanz, Andreas/Schoch, Jürg, 1985: Heimerzieher im Beruf; Hrsg.: FICE-Schweiz; 2. Auflage, Zürich
- Madge, Nicola, 1994: Children and Residential Care in Europe; National Children's Bureau, London
- Manciaux, Michel/Tomkiewicz, Stanislas, 2000: La résilience aujourd'hui; in: Gabel, M./Jésu, F./Manciaux, M. [Hrsg.]: Bienveillances, Paris: Fleurus
- Masotta, Paul, 2002: Länderbericht Frankreich anlässlich des Seminars «Grenzüberschreitende Soziale Arbeit» der Universität Trier am 7. Juni 2002; unveröffentlichtes Manuskript
- Planungsgruppe Petra, 1988: Analyse von Leistungsfeldern der Heimerziehung; Frankfurt: Peter Lang
- Pregno, Gilbert, 1999: Les enfants, orphelins de droits, Esch-sur-Alzette: Eds. Le Phare
- Soisson, Robert (Hrsg.), 1986: Aktuelle Probleme Jugendlicher in der Heimerziehung in Europa, FICE-Verlag, Zürich
- Soisson, Robert, 1991: Residential Care in Luxembourg; in: Gottesmann, Meir (Ed.): Residential Child Care: An International Reader; Whiting & Birch Ltd in association with FICE, London, S. 214 ff.
- Soisson, Robert, 1993: Wer erzieht wen im Heim? In: Friedhelm Peters (Hrsg.): Professionalität im Alltag, Entwicklungsperspektiven in der Heimerziehung, Bielefeld
- Soisson, Robert, 1997: Kinder haben Rechte. Zur Notwendigkeit einer Kulturrevolution im Kinderzimmer; in: Forum, N° 173/174, Februar 1997
- Soisson, Robert, 1999: Aspekte internationaler Arbeit im Bereich der Heimerziehung; in: Colla, Gabriel, Millham, Müller-Teusler, Winkler (Hrsg.): Handbuch Heimerziehung und Pflegekinderwesen in Europa, Neuwied: Luchterhand, S. 25 ff.
- Spiegel, Hiltrut von, 2003: Alltagsgestaltung im Heim; in: Hast u.a. (Hrsg.): Heimerziehung im Blick, Frankfurt: IGfH Eigenverlag, S. 111-112
- Winkler, Michael, 1988: Eine Theorie der Sozialpädagogik, Stuttgart

Wolf, Klaus, 1995: Veränderungen in der Heimerziehungspraxis. Die großen Linien; in: ders
[Hrsg.]: Entwicklungen in der Heimerziehung, Münster: Votum-Verlag, S. 12-64

Erziehungshilfen in Luxemburg

1. Aktuelle Situation

Vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet haben die verschiedenen Formen von Erziehungshilfen, die den Familien in Luxemburg angeboten werden, vor allem drei Grundlagen. An erster Stelle steht die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte der Kinder von 1989, die 1993 in Luxemburg per Gesetz angenommen wurde. An zweiter Stelle steht das sogenannte ASFT-Gesetz, das seit 1998 das Verhältnis zwischen dem Luxemburger Staat und allen Institutionen, die im sozialen, familialen und therapeutischen Bereich tätig sind, regelt. Das ASFT-Gesetz stellt ein Rahmengesetz dar, das dem Staat erlaubt, die Einhaltung allgemeingültiger Qualitätsstandards im sozialen, familialen und therapeutischen Bereich zu überwachen. Außerdem ermöglicht es das Gesetz, den Gebrauch von öffentlichen Geldern in den besagten Bereichen wirksam zu kontrollieren. Schließlich gibt es das Jugendschutzgesetz von 1992, das so verschiedene Bereiche wie Jugendhilfe, Jugendschutz und Jugendstrafe umfasst.

Luxemburg kennt die Besonderheit, dass im sozialen, familialen und therapeutischen Bereich viele private Organisationen tätig sind. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus schließen die Organisationen als Träger von unterschiedlichsten Institutionen jeweils Abkommen mit dem Staat ab. In diesen sogenannten Konventionen wird das Verhältnis zwischen den Trägern und dem Staat bestimmt. Die Leistungen der Institutionen und die Zusammenarbeit zwischen den Parteien werden genauso definiert wie die Modalitäten von Kontrolle und Finanzierung. Generell wird das Prinzip der Fehlbedarfsfinanzierung angewandt, d.h. dass der Staat im Rahmen der abgeschlossenen Konventionen jene Mittel beisteuert, die die Träger aus eigenen Kräften nicht aufbringen können und die nicht durch den Eigenbeitrag der Eltern oder Erziehungsberechtigten gedeckt werden.

Die ASFT-Gesetzgebung unterscheidet zwischen sechs Typen von Institutionen, die Erziehungshilfe leisten:

1. klassische Heime, die Kinder und Jugendliche stationär aufnehmen;
2. Heime für Notfälle, in denen ganz kurzfristig und für einen begrenzten Zeitraum Kinder und Jugendliche aufgenommen werden können;
3. spezialisierte Heime, in denen eine besonders intensive, individuell abgestimmte Betreuung möglich ist;
4. Strukturen des betreuten Wohnens, in denen Jugendliche auf den Übergang zu einem Leben in Selbstbestimmung vorbereitet werden;
5. Zentren der sozio-professionellen Eingliederung, die Jugendliche auf ihrem Weg in die Arbeitswelt vorbereiten und unterstützend begleiten;
6. ambulante Familienhilfen, das heißt offene Strukturen, die Kindern und Jugendlichen sowie ihrem Umfeld psychopädagogische und soziale Hilfen unterschiedlichster Art anbieten.

Die meisten Institutionen befinden sich in privater Trägerschaft. Der Luxemburger Staat bietet daneben in den staatlichen Heimen Kindern und Jugendlichen stationäre Aufnahme. Kinder und Jugendliche, die ausgesprochen starke Verhaltensstörungen aufweisen, werden in den sozio-educativen Zentren des Staates betreut. In diesen Zentren werden auch jene Jugendliche

aufgenommen, die sich unter disziplinarischen Gesichtspunkten einer strengeren Ordnung unterwerfen müssen.

Ein verhältnismäßig großer Teil der Heimeinweisungen [ca. 60 %: 57 von 95 Einweisungen in private Heime während des Jahres 2000] geschieht auf Grund einer Anfrage beziehungsweise einer Verfügung des Jugendgerichts. Solche Einweisungen haben normalerweise auch zur Folge, dass dem Kinderheim das Sorgerecht für das betroffene Kind übertragen wird.

Parallel zu den verschiedenen Heimstrukturen werden je nach Situation und Möglichkeit Kinder in die Obhut von Pflegefamilien gegeben. Drei Organisationen kümmern sich darum, Pflegefamilien ausfindig zu machen, sie auf ihre Aufgabe vorzubereiten sowie die Kinder und die Familien während der Pflegezeit zu begleiten und zu unterstützen.

Am 31. Dezember des vergangenen Jahres wurden 705 Kinder und Jugendliche in Luxemburg in Institutionen und Pflegefamilien betreut [557 + 10 places c.acc. et 355,20 postes conventionnés; 348 privés + 56 MEE + 30 CSEE + 271 plac.fam.j&n]. Dies entspricht ca. 0,8 % der in Luxemburg ansässigen Minderjährigen. Hinzu kommt, dass ungefähr 60 Kinder und Jugendliche in spezialisierten ausländischen Institutionen – vor allem in Belgien, Deutschland und Frankreich – Aufnahme gefunden haben.

2. Rezente Entwicklungen

In den zurückliegenden 30 Jahren hat sich sehr viel getan im Bereich der Erziehungshilfen. Die großen Heime und Institutionen wurden dezentralisiert, um Kinder und Jugendliche in kleineren, mehr oder weniger selbständigen und familienähnlichen Lebensgruppen aufnehmen zu können. Viel Wert wurde auf die Professionalisierung der Betreuung sowie auf die Aus- und Weiterbildung der Fachkräfte gelegt. Neue Möglichkeiten von psychologischer und sozialer Begleitung sowie von Supervision wurden geschaffen.

Während der letzten Jahre hat sich das Bewusstsein verstärkt, dass bei der Betreuung sowie bei der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in Heimstrukturen die Eltern beziehungsweise das gesamte familiäre Umfeld wichtige Akteure sind und deshalb nicht vernachlässigt werden dürfen. Erklärtes Ziel ist es, in einer Krisensituation die Familie soweit zu stärken und zu stabilisieren, dass die Kinder in der Familie verweilen können, ohne dass ihr physisches und psychisches Wohlbefinden darunter leidet. Musste aus irgendeinem Grund eine Trennung vorgenommen werden, sollen alle erzieherischen und therapeutischen Maßnahmen darauf hinzielen, dass die Kinder so schnell wie möglich in ihre Familie zurückkehren können.

Aus diesen grundsätzlichen Einsichten haben sich vor allem vier Entwicklungen ergeben:

1. Sowohl von gerichtlichen als auch von außergerichtlichen Instanzen werden vermehrt Anstrengungen unternommen, um durch ambulante sozio-educative Hilfen Heimeinweisungen vorzubeugen. Die außergerichtliche penale Mediation, die 1999 per Gesetz geregelt wurde, eröffnet vor allem im Zusammenhang von Jugenddelinquenz, nach dem Prinzip der „Wiedergutmachung“, neue Möglichkeiten und hat zur Gründung eines „Centre de médiation“ (Zentrums für Vermittlung) geführt.
2. Mehrere private Träger haben ihre Kräfte vereint, um zwei ambulante Kriseninterventionszentren aufzubauen [Families First & Ambulante FamilienKrisenIntervention]. In diesen Zentren wird, auf Anfrage von sozialen Fachkräften, in einer zeitlich begrenzten, jedoch sehr intensiven Betreuung [bis zu 20 St./Woche während 6-8 Wochen] eine situationsspezifische Hilfe angeboten, die es der Familie erlauben soll, zunächst aus der akuten Krise herauszufinden. Idealerweise soll diese Krisenintervention durch eine langfristige Begleitung abgelöst werden, in der grundlegende Probleme einer Lösung zugeführt werden.

3. Eine große Zahl von Fachkräften, die in Heimstrukturen tätig sind, haben eine Zusatzausbildung in systemischer Therapie und Familienstabilisierung absolviert und arbeiten während des Heimaufenthaltes nicht nur mit den ihnen anvertrauten Kindern, sondern auch mit deren Eltern und Familien.
4. Die Wiedereingliederung der Kinder und Jugendliche in ihre Familie wird langfristig von den Fachkräften der Heime vorbereitet und stufenweise verwirklicht. Nach der erfolgten Rückkehr wird der Familie während einer gewissen Zeit eine ambulante Nachbetreuung angeboten.

Daneben wird die Wichtigkeit der Internate neu bewertet. Die Internate werden ihrer Rolle als Ort der Erziehung immer gerechter und betrachten sich als Fortsetzung und Unterstützung der Erziehung, die die Kinder und Jugendliche in der Familie erfahren. Die Infrastrukturen der Internate und die Betreuung der Schüler konnten in den letzten Jahren wesentlich verbessert werden.

Außerschulische Auffangstrukturen, wie Kindertagesstätten, Schulkantinen, Freizeitaktivitäten oder Hausaufgabenbetreuung, wurden ebenfalls verstärkt gefördert und dienen, neben ihrem präventiven Charakter, der besseren Vereinbarung von Berufs- und Familienleben im Sinne einer aktiven Politik, die die Gleichheit der Geschlechter anstrebt.

3. Weitergehende Überlegungen

Augenblicklich wird intensiv darüber nachgedacht, wie Kriseninterventionen innerhalb von Familien und eventuell darauffolgende Stabilisationsprogramme besser aufeinander abgestimmt und miteinander verbunden werden können. Es wird versucht, zum Teil bestehende Institutionen zu einem flächendeckenden Netz von Zentren auszubauen, die ihr Hauptaugenmerk auf Familienstabilisierung richten.

Generell wird immer wieder der Ruf nach organischer Zusammenarbeit und direkterem Informationsfluss laut. So wird überlegt, wie die vielen beratenden und therapeutischen Institutionen besser miteinander vernetzt werden können. Die bestehenden Möglichkeiten sollen so effizienter eingesetzt werden. Manche Vorschläge stoßen jedoch schnell an die Grenzen, die von Berufsethos und Datenschutz gesetzt werden, so dass Lösungen nicht unmittelbar auf der Hand liegen.

Von manchen Fachkräften wird die gewichtige Rolle des Luxemburger Jugendgerichts in Sachen Erziehungshilfen angeprangert. Es wird der Wunsch nach einer Entjudiziarisierung ausgedrückt. Die Reform des Jugendschutzgesetzes ist in vollem Gang. In diesem Zusammenhang stehen die Übertragung des Sorgerechts bei einer Heimeinweisung sowie die Einführung eines Jugendstrafgesetzes ebenfalls zur Debatte.

Schluss

Dies sind nur einige Streiflichter dessen, was sich in Sachen Erziehungshilfen in Luxemburg tut. Abschließend muss ich bemerken, dass für Luxemburg, wie wohl auch für seine Nachbarregionen, die Aussage stimmt: „Der Weg ist das Ziel“!

La protection de la jeunesse au Luxembourg

Introduction:

La matière de la protection de la jeunesse est régie au Grand-Duché de Luxembourg par la loi du 10.08.1992 relative à la protection de la jeunesse.

La particularité du système luxembourgeois est de considérer comme enfants nécessitant une protection, ceux qui se trouvent en danger physique ou moral c'est-à-dire aussi bien les mineurs exposés à des dangers et nécessitant de ce fait une protection réelle que les mineurs auteurs d'une infraction.

Le Tribunal de la Jeunesse traite des dossiers concernant les mineurs.

Le Tribunal de la Jeunesse peut être informé de tout fait concernant un mineur par les père et mère ou la personne investie du droit de garde, par tout agent des secteurs de l'éducation, de la santé ou de l'assistance publique, par les agents de la force publique ou par le mineur lui-même.

La citation à l'audience, si elle s'avère nécessaire, relève de la compétence du parquet.

D) Infrastructures existantes en matière de préventions

Le système social existant comporte une pluralité d'intervenants dans différents secteurs ayant pour objet l'encadrement social et éducatif d'un mineur afin de permettre une prévention respectivement un décèlement rapide des différentes causes d'un danger soit physique soit moral de l'enfant mineur.

a) dans le secteur de l'éducation et de la santé:

- pour les enfants en bas âge
 - o consultations des nourrissons
 - o carnets de santé
- pour les enfants scolarisés et les adolescents
 - o Service médico-psycho-pédagogique et Service de Psychologie et d'Orientation Scolaire présent dans chaque établissement scolaire et ayant pour mission d'orienter au mieux le mineur et ses parents dans les choix scolaires.
 - o médecins sans frontières-solidarité Jeunes
 - o l'Association luxembourgeoise pour la prévention des sévices à enfants (Alupse)
 - o service d'orthoptique et de pléoptique
 - o service d'audiophonologie

b) dans le secteur de l'assistance sociale proprement dit:

- le Service Central d'Assistance Social
- les services sociaux de la Croix Rouge, de Caritas, etc.
- Neit Liéwen

(La liste de ces organismes n'est qu'indicative.)

II) Conditions pour une intervention

Un mineur qui sera signalé soit au tribunal de la jeunesse soit à un des organismes préqualifiés est un mineur qui se trouve dans une situation où sa santé physique ou mentale, son éducation ou son développement social ou moral sont compromis (article 7 de la loi du 10.08.1992).

III) Mesures susceptibles d'être prises pour la protection du mineur

Les différentes mesures qui peuvent être prises à l'encontre d'un mineur en danger sont variables en fonction du moment de son signalement et de la nature du danger auquel il est exposé.

C'est le juge de la jeunesse qui prend les mesures de garde, de préservation et d'éducation à l'encontre d'un mineur en danger et c'est le ministère public qui est chargée de l'exécution de ces mesures.

Plusieurs cas de figure peuvent se présenter:

a) Si la situation du mineur exige d'être clarifiée:

- une enquête sociale par un des services sociaux pré-mentionnés
- une enquête de moralité par les forces de l'ordre

b) Si la situation du mineur est connue:

- collaboration des parents avec le service social en vue de l'amélioration de la situation du mineur sur base volontaire et en dehors de tout mandat judiciaire
- entretien du mineur et de ses parents avec le Juge de la Jeunesse en son cabinet
- mesure de garde provisoire par la Juge de la Jeunesse (mesure de placement en urgence)

c) Si le Juge de la Jeunesse est saisi par citation du Parquet:

Les solutions peuvent varier selon qu'il s'agit de mesures de protection à l'égard d'un mineur-victime ou d'un mineur-délinquant (article 1 de la loi relative à la protection de la Jeunesse).

Il peut prononcer à l'encontre du mineur une réprimande ou un travail pour une oeuvre philanthropique (mineur délinquant).

Il peut décider le maintien du mineur en milieu familial sous condition p.ex.

- de fréquenter régulièrement l'école ou
- de faire un suivi psychologique auprès de médecins sans frontières.

Le juge de la Jeunesse peut également prononcer une assistance éducative.

Dans ce cas, les services sociaux vont se mettre en rapport avec la famille concernée et élaborer avec elle un système en vue de l'amélioration de la situation du mineur. Ils se chargent également de la surveillance du respect des « règles de jeu » préalablement élaborés avec la famille concernée.

Les services sociaux vont également faire des rapports d'évolution de la situation du mineur.

Le juge de la Jeunesse peut décider du placement du mineur soit auprès d'une personne digne de confiance, d'un foyer, d'un établissement de rééducation de l'Etat en vue de son hébergement, de son traitement et de son éducation.

IV) Rôle de la famille respectivement du mineur dans le processus d'aide à la famille.

Avant la saisine du juge de la jeunesse, toute collaboration entre un service social se fait sur base volontaire.

Après la saisine du juge de la jeunesse, le mineur et ses parents sont parties à l'instance. Ils disposent des mêmes droits et obligations que toute partie à un procès concernant les voies de recours, communication du dossier, assistance d'un avocat.

Zentrum für Erziehungshilfen Kannerheem Izeg

1. Unsere Geschichte

1.1 Vorgeschichte

Bereits vor der Gründung des "Kannerheem Izeg", hatte das Gebäude in Itzig eine interessante Geschichte: Als im Jahre 1795 die Stadt Luxemburg von den Österreicher besetzt und von den Franzosen belagert wurde, befand sich das Hauptquartier der französischen Truppen in Itzig. Der Festungsgouverneur General von Bender sandte zwei Stabsoffiziere zum französischen Divisionsgeneral Hatry. Hier erfuhren die Österreicher unter welchen Bedingungen sie die Festung übergeben mussten, um in Ehren abziehen zu können. Diese Bedingungen wurden am 1. Juni 1795 im Haus Richard unterschrieben. Als Friedenssymbol wurde eine Linde, die „Friedenslinde“, beim Haus angepflanzt. Die Friedenslinde thront heute stolz noch im Hof des „Kannerheem Izeg“.

1.1.1 Gründung und Anfangsjahre

Das „Kannerheem Itzig“ geht zurück auf das Jahr 1865, in dem Frau Pescatore das Haus Richard in Itzig kaufte. Sie schenkte das Haus dem Orden der Franziskanerinnen als Wohnheim für Waisenkinder. In dieser Zeit gab es einen großen Bedarf an Waisenhäuser, da viele Erwachsene einer schweren Choleraepidemie zum Opfer gefallen waren. Frühmorgens am 11. März 1865 zogen die ersten Kinder in Itzig ein und unter der Leitung von Mutter Franziska Dufaing wurden sie von den ebenfalls dort wohnenden Ordensschwestern betreut.

Im Laufe der Zeit übernahm das „Kannerheem Izeg“ das Konzept der Kleingruppen und die Gruppengröße wurde auf 8 Kinder pro Gruppe reduziert.

1.1.2 Die neuere Geschichte

Ab 1986 beschränkte sich das Angebot der Institution nicht nur auf die stationären Maßnahmen. Jungen Erwachsene, die im Heim groß wurden, wurde eine ambulante Wegbegleitung angeboten, die helfen soll, den Menschen in ein autonomes Leben zu führen. In den folgenden Jahren wurden die ambulanten Dienste weiter ausgebaut.

Im Jahre 1988 wurde an die Katholische Männeraktion Luxemburgs (KMA) die Anfrage herangetragen, die Trägerschaft des „Kannerheem Izeg“ zu übernehmen. Hierzu gründeten Mitglieder der KMA die „KMA Association Victor Elz asbl“. Sie schufen die rechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme der Trägerschaft des Kinderheimes.

Um den Kindern eine bessere Integration in die Dorf- und Pfarrgemeinschaft zu ermöglichen, wurde das Heim ab 1990 dezentralisiert. Drei Gruppen des Heimes wurden in verschiedenen Orten (Sandweiler, Noertzange, Mamer) angesiedelt. So zog die erste Gruppe am 16. Juli 1990 nach Sandweiler. In Itzig blieb neben der Administration und Direktion nur die Gruppe der jungen Erwachsenen.

Am 1. Januar 1991 übergab das Generalkapital der Franziskanerinnen die Trägerschaft des Heimes an die KMA Association Victor Elz asbl. Die asbl schloss eine Konvention mit dem Luxemburger Staat ab, so dass die Finanzierung des „Kannerheem Izeg“ durch das Familienministerium abgesichert wurde.

Nachdem im Laufe der Jahre immer mehr Ordensschwwestern durch berufliche Erzieher(innen) ersetzt wurden, stellte am 31. März 2001 die letzte im Dienst verbliebene Ordensschwester der Franziskanerinnen, Schwester Marie-Jeanne Bouché, ihr Amt zur Verfügung. Als Leiterin des „Kannerheem Izeg“ war sie maßgeblich an den positiven Änderungen in der rezenten Geschichte der Institution beteiligt.

2. Stationäre Angebote im Luxemburger Hilfesystem

Die stationäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen spielt im luxemburgischen Hilfesystem eine wichtige Rolle. In einem großen Teil der Fälle ist der Sozialhelfer die erste Station bei einer Heimeinweisung. Seine Aufgaben sind sehr vielseitig. Er betreut und begleitet die Adressaten, kümmert sich um deren soziales und psychisches Wohlbefinden und führt soziale Untersuchungen durch. Er agiert nicht nur auf Anfrage der Adressaten, sondern auch auf Rat von Dritten (z.B. Lehrer, Ärzte, ...). Unabhängig von der Art, wie die Hilfe zustande kam, hat der Sozialhelfer die Möglichkeit, den Fall an die gerichtlichen Autoritäten weiter zu leiten. Er hat hierdurch eine doppelte Rolle, auf der einen Seite die Hilfe, auf der anderen die Kontrolle.

2.1 Wege ins Heim:

Das Luxemburgische System unterscheidet im Prinzip zwei Wege der Heimeinweisung: Die freiwillige und die gerichtlich angeordnete Einweisung.

2.1.1 Die freiwillige Einweisung:

Die Eltern oder aber das Kind können, eventuell mit der Unterstützung eines Sozialhelfers, freiwillig die Dienste eines Heimes in Anspruch nehmen. Soll das Kind in ein Heim eingewiesen werden, so muss eine Anfrage an die CNAP (Commission Nationale d'Arbitrage en matière de Placement) gestellt werden. Die jeweilige Institution muss aber ihr Einverständnis geben.

2.1.2 Die gerichtliche Einweisung:

Findet der Sozialhelfer es für nötig, so meldet er den jeweiligen Fall dem Jugendgericht. Das Jugendgericht kann aber auch von anderen Personen aufmerksam gemacht werden: Mutter, Vater oder sonstiger Erziehungsbevollmächtigter, erzieherisches Personal (Lehrer, Erzieher einer Tagesstätte, ...), Personal der medizinischen Berufe (Arzt, Krankenschwester, Säuglingsfürsorge, ...), polizeiliche Behörden, das Kind selbst oder einer sonstigen Person wie Nachbar, Freund, usw.

2.2 Beteiligte Instanzen

Das Jugendgericht unterscheidet zwischen dem Jugendlichen in Gefahr (*mineur, qui se trouve en danger physique ou moral*) und dem straffälligen Jugendlichen (*mineur qui a commis un délit ou crime*). Je nach Fall hat der Jugendrichter verschiedene Möglichkeiten. In beiden Fällen kann der Richter eine Heimeinweisung verordnen. Diese Maßnahme wird bis zum Alter von 18 Jahren gesprochen und kann, beispielsweise im Fall einer Straftat, auf 21 Jahre verlängert werden. Bei der gerichtlich angeordneten Heimeinweisung fallen die Elternrechte, bis

auf wenige Ausnahmen, auf die Institution. Der Jugendrichter hat zu jedem Moment die Möglichkeit, die Heimeinweisung aufzuheben.

Ein wichtiger Dienst bei einer gerichtlichen Heimeinweisung ist der Service Central d'Assistance Sociale (SCAS). Der SCAS, der direkt an die Staatsanwaltschaft angegliedert ist, hat eine Abteilung für Jugendschutz. Der SCAS hat eine doppelte Rolle: In einer ersten Phase klärt er für die Gerichte und sammelt die nötigen Informationen, die die Richter brauchen, um die richtigen Maßnahmen im Interesse des gefährdeten Kindes zu treffen. In einer zweiten Phase kann der SCAS vom Jugendgericht damit beauftragt werden, eine „assistance éducative“ zu veranlassen. Diese gerichtlich verordnete Maßnahme kann einerseits einer Familie die nötige Unterstützung geben. Sie ist in dem Falle eine ambulante Hilfemaßnahme, die präventiv wirken soll. Andererseits hat der SCAS aber auch die Kontrollfunktion und ist damit beauftragt, die Familie zu überwachen.

Unabhängig von der Art der Einweisung ist die Commission Nationale d'Arbitrage en Matière de Placement (CNAP) für das Belegen der Heimplätze zuständig. Die CNAP die aus Vertretern der Heimen und des Familienministeriums besteht, hat die Aufgabe, sämtliche Anfragen effizient zu behandeln und alle freien Heimplätze zu belegen.

Die Anfragen müssen an das permanente Sekretariat der CNAP gerichtet werden. Jede Anfrage wird begleitet von einer sozialen Untersuchung und einem Gutachten, das von designierten psycho-pädagogischen Fachkräften ausgestellt wird. Diejenigen Anfragen, die keinen sofortigen Erfolg kennen, erscheinen auf einer Art Warteliste. Die CNAP verschickt an sämtliche Einrichtungen, die über freie Plätze verfügen, die opportunen Anfragen. Innerhalb von 10 Tagen sind die Institutionen verpflichtet, eine Stellungnahme abzugeben, um das betreffende Kind eventuell aufzunehmen.

Fast die Hälfte der Kinder in den Heimen war vor der Heimeinweisung kurzfristig in einem Foyer d'Accueil et de Dépannage (FADEP) untergebracht. Die FADEPs sind Notaufnahmehäuser, die kurzfristige (nicht länger als 3 Monate) Notunterkünfte für Kinder und Jugendliche anbieten. Insgesamt verfügen die FADEPs über 53 Plätze, wovon 13 vom Jugendgericht reserviert sind. Während des Aufenthalts im FADEP ist die CNAP weiterhin zuständig, eine längerfristige stationäre Maßnahme zu finden.

3. Die Hilfen im Kannerheim Izeg

Das Kannerheim Izeg orientiert sich mit seinen Hilfeangeboten an einem dreifach versäulten Konzept stationärer, teilstationärer und ambulanter Hilfeangebote. Wir möchten damit ermöglichen, das Hilfeangebot jeweils spezifisch auf die oft sehr unterschiedlichen Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und deren Familien auszurichten. Das Spektrum unserer Angebote richtet sich deshalb auch an den potentiellen Klienten aus.

3.1 Die stationären & teilstationären Gruppen

Das Kannerheim Izeg verfügt über unterschiedliche Hilfeangebote, deren konzeptionelle Bedingungen in der Leistungsbeschreibung zu finden sind. Die Grundhaltungen unserer Hilfeleistungen sind an ein professionelles und modernes Verständnis von (Sozial-)Pädagogik angegliedert.

3.1.1 Das Foyer Doheem

3.1.1.1 *Betreuungsangebot:*

stationär: 6 junge Erwachsene

teilstationär: 1 junger Erwachsener, der das Studio im Haus bewohnt. Diese Maßnahme wird als Übergang in das eigenständige Leben angeboten.

ambulant: für eine Reihe junger Erwachsener, die bereits ein eigenständiges Leben führen, um in schwierigen Situationen oder bei Fragen einen Ansprechpartner zu haben.

3.1.1.2 *Freizeitangebot:*

Individuelle Freizeitgestaltung: Da es sich bei den Bewohnern ausschließlich um junge Erwachsene über 18 Jahre handelt, gestalten sie zum überwiegenden Teil ihre Freizeitaktivitäten eigenständig. Ein großer Teil der jungen Erwachsenen sind in die verschiedenen Vereine des Dorfes eingebunden, so z.B. Fußball, Feuerwehr, soziale Dienste,...

Gemeinsame Freizeitgestaltung: Wenn es das Budget und die Urlaubsorganisation bzw. die Ferien der jungen Erwachsenen erlauben werden auch gemeinsame Aktivitäten durchgeführt. Dazu gehören das Feiern verschiedener Feste, sowie der Besuch eines Centerparks.

3.1.1.3 *Ausbildungsbereich:*

weiterführende Schulen in der Stadt Luxemburg, Lehrstellen der unterschiedlichen beruflichen Ausrichtungen, Berufsschule in Luxemburg

3.1.2 Das Foyer Koplabung

3.1.2.1 *Betreuungsangebote:*

stationär: für 8 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Elternarbeit als fester Bestandteil der Maßnahme

teilstationär: Tagesbetreuung, Wochenendbetreuung, Ferienbetreuung

ambulant: für Kinder, Jugendliche und deren Familien nach der Reintegration in die Herkunftsfamilie.

3.1.2.2 *Freizeitangebote:*

Individuelle Freizeitgestaltung

Die Kinder und Jugendlichen unseres Foyers gehen in ihrer Freizeit in Sportvereine, wie Turnen und LASEP

Die übrige Freizeit verbringen sie bei gutem Wetter mit Freunden und Kollegen im Freien. Sie spielen Fußball und andere Ballspiele, machen Fahrradtouren und organisieren Rallyes. Wenn die Witterung ein Spielen im Freien nicht möglich macht, oder aber auch auf Wunsch des Einzelnen, steht den Kindern und Jugendlichen neben einem großen Aufenthaltsraum, die Garage und ein Hobbyraum zur Verfügung. Dort können sie ihre Zeit mit Musik hören, Werken, Lesen, Basteln, Spielen von Gesellschaftsspielen, usw. verbringen.

3.1.2.3 Schulische Infastruktur:

Kindergarten in Mamer, Grundschule in Mamer, Förderklasse in Bertrange, Sekundarschulen meistens in der Stadt Luxemburg, Berufsschulen in der Stadt Luxemburg.

3.1.3 Das Foyer La Vallée

3.1.3.1 Betreuungsangebot:

stationär: für 8 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Elternarbeit als fester Bestandteil der Maßnahme

teilstationär: Tagesbetreuung, Wochenendbetreuung, Ferienbetreuung

ambulant: für Kinder, Jugendliche und deren Familien nach der Reintegration in die Herkunftsfamilie.

3.1.3.2 Individuell angepasstes Freizeitangebot

Je nach Bewohner und dem Schwierigkeitsgrad einer Verhaltensauffälligkeit organisieren die Erzieher gezielte Angebote, die meist in einer Eins-zu-Eins-Betreuung durchgeführt werden. Im Allgemeinen liegen die Schwerpunkte dieser Angebote auf den Bereichen Naturpädagogik, Sport oder handwerklichen Tätigkeiten. Sie werden in eigener Regie und unter Leitung eines externen Anbieters (Ergotherapeut, Psychologie,...) durchgeführt.

3.1.3.3 Schulische Infrastruktur:

Grundschule in Sandweiler Sekundarschule (meistens in der Stadt Luxemburg), je nach Bedarf der Bewohner stehen außerhalb des Dorfes auch verschiedene Sonderschulformen zur Verfügung.

3.1.4 Das Foyer Max & Moritz

3.1.4.1 Betreuungsangebot:

stationär: für 8 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre mit Elternarbeit als festem Bestandteil der Maßnahme

teilstationär: Tagesbetreuung, Wochenendbetreuung, Ferienbetreuung

ambulant: für Kinder, Jugendliche und deren Familien nach der Reintegration in die Herkunftsfamilie.

Individuelle Freizeitgestaltung:

In ihrer Freizeit besuchen sie Sportvereine der Umgebung und trainieren Basketball, Fußball und gehen ins Turnen.

3.1.4.2 Gemeinsame Freizeitgestaltung:

Da während der Schulzeit wenig Zeit übrig bleibt für gemeinsame Unternehmungen, werden diese in die Ferienzeit verlegt. So gehen wir dann gerne zusammen Schwimmen, besuchen ein Kino oder Freizeitparks. Wenn es unser Budget erlaubt, verbringen wir eine Woche der

Sommerferien auf einem Campingplatz in Luxemburg oder an der belgischen Küste, im Winter hatten wir schon einige Male die Möglichkeit eine Woche Schiurlaub in Österreich zu gestalten.

3.2 FiB (Familienintensivbetreuung): Die familien-unterstützende und familien-ergänzende Maßnahme des Kannerheems Izeg

3.2.1 Grundannahmen

Unsere familienunterstützenden und familienergänzenden Hilfen verstehen wir als ein Dienstleistungsangebot, damit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien Bedingungen zur Verfügung stehen, die ein Kindeswohl zuträgliches Aufwachsen ermöglichen. In diesem Kontext erscheint uns die entwicklungspsychologische Orientierung des Begriffs „Kindeswohl“ der UN-Konvention, welche sich an den Grundbedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientiert, am hilfreichsten. Danach müssen folgende „basic needs“ von Kindern und Jugendlichen erfüllt sein:

- Das Bedürfnis nach Liebe, Akzeptanz und Zuwendung,
- die Möglichkeit, stabile Beziehungen einzugehen,
- das Bedürfnis nach Ernährung und Versorgung,
- das Bedürfnis nach Gesundheit,
- den Schutz vor Gefahren bei materieller und sexueller Ausbeutung,
- das Bedürfnis nach Wissen, Bildung und Vermittlung hinreichender Erfahrung.

Dienstleistungsarbeit im sozialen Bereich vermittelt stets zwischen der Besonderheit und Individualität des einzelnen Falles und der Gewährleistung von bestimmten Regeln, Ordnungs- und Wertvorstellungen mit dem Ziel, dass beiden Seiten zu ihrem Recht verholfen wird.

3.2.2 Grundlegend für unsere Arbeit:

a) ist ein partizipatorisches und positives Menschenbild. Die Beteiligten werden im Hilfeprozess zum Partner. Unter Partizipation in der Sozialen Arbeit versteht man die Beteiligung und Mitwirkung der Nutzer (Klienten) bei der Wahl und Erbringung sozialarbeiterischer und sozialpädagogischer Dienste, Programme und Leistungen. Dem Klienten kommt eine aktive, eine Subjektrolle zu. Er bestimmt die Ziele mit und wird aktiv am Hilfeprozess beteiligt. Wir gehen davon aus, dass in jedem Menschen Möglichkeiten liegen, sich und seine Situation zu verändern (Veränderungsoptimismus), und dass jeder Mensch Ressourcen in sich trägt, um sein Leben zu meistern. Im Hilfeprozess wird der hilfesuschende Mensch als Experte für seine Situation angesehen. Mittels Partizipation sollen die Autonomie und die soziale Integrität der Nutzer wieder hergestellt werden.

b) die systemische Sichtweise. Menschen werden entscheidend durch ihre Herkunftsfamilie geprägt und erlernen dort Bewältigungsstrategien und Werthaltungen für ihr Leben. Jede Person ist durch ihre Sozialisation historisch und sozial verankert. Das bedeutet, dass eine gesunde Entwicklung eines Menschen nur stattfinden kann, wenn man seine biologischen Wurzeln und seine gesellschaftliche Position mit einbezieht.

c) die Bindung an das Herkunftssystem. Jede notwendige Heimunterbringung stellt dennoch für die Kinder und die Eltern ein kritisches Lebensereignis dar. Eltern lieben ihre Kinder und tun das in ihren Möglichkeiten Stehende, um für die Kinder zu sorgen. Eine notwendige Unterbringung des Kindes/Jugendlichen außerhalb der Familie (Fremdplatzierung) stellt für die

Beteiligten einen großen Einschnitt ins Leben dar. Die Unterbringung ist eine deutliche Zäsur der sozialen Lebenszusammenhänge der Familie.

Die häufigsten Gründe für die Inobhutnahme von Kindern sind Vernachlässigung, seelische Misshandlung, sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung und Autonomiekonflikte. Obschon i.d.R. die komplexe Familienproblematik für die Fremdunterbringung auslösend ist, fühlen sich die Kinder oder Jugendlichen fast immer wertlos und schuldig.

Diese Grundannahmen legitimieren eine intensive Form familienunterstützender und familienergänzender Hilfen, damit fremdplatzierte Kinder ihre Situation verkraften beziehungsweise überwinden können.

3.2.3 Die Indikatoren

Das Hilfeangebot setzt auf der Seite der Eltern und auf der der Kinder oder Jugendlichen an, mit dem Ziel, die Familie zusammen zu halten. Familienzusammenhalt wird hier im weitesten Sinne verstanden und impliziert sowohl die Betreuung, wenn die Kinder fremduntergebracht sind, als auch wenn sie im häuslichen Bereich der Eltern leben. Dabei erscheint es uns wichtig, die Basis zu schaffen, um den direkten Kontakt zwischen Eltern und Kindern zu ermöglichen. Eltern sollen unterstützt werden, damit sie die Erziehung zum Wohle des Kindes besser wahrnehmen können, und Kinder müssen vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden. Bestehende Gefahren sollen entschärft und weitere Gefahren vermieden werden.

Typische Situationen, die familienunterstützende Hilfen notwendig machen, können sein:

- Eltern und Kinder in besonderen Krisen- und Konfliktsituationen z.B. Überforderung, mangelhafte Kompetenzen in der Haushaltsführung, psychische Labilität eines Elternteils, Suchtproblematik eines Elternteils, etc.
- Gefährdung der Kinder durch Vernachlässigung oder Misshandlung in der Familie nach bereits erfolgter Heimunterbringung,
- Längere Abwesenheit (z.B. Haft, Psychiatrie o.ä.) eines Elternteils und anschließender Wiedereingliederung,
- Aufbau einer neuen Familienstruktur (z. B. nach Trennung oder aufgelöstem Pflegekindverhältnis),
- Eingliederung in ein neues soziales Umfeld (z.B. nach Wegzug), Integrationshilfe u.s.w. ...

Direkte Adressaten der Hilfe sind:

- Familien, deren Kinder im Heim leben oder nach einem Heimaufenthalt wieder in die Familie zurückgekehrt sind,
- Kinder, Jugendliche im Heim,
- Eltern und Familienmitglieder, die sich um die Erziehung der Kinder und Jugendlichen kümmern,
- Pflegefamilien,
- junge Erwachsene, die (wenn möglich) in Abstimmung mit ihrem familialen Hintergrund zu einer selbständigen Lebensführung begleitet werden.

Es können jedoch auch Familien oder einzelne an den Beratungsdienst verwiesen werden, die aufgrund ihrer Problematik von Fremdunterbringung bedroht sind.

Enge Kooperationspartner sind im Falle der Fremdplatzierung:

- das Heim
- die Heimleitung
- der Tutor des Kindes.

Des Weiteren besteht eine enge Kooperation mit dem gesamten sozialen Umfeld (Ressourcensysteme) des Kindes und der Familie (Schulen, Ärzte, Rechtsanwalt, Richter, Therapeut etc.).

3.2.4 Ziele der familienunterstützenden und familienergänzenden Maßnahmen

Wichtigstes Ziel unserer Dienstleistung ist es, einerseits Eltern zu unterstützen, damit sie ihre Erziehungsrechte und -pflichten besser wahrnehmen können und andererseits Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Die beiden Hauptelemente unseres Leistungskataloges sind:

- Hilfe und Unterstützung
- Kontrolle.

Im Mittelpunkt der Betrachtung unserer Arbeit steht das Kind/der Jugendliche und die individuell beste Lösung. Es gilt in gebrochenen oder unvollständigen Familien Kindern und Eltern so zu helfen, dass für alle, v.a. aber für die Kinder, die am wenigsten schädliche Lösung gefunden wird. Ausgangspunkt aller Überlegungen muss es sein, alle nötigen Fakten zu beschaffen, die Kenntnisse über das betroffene Kind, seine Familie und das soziale Umfeld liefern, damit die Entscheidung des Richters auf den realen Umständen des Falles beruht. Durch unterstützende Begleitung kann das familiäre Umfeld so gestärkt werden, dass dieses wieder mehr Kontrollerfahrung über seine Situation entwickelt und die Eigenkompetenzen zum Zusammenhalt der Familie aktiviert werden. Prozesse des Umlernens werden angeregt und die Fähigkeit wird unterstützt, um neue Bewältigungsstrategien in der Herkunftsfamilie und im sozialen Umfeld (Modellernen und prozessorientiertes Lernen) zu entwickeln. Kontrolle bedeutet v.a. in Abhängigkeit von Alter und Entwicklungsstand auch die Überwachung der Ausübung der Erziehungs- und Pflegerechte.

Der gesamte Hilfeprozess erhält seine Struktur durch die gemeinsame Festlegung der Ziele und Teilziele. Übergeordnete Ziele der familienorientierten Arbeit sind:

- die Kinder auf Rückführung in die Herkunftsfamilie vorzubereiten,
- die Stigmatisierung oder Traumatisierung „Heimkind zu sein“ aufzuarbeiten,
- das Selbstvertrauen der Eltern wiederaufzubauen und den Schock der Heimunterbringung zu überwinden,
- junge Erwachsene auf dem Weg in ihre Selbständigkeit zu begleiten.

Demnach können je nach Einzelfall wichtige Teilziele unserer Arbeit sein:

- Stärkung und Förderung der Erziehungskompetenzen der Herkunftsfamilie,
- Stärkung des Zusammenhalts der Familie,
- Wiederaufbau des Selbstvertrauens der Eltern,
- Maßnahmen, die die Kinder in ihrem Selbstwert stärken,
- Hilfestellungen aus dem sozialen Umfeld (Ressourcensysteme),
- ambulante Maßnahmen zur Ergänzung der Bewältigungsstrategien, z. B. Anregung einer ergänzenden Therapie für das Kind oder die Eltern, Hausaufgabenhilfe, Haushaltshilfe etc.,

- Vergangenes aufarbeiten und die Zukunft vorbereiten,
- Betreutes Wohnen (von Jugendlichen ab 16 Jahre) bzw. von jungen Erwachsenen,
- Vermittlung und Begleitung in andere familienergänzende Systeme (z. B. Pflegefamilie).

3.2.5 Prinzipien unserer Arbeit

Wir bezeichnen unsere Arbeit als konstruktivistisch, d.h. wir konstruieren im Einzelfall Wirklichkeiten, damit die Familie Veränderungen vollziehen kann. Wichtig ist dabei, dass eine Passung entsteht, damit der Weg gangbar wird.

Wir arbeiten ressourcenorientiert im Gegensatz zu problemorientiert. Dies bedeutet, dass wir nicht die Ursache oder den Erhalt des Problems betonen, sondern den Glauben daran, dass jedes Individuum und jede Familie fähig ist, ihr Problem zu lösen, wobei wir uns dafür verantwortlich zeichnen, flexibel zu sein und Änderungen in die Richtung, die sie wollen, zu erleichtern. Den Hilfeprozess richten wir auf den positiven Fokus/die Lösung. Dies erleichtert eine Veränderung in die gewünschte Richtung. Wir konzentrieren uns auf eine nichtdefizitäre Sprache, suchen Ausnahmen von Problemphasen und heben kleine Änderungen und Unterschiede hervor. Wir streben eine ganzheitliche Sichtweise des Falles an, d.h. es wird die gesamte Familie und das soziale Umfeld einbezogen. Es ist ein alle Lebensphasen und Lebenslagen erfassender, Zielgruppen und Problemstellungen übergreifender Arbeitsansatz. Wir arbeiten mit Komm- und Gehstruktur, d.h. wir suchen die Familien in ihrem häuslichen Umfeld bzw. die Kinder/Jugendlichen im Heim auf und bitten die Klientel je nach Zielsetzung in die Beratungsstelle. Es ist eine hohe zeitliche Flexibilität des Beraters erforderlich. In bestimmten Zeitabständen wird der Hilfeprozess gemeinsam mit der Familie ausgewertet und konstatiert, inwiefern eine Entwicklung zu verzeichnen ist. Da an dem Hilfeprozess i.d.R. mehrere Kooperationspartner beteiligt sind, sind in bestimmten Zeitabständen Koordinationsgespräche notwendig.

Die Ziele und Erwartungen aller am Hilfeprozess Beteiligten (Richter, Eltern, Kinder, Sozialarbeiter, Heim, Berater etc.) müssen offen liegen. Die Zielbestimmung unterliegt bestimmten qualitativen Anforderungen. Ziele müssen für den Klienten erstrebenswert, realistisch, positiv, konkret und überschaubar sein. Mittels des Kontraktes werden mit der Klientel die Teilziele für einen bestimmten Zeitraum festgelegt und danach überprüft, in welchen Punkten Veränderungen eingetreten sind (Feedback).

Wir arbeiten unter Nutzung der Methoden der Familientherapie. Mittels systemischer Diagnostik und Beratung mit partizipatorischer Orientierung wird ein Hilfeplan erstellt. Dieser muss stets dialogisch und beteiligungsfördernd sein. Somit ist die Arbeit mit Genogramm, Zeitleiste, Skulptur etc. notwendig, um eine reale psychosoziale Diagnose zu erstellen. Wir verstehen die Diagnostik als Prozess, der in bestimmten Zeitabständen neu reflektiert werden muss. Die fallbezogenen Ziele sind ein Aushandlungsprodukt zwischen Berater und Klientel. Aufgrund der komplexen Fragestellungen, die sich in den Familien stellen, erscheint uns die Methode des Casemanagements hilfreich. Dies bedeutet, dass i.d.R. der Einsatz mehrerer unterschiedlicher Dienste und Hilfeangebote koordiniert werden muss. Weitere methodische Elemente unserer Arbeit sind Wertschätzung/Komplimente/Pacing and Leading/Wunderfrage, Reframing, Skalierung etc. Bei der Krisenintervention ist der Berater aufgrund des akuten Problemüberdrucks eine Art „Feuerwehr“. Zudem halten wir Teamarbeit/kollegiale Beratung/Supervision/Autoevaluation für unabdingbar. Durch Fortbildung wird die Arbeit stets aktualisiert und ergänzt.

3.2.6 Grenzen der Familienarbeit sind gegeben:

- wenn eine physische und psychische Gefährdung des Kindes vorliegt, bei fehlender Kooperationsbereitschaft der Eltern, d.h. langfristiger destruktiver Widerstand,
- wenn der Hilfeprozess keine Aussicht auf Erfolg hat,
- wenn eine psychische Erkrankung die Ausübung der elterlichen Sorge verhindert,
- wenn es langfristige krankhafte Familienkonstellationen gibt,
- wenn die Sicherheit des Beraters nicht mehr gewährleistet ist.

3.2.7 Vernetzung/Verzahnung/Prozessgestaltung

Zu Beginn der Arbeit wird darüber entschieden, wer zu dem Betreuungsteam gehört. Häufige Fallbesprechungen begleiten die Arbeit. Insofern kommt der Koordination und Auswertung des Hilfeprozesses eine große Bedeutung zu (Helferkonferenz). Notwendig ist eine enge Kooperation mit dem Tutor des Kindes im Heim, die Transparenz über Schritte in der Familie, die gegenseitige kollegiale Beratung im Einzelfall. Für alle Beteiligten ist klar, dass ein Berater Ansprechpartner ist und mit ihm die Interventionen abgestimmt werden. Ein ständiger Informationsaustausch zwischen den professionellen Beteiligten ist notwendig, damit der Berater die Koordination der zu treffenden Maßnahmen vornehmen kann. Tritt der Klient mit einem Problem an einen anderen Professionellen als den zuständigen Berater heran, kann dieser sich dies anhören. Wichtig ist, dass er den Klienten auf die Zuständigkeit des bestimmten Beraters hinweist und dass er die Informationen weitergibt. Sowohl Klient als auch Berater haben die Möglichkeit, das Setting zu gestalten und können sich Dritte z.B. Tutor, Therapeut etc. hinzuziehen.

Wir verstehen unsere Konzeptionsentwicklung als einen dynamischen Prozess und behalten uns vor, diese stets zu aktualisieren und dem fachlichen Standard anzugleichen.

4. Kooperationsformen mit externen Anbietern

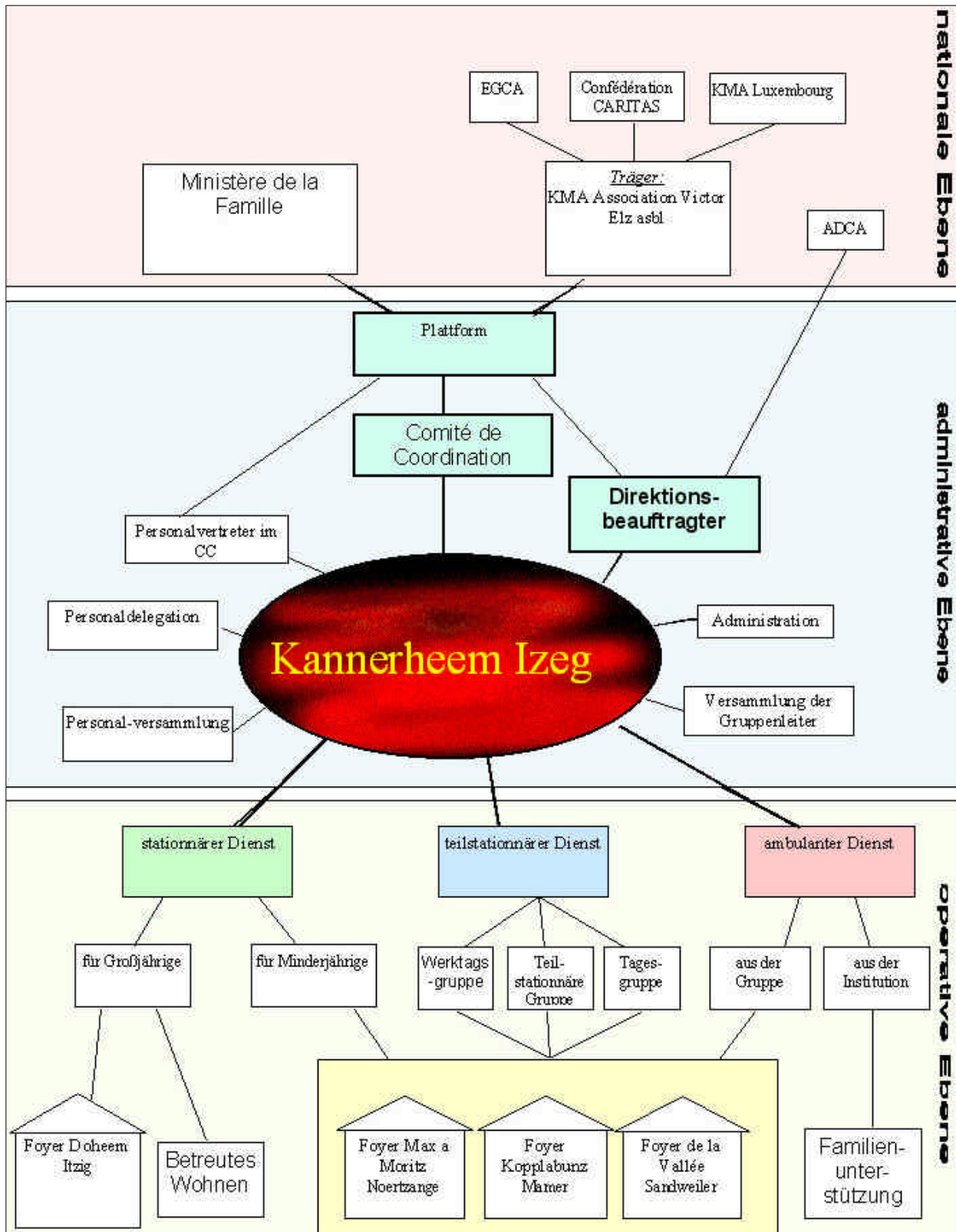
Um den Kindern und Jugendlichen unserer Einrichtung eine weitgehend optimale Betreuung zu gewährleisten, ist die Zusammenarbeit mit anderen Hilfeeinrichtungen unerlässlich.

Dazu gehört im Zusammenhang...

- mit der Heimeinweisung die notwendige und selbstverständliche Zusammenarbeit mit dem Jugendgericht, dem SCAS, der C.N.A.P. und den verschiedenen FADEP's,
- mit der schulischen Unterbringung, Betreuung und Förderung die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Service de Guidance der einzelnen Gemeinden und der Stadt Luxemburg, dem service rééducation ambulatoire, den Schulkommissionen sowohl auf regionaler wie auch auf nationaler Ebene, den Schulinspektoren sowie den verschiedenen Lehrpersonen in den Grund- und weiterführenden Schulen,
- mit der Berufsausbildung die zukunftsorientierte Zusammenarbeit mit dem Berufsinformationszentrum des Arbeitsamtes, den Vorgesetzten der einzelnen Lehrstellen, den Berufsschullehrern und dem SPOS (Service de Psychologie et d'Orientation Scolaire).
- mit der medizinischen Betreuung die gute Zusammenarbeit mit den verschiedenen Centres Médico-Social, den unterschiedlichen Fachärzten, den Kinderärzten und nicht zu vergessen den Hausärzten.

- mit der therapeutischen Betreuung eine am Wohl des jeweiligen Klienten orientierte gute Zusammenarbeit mit den psychiatrischen Einrichtungen z.B. dem centre pédo-psychiatrie des Centre Hospitalier Luxembourg, der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Stadt Trier, den verschiedenen Psychologen, Psychiatern und Therapeuten, wie Psychotherapeuten, Ergotherapeuten, Krankengymnasten,
- mit der fachlichen Qualifikation des Personals eine Zusammenarbeit mit verschiedenen Spezialisten wie Ärzten, Supervisoren, Trainern, Seminaranbietern,
- mit der organisatorischen Entwicklung eine gute Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachkräften wie z.B. Informatikern, Managern, Diplompädagogen, usw...

Schematische Darstellung & Organigramm



Comment travailler avec souplesse dans un dispositif rigide?

Le dispositif français de protection de l'enfance

Mon établissement de référence est ce qu'on appelle une M.E.C.S. (Maison d'enfants à caractère social), dépendant d'un organisme privé, à but non lucratif, de caractère confessionnel catholique, la Fondation Vincent de Paul. Elle accueille des garçons et des filles de quatre ans jusqu'à plus de dix huit ans. Cette M.E.C.S. est située dans le département de la Moselle, qui, avec les deux départements alsaciens, bénéficie d'un régime concordataire unique sur le territoire de la république française.

Afin de comprendre les particularités du projet de cet établissement, il convient de le resituer dans l'ensemble du dispositif français de protection de l'enfance, lui-même n'étant qu'un élément du dispositif propre à l'enfance. En même temps qu'une description rapide, j'en propose une lecture critique.

LE SYSTEME FRANÇAIS EST COMPARTIMENTE ET CENTRALISE.

I - COMPARTIMENTE

Quatre grands compartiments relevant chacun d'une administration différente, ne se préoccupant pas uniquement d'enfants mais aussi d'adultes:

- le sanitaire: la maladie
- le médico-social: le handicap
- le social: la protection et le social
- la justice des mineurs: la protection renforcée et le pénal

Certains de ces compartiments relèvent de l'état, d'autres comme le social, du département. Généralement le décideur (sauf pour le social) n'est pas le payeur.

- ❑ Il n'existe pas de service de diagnostic et d'orientation de première ligne unique pour tout problème d'enfant.
- ❑ Les services de première ligne, généralement publics, éventuellement privés ou libéraux, sont essentiellement
 - les services sectorisés de pédopsychiatrie, bien implantés sur l'ensemble du territoire; si leur «entrée» est la maladie, ils accueillent tout autre problème d'enfant, dont les problématiques scolaires. Ils relèvent du sanitaire, donc de l'état, avec un paiement sécurité sociale.
 - Les services sociaux (assistantes sociales); leur entrée est la carence, le dysfonctionnement familial. Ils relèvent du département autant pour le projet que pour le paiement.
 - On trouvera également les services de psychologie scolaire de l'éducation nationale, organisés en réseaux d'aide, qui fonctionnent souvent comme des services de première ligne.

□ Conséquences:

- Malgré la volonté affichée par les professionnels d'avoir une vision globale des problèmes, les «entrées» sont plus souvent diagnostiques que situationnelles avec des effets de filiarisation des enfants.
- Difficultés à organiser des réflexions et des actions transversales, à fonctionner en réseaux, malgré des dispositifs prévus à cet effet.
- En cas de risque ou de danger (les deux concepts qui amènent à la protection et obligent les professionnels à signaler à l'autorité judiciaire ou administrative) l'intervenant est en position de devoir déterminer s'il s'agit d'une protection administrative qui relève du social, ou d'une protection judiciaire qui relève du juge pour enfants, celui-ci ayant non seulement pour mission de statuer sur l'éventuelle limitation de l'autorité parentale, mais aussi, par l'action de la protection judiciaire de la jeunesse, de superviser l'action éducative.
- Si le juge estime que la situation ne relève pas de sa compétence, la situation n'est pas pour autant reprise par l'autorité administrative, ou par un quelconque «pilote». Il revient à l'intervenant de première ligne de refaire les saisines ailleurs. D'où, quelquefois, vide ou impasses par absence de pilotage transversal.
- Si le juge se saisit de la situation, il confiera souvent l'enfant à l'autorité administrative, tout en restant le décideur final, et des modifications de l'autorité parentale, et de la poursuite ou non de la mesure, et du contenu du projet éducatif. Ceci crée souvent un système de conflictualité potentielle entre l'autorité administrative et judiciaire, générant des impasses dans les projets par triangulation soit des familles, soit des enfants, soit des professionnels. Ceux-ci, pour résoudre ces contradictions, sont souvent tentés de s'adresser à l'un ou l'autre système de protection ou même de soin indifféremment (par exemple s'adresser à de l'internat médico-social, avec des attentes occultes de protection). D'où création de confusions et de coalitions entre professionnels et parents.

II - CENTRALISE en cascades hiérarchiques

Dans les années 80, il y a eu décentralisation d'une partie du système, le social, dont la responsabilité a été transférée aux départements. Ceci n'a rien changé au compartimentage, mais a délocalisé certaines compétences, ce qui a cependant permis d'introduire de la diversité dans les approches, chaque département déterminant sa propre politique sociale, ce qui, pour certains théoriciens de la république est une atteinte au principe d'égalité. Mais à ma connaissance, la plupart des départements ont recréé localement une administration centralisée et compartimentée.

Cette centralisation amène à un manque de souplesse et donc à une grande difficulté à répondre rapidement aux changements de situation. Par exemple, dans le médico-social qui s'occupe du handicap, il faut beaucoup de temps, malgré la bonne volonté des acteurs, pour passer temporairement d'un traitement ambulatoire à un traitement en internat et réciproquement, alors que la situation le nécessiterait.

Dans le domaine de la protection de l'enfance, certains départements, pour redonner de la souplesse au système et pour mieux garantir les droits de la famille naturelle ont introduit, comme en Moselle, un système de référents uniques par enfant, quelle que soit sa situation (en famille d'accueil, en M.E.C.S., en aide à domicile...). Ce référent dépend cependant d'une cascade d'instances, ce qui entrave la marge de manœuvre décisionnelle.

L'ensemble du dispositif répond plutôt bien à une majorité de situations à partir du moment où la lecture en est simple et claire. Il y a de nombreuses difficultés lorsque les situations sont complexes: un enfant à protéger, ayant des troubles du comportement et commettant des délits... .

En résumé: le système de protection de l'enfance est double:

- **Enfant en risque: protection administrative exercée par les départements dans le dispositif de l'aide sociale à l'enfance; contractualisation avec les parents. Mesures: aide éducative à domicile, placement en famille d'accueil, placement en M.E.C.S..**
- **Enfant en danger: protection judiciaire exercée par le juge des enfants; accord des parents recherché, mais non nécessaire. Mesures: enfant confié aux services de la justice ou à l'aide sociale à l'enfance (assistance éducative en milieu ouvert, famille d'accueil, internat)**

LA M.E.C.S.: UN ELEMENT D'UN DISPOSITIF D'ENSEMBLE

Comment notre M.E.C.S. se situe-t-elle dans ce cadre général dont je me suis d'abord efforcé de montrer les points faibles ayant un impact sur le terrain.

L'établissement, fondé en 1947, avait à l'origine une mission sanitaire. Dans une succession de crises qui ont failli mener à sa disparition, il a produit des adaptations régulières pour faire face aux besoins en évolution, en diversifiant et en clarifiant ses modalités de réponses. La partie sanitaire est devenue du médico-social (troubles du comportement), avec émergence sur le même site, ensuite sur d'autres, de ce qui deviendra la M.E.C.S.. Cette histoire nous a obligés à sortir de la confusion et à clarifier un certain nombre de points.

I - CLARIFICATION DE LA MISSION

Il s'agit pour nous, dans le contexte d'un système aussi complexe, d'être le plus clairs possible, jusqu'à la rigidité, sur la mission de l'établissement. Notre mission est une mission éducative, de suppléance parentale, dans le cadre d'une protection administrative ou judiciaire, assumée par le service de l'aide sociale à l'enfance et reçu de celui-ci à travers son référent choisi en fonction du domicile des parents.

Il s'agit alors de clarifier le sens de l'internat et de le différencier de celui du médico-social.

En effet, pour nous, l'internat du côté du soin, répond provisoirement au degré d'«invivabilité» générée par les troubles du comportement et s'offre alors comme un aménagement provisoire de la relation entre l'enfant et ses milieux d'appartenance. L'internat de la M.E.C.S. correspond quant à lui à un besoin de protection. Ceci n'est que rarement à clarifier dans les mesures judiciaires mais doit être discuté dans les mesures administratives. Protection signifie que les autres caractéristiques de l'enfant (état psychique, scolarité, déficience...) qui relèvent plus d'un diagnostic que de sa situation, deviennent secondaires dans les critères d'admission, mais seront gérées dans le cadre d'un travail en réseau. La durée de séjour doit dépendre de l'évolution du besoin de protection et pas de critères tels que le rythme scolaire ou de formation.

II - FONCTIONNEMENT SOUPLE

Etre rigide sur les principes de la mission ne va pas sans une grande capacité d'adaptation aux besoins de la population accueillie. Il s'agit de diversifier les réponses, en offrant des sites d'accueil différents (ruraux, urbains), avec des modalités de vie diversifiées quant aux besoins d'autonomie (petits collectifs, studios,...).

III - REpondre A LA QUESTION: A QUI APPARTIENT L'ENFANT?

Si cette question se pose probablement dans tout système de protection de l'enfance qui suppose une certaine part de suppléance parentale, elle se pose à fortiori de manière plus aiguë dans un système compartimenté comme le nôtre qui multiplie autour de l'enfant les références possibles. La question est de savoir quel est le système d'appartenance de l'enfant. Autrement dit, qui décide pour lui, de quoi, quand, comment, où, en vue de quoi?

Tenter de répondre à cette question oblige à réfléchir au positionnement des adultes qui entourent l'enfant (parents et professionnels), que ce soit dans les relations entre eux ou à propos de celui-ci. Cette question oblige à clarifier aussi ce qu'il en est, depuis la mise en place de la mesure de protection, de la réalité et de l'évolution possible des liens physiques, psychoaffectifs, fonctionnels de l'enfant à ses différents milieux d'appartenance, les parents en premier lieu. Nos réponses actuelles s'articulent autour de plusieurs concepts:

1 - Le partenariat piloté autour de l'enfant

Il ne s'agit pas ici d'un partenariat à parts égales, mais à parts variables et évolutives en fonction des « territoires » et des « temporalités » des uns et des autres au regard du contrat de placement (mesure administrative) ou de l'ordonnance de placement (mesure judiciaire). Ce partenariat suppose de se mettre au clair avec la loyauté que l'enfant adresse à ses parents et d'identifier le pilote du projet, pour nous l'Aide Sociale à l'Enfance (ASE). En fonction du contrat de placement, il s'agit de mettre en place avec les parents un travail à plusieurs niveaux portant sur:

- ❑ le « avec »: collaboration éducative ou double parentalité scindée
- ❑ le « pour »: rendre compte aux parents du travail accompli à travers le référent de l'ASE
- ❑ le « sur »: aide au changement à travers notamment un travail dans un appartement famille/enfant annexé à l'établissement et permettant de recréer du lien avec une aide à la parentalité et à la filiation
- ❑ le « à propos de »: aider l'enfant à sortir du clivage et à faire le deuil des attentes illusoires par des entretiens de fratrie ou avec lui seul, entretiens animés par le psychologue (tenant de la position individuelle) et une éducatrice (portant la position familiale)

2 - Agir comme partenaire-prestataire de l'ASE

L'ASE est « donneuse d'ordres » pour l'établissement qui devient alors un prestataire de services. Mais celui-ci ne doit pas être instrumentalisé; il a un caractère propre (du privé, un projet, des valeurs...) dont l'ASE doit tenir compte. Il est également nécessaire de définir en amont de chaque projet les territoires et les temporalités des uns et des autres. Ceci s'opère dans des « ponctuations » régulières tous les 2 à 3 mois, réunissant autour du projet et de son évaluation le référent de l'Aide Sociale à l'Enfance, les éducateurs, les parents, en présence de l'enfant. Etre partenaire prestataire, c'est accepter que la mission est confiée par un organisme

d'état à une entreprise développant une dynamique du privé dans une mission de service public.

3 - Contractualiser

La contractualisation se fera en amont du projet, avant l'accueil proprement dit de l'enfant, avec l'ASE, en présence de la famille chaque fois que possible, qu'elle soit « contrainte » par une ordonnance judiciaire ou partenaire d'une mesure administrative.

Ceci s'exprime dans un entretien suivi d'un écrit qui évoque au minimum les 4 points suivants:

- ❑ le « comment » on en arrive là: on évoque clairement les raisons qui ont abouti à la mesure de protection
- ❑ le « combien de temps » cela va durer
- ❑ le « qui décide et avec quels droits » à propos de l'enfant (droits des parents, suppléance parentale des éducateurs)
- ❑ le « quoi » est à mettre en place par l'établissement (projet)

Cet entretien prend en compte les aspects émotionnels toujours présents.

4 - Le franchissement de limites

Une suppléance parentale mal comprise par les éducateurs, un mépris du rôle parental et du pilotage de l'ASE, peuvent amener des professionnels, en dehors de tout problème de perversion, à franchir les limites qui mèneraient à s'attribuer exclusivement la relation fonctionnelle, psychoaffective et physique avec l'enfant. Ceci a nécessité une réflexion qui a revisité tous les médias de relations verbaux et non verbaux, tels que le langage, les attitudes, l'habillement, les dons, la politesse...

CONCLUSION

La M.E.C.S. s'inscrit avec la famille d'accueil dans cette partie du dispositif qui crée de la distance entre l'enfant et sa famille. Considérant que les situations de maltraitance ou de carence ne sont pas des états mais des processus évolutifs, nous souhaitons également travailler sur le changement du lien parent/enfant. Nous aimerions participer à des dispositifs souples qui permettraient de jouer entre des placements courts en institution (périodes de crises) et du travail d'aide à domicile, en position de co-parentalité, si possible en situant notre action, le plus en amont possible des mesures actuelles. La collaboration avec les familles est demandée par nos textes législatifs et devient langage courant dans la bouche des professionnels. Pourtant, l'ensemble ce ceux-ci n'est pas encore au clair avec ce que cela « fait faire » de différent. Nos structures administratives manquent de souplesse et de transversalité. Pour autant il n'est pas question de les contourner; il s'agit plutôt d'en accepter la légitimité, d'en mesurer la complexité en visant la cohérence entre les partenaires professionnels ou parentaux et en inventant des zones de souplesse à l'intérieur.

La Protection judiciaire de la jeunesse

Le système judiciaire français a mis en place un système particulier de prise en charge des mineurs afin de définir les compétences de chacun.

Dans l'état normal des choses se sont les parents qui détiennent l'autorité parentale comme définit dans la loi du 04 juin 1970, l'autorité parentale étant « une fonction complexe de droits et des devoirs confiés aux parents dans l'intérêt de l'enfant en vue d'assurer sa protection et son développement ».

Dans le cas où cet intérêt serait compromis, le système français met en place un système de protection de la jeunesse. Cette protection peut prendre deux formes

- La protection administrative qui correspond à de la prévention et qui nécessite l'accord des parents, est assurée par les conseils généraux depuis les lois de décentralisation.
- La protection judiciaire qui correspond à un souci de protection après constatation d'un état de danger ou de délinquance. Elle a un caractère obligatoire.

Dans ce rapport d'insertion professionnelle c'est le deuxième type de protection qui va être étudié plus précisément.

Intervention de la Protection Judiciaire de la Jeunesse

A. Quand et qui?

La protection judiciaire de la jeunesse est régie par une législation spécialisée visant trois catégories de jeunes:

1) *Les mineurs délinquants*

C'est l'ordonnance du 02 février 1945 qui régit ce type de mineur. En effet, cette ordonnance fixe un principe de responsabilité atténuée des mineurs.

En vertu de ce principe, les juridictions spécialisées pour mineurs privilégient avant tout les mesures de protection, d'assistance, de surveillance et d'éducation par rapport à la sanction pénale, au titre de chaque individu et par principe amendable.

Ce principe est absolu pour les mineurs de moins de 13 ans qui ne peuvent faire l'objet d'une sanction pénale mais uniquement de mesures éducatives.

Il peut y avoir une dérogation à ce principe vis à vis des jeunes âgés de 13 à 18 ans « lorsque les circonstances et la personnalité du mineur paraissent l'exiger ». Il y a alors une excuse atténuante de minorité pour les jeunes de 13 à 16 ans qui est obligatoire; elle devient facultative au-delà de 16 ans. Cela implique que si la mesure éducative doit être privilégiée, le recours à la détention et aux mesures privatives de liberté reste possible.

2) *L'assistance éducative*

C'est l'ordonnance du 23 décembre 1958 reprise dans les articles 375 et suivant le code civil qui régit « les mineurs en danger ». Cette ordonnance est venue étendre les compétences des juridictions spécialisées pour mineurs.

L'assistance éducative est une procédure de protection appliquée à un mineur en situation de danger « moral, physique ou d'éducation ». Elle peut prendre la forme de mesure en milieu ouvert ou en hébergement.

La loi du 4 juin 1970 a insisté en outre sur le fait que chaque fois que cela est possible, il faut maintenir le mineur dans son milieu naturel et faire adhérer les familles aux mesures envisagées.

3) *Les jeunes majeurs*

C'est le décret du 18 février 1975 qui régit ces jeunes en venant notamment atténuer les conséquences de la loi du 5 juillet 1974 ramenant la majorité à 18 ans. Ce décret permet en effet aux jeunes majeurs éprouvant des difficultés d'insertion sociale de solliciter eux-mêmes du juge des enfants la mise en œuvre d'une action de protection judiciaire. Au pénal, l'article 16 bis de l'ordonnance du 02 février 1975 relative à l'enfance délinquante a permis d'atténuer les conséquences de la majorité civile à 18 ans.

B. Qui intervient: autorité et services

Comme je le disais dans mon introduction, il existe deux types de protection:

- la protection administrative exercée par les conseils généraux et
- la protection judiciaire qui nous intéresse plus précisément.

Au niveau judiciaire, les différentes autorités amenées à intervenir sont:

- *Le procureur de la république* en amont de toute procédure qu'elle soit civile ou pénale. Il est le destinataire de tous les signalements des travailleurs sociaux au niveau du civil qu'il transmet aux juges des enfants. Au niveau pénal, c'est lui qui a l'opportunité des poursuites et qui décide des suites à donner des différentes procédures qui lui sont adressées.
- *Le juge des enfants*: C'est le véritable maître d'œuvre qui cherche à définir la meilleure façon d'intervenir suivant la situation qui est portée à sa connaissance. Il désigne les services qui prendront en charge les mesures qu'il prononce au civil et au pénal. Il est à la fois juge d'instruction (en matière de délit), il juge et il fait appliquer la peine.

Comme je le disais ci-dessus, le juge des enfants désigne les services intervenant auprès du mineur. Ces services peuvent être privés et dépendre de l'Aide Sociale à l'enfance du département de résidence du mineur ou publics, c'est alors la Direction Départementale de la PJJ en ses différents services qui peut être désignée.

La PJJ dispose de différents services ayant chacun une mission précise dans le cadre de leur action:

- *SEAT: Service Educatif Auprès du Tribunal*. Il se trouve sur le ressort d'un Tribunal de Grande Instance. Il joue surtout un rôle particulièrement important au niveau pénal et c'est le premier service interpellé par le juge des enfants; il a surtout pour rôle d'apporter une réponse alternative à l'incarcération des mineurs. Il doit être à tout moment capable de proposer au magistrat une palette de solutions éducatives adaptées à la situation particulière des jeunes qui lui sont présentés.
- *F AE: Service d'hébergement pour les jeunes dont le maintien dans le milieu naturel est impossible*, les placements sont au maximum possible pour une durée de 2 ans.
- *CAE*: Ils peuvent soit avoir une fonction d'hébergement et une fonction de milieu ouvert, soit avoir une fonction de milieu ouvert exclusivement et prendre en charge les

mineurs dont la mesure leur est confiée tout en maintenant celui-ci dans son milieu naturel.

- *CPI: Centre de placement Immédiat.* Ils ont une fonction d'hébergement en urgence. Le placement y est prononcé pour une période de 3 à 4 mois à l'issue de laquelle une orientation éducative doit être proposée.
- *CER: Centre Educatif Renforcé.* Ils ont eux aussi une fonction d'hébergement, mais leur mission vient plutôt en alternative à l'incarcération. Ils travaillent par session sur des projets précis avec les mineurs qui leurs sont confiés. A l'issue d'une session, une proposition d'orientation éducative doit être faite au juge des enfants.

Au sein de ces différents services une équipe pluridisciplinaire peut être amenée à intervenir; elle comprend

- des éducateurs,
- des assistants de services sociaux,
- des psychologues,
- des psychiatres (en vacation)
- des agents techniques d'éducation,
- des professeurs techniques,
- des infirmiers,
- des cuisinières, lingères,
- des secrétaires.

C. Comment: typologie des mesures.

Il y a deux grands types de mesures

1. les mesures d'assistance éducative prononcées en matière civile:

- Les mesures de suivi en milieu ouvert, effectuées par un éducateur, quand le mineur demeure dans son milieu naturel de vie. Ces mesures regroupent
 - Les AEMO
 - Les IOE
 - RRSE
 - Les enquêtes sociales
 - Protection jeune majeur.
- Les mesures de placement dans un centre approprié: foyer, centre de formation professionnelle, famille d'accueil, aide sociale à l'enfance.

2. Les mesures prises en matière pénale sont

- Les mesures de réparation
- La liberté surveillée préjudicielle (prononcée avant jugement)
- La liberté surveillée
- Le sursis avec mise à l'épreuve
- Le contrôle judiciaire
- Les TIG
- La mise sous protection judiciaire
- IOE
- RRSE
- Enquête sociale
- Placement

Les diverses prestations éducatives offertes par le secteur public ou le secteur associatif sont de nature très voisine. Il faut cependant savoir qu'en ce qui concerne les prises en charge de mineur au pénal seul, les services de la direction de la Protection Judiciaire de la Jeunesse sont habilités.

D. La Protection Judiciaire de la Jeunesse

La direction de la Protection Judiciaire de la Jeunesse (anciennement Direction de l'éducation Surveillée) a pour mission d'assurer la prise en charge éducative des mineurs et des jeunes majeurs qui font l'objet d'une décision de justice.

Le système de Protection Judiciaire de la Jeunesse repose sur une collaboration étroite entre l'autorité judiciaire et le secteur éducatif. L'originalité de la protection judiciaire en France tient à la volonté de créer un droit des mineurs unitaires dont la spécificité est fondée sur la volonté de comprendre la personnalité du jeune.

Cette législation est appliquée par des juridictions spécialisées répartie comme suit

- 305 juges des enfants,
- 137 tribunaux pour enfant.

La Direction de la Protection Judiciaire de la Jeunesse dispose pour remplir cette mission

- d'un secteur public et
- d'un secteur associatif.
- Le secteur public se compose de 6768 personnes en 2000 dont 3325 éducateurs et chef de service éducatif. Il comprend une administration centrale relevant du ministère de la justice, 15 directions régionales et 100 directions départementales qui gèrent 376 établissements dont 278 CAE (111 avec hébergement) et FAE et 98 SEAT.
- Le secteur associatif: la direction de la protection judiciaire de la jeunesse outre son secteur public dispose d'un secteur associatif prédominant qu'elle habilite, finance pour partie et contrôle dans la mesure où il concourt à la mission de service public de la PJJ. Ce secteur prend en charge les $\frac{3}{4}$ des mineurs, principalement au titre de l'assistance éducative.

Le secteur associatif est composé de 491 associations gérant 1084 établissements et services employant environ 24 000 personnes. Il travaille également pour l'Aide Sociale à l'Enfance dépendant des conseils généraux.

L'intervention du secteur associatif concerne pour 59 % des enfants de moins de 13 ans et pour 46 % des filles.

Hilfe – Schutz – Kontrolle in der stationären Erziehungshilfe – grenzenüberschreitend.

Reflexionen zu einer transnationalen Regionalkonferenz³⁶

In Zeiten der Globalisierung ist die Soziale Arbeit nicht nur um interkontinentale Bezüge, sondern auch um eine lokale und regionale Ausrichtung ihrer Aktivitäten und Reflexionen bemüht. So betonen M. Bitzan, N. Struck und H. Thiersch, „daß die Soziale Arbeit einer Verankerung in vernetzten lokalen Sozialarbeitspolitiken bedarf, um bei der Einlösung ihres ... Selbstanspruchs auf politische Gestaltung und Interventionsfähigkeit ein Stück voran zu kommen“ (2002, S. 35 f.). Charakteristisch für den Blick auf spezifische lokale und regionale Entwicklungen sind die fachpolitischen Debatten zur Sozialraumorientierung, -budgetierung wie auch Netzwerkarbeit.

Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung einer lokalen Sozialarbeitspolitik ist das Wissen über regionalspezifische Entwicklungs- und Problemstellungen. Regionen definieren sich danach, „in welchem Raumbezug bestimmte Handlungen sinnvollerweise mit welchen Akteuren zusammen durchzuführen sind“ (D. Fürst 2002, S. 22). Eingebettet in Überlegungen zur lokalen Sozialarbeitspolitik ist das Konzept der Lernenden Region. Sie verfolgt das Ziel, Einzelinteressen mit erkennbaren allgemeinen Interessen zu verbinden und so ein neues Gesamtinteresse zu entwickeln. Lernen bedeute dabei das Zusammenbringen von Akteuren, die ihre gemeinsamen Anliegen bislang nicht bearbeiten konnten – so E. Nuissl (2002).

Impulsgeber lernender Regionen sind in den zurückliegenden Jahren Regionalkonferenzen der Abteilung Sozialpädagogik I an der Universität Trier gewesen (vgl. J. Schulze-Krüdener/H.G. Homfeldt 2002).

1. Regionalkonferenz – Medium zur Entwicklung grenzüberschreitender Sozialarbeitspolitik

In Regionalkonferenzen diskutieren Schlüsselpersonen praxisrelevante Themen Sozialer Arbeit und Sozialpolitik (z.B. zu Auswirkungen von Sparpolitik auf die Jugendarbeit, zur Dienstleistungsqualität in der Erziehungshilfe, zur Schulsozialarbeit, zur Elternbildung etc.). Die teilnehmenden Akteure sollen nicht die „Politik“ ihrer Einrichtung, sondern eine persönliche Sicht vertreten. Der Teilnehmerkreis wird überschaubar gehalten (max. 25 Personen). Es wird aber von uns als Veranstalter darauf hingewirkt, dass möglichst Soziale Arbeit und Sozialpolitik anteilig vertreten sind.

In den Regionalkonferenzen wird durch Information der Schlüsselpersonen und durch Diskussion ein spezifisches Wissen erzeugt, das handlungs- und organisationsentwicklungsbezogene Anregungen für die unterschiedlichen Standorte liefert. Ein Spezifikum besonderer Art bilden grenzüberschreitende Regionalkonferenzen, indem vom eigenen lokalen/regionalen Bezug berichtet wird mit dem Ziel eines - Vergleichs. Die Situation der Grenzgebiete verändert sich durch die abnehmende Bedeutung der nationalen Grenzen. Gegenden, die vorher beispielsweise vernachlässigte, strukturschwache Randgebiete waren, werden nun zu Schnittstellen zwischen den Ländern, an denen Kontakt und Austausch stattfindet, an denen aber

³⁶ Vorabdruck aus: Homfeldt, H.G./Brandhorst, K. [Hrsg.]: International vergleichende Soziale Arbeit. Sozialpolitik – Kooperation – Forschung. Baltmannsweiler: Schneider-Verlag (wird voraussichtlich Anfang 2004 erscheinen)

auch unterschiedliche nationalspezifische Gegebenheiten aufeinandertreffen. Durch diese zunehmende Konfrontation mit dem sozialen System des Nachbarlandes wird auch das Wissen über dessen System und Organisationslogik zunehmend notwendig. Dabei muss in den Überlegungen nicht nur davon ausgegangen werden, dass im Nachbarland andere Lösungswege beschränkt werden, sondern auch dass diese ebenso legitim und zeitgemäß sowie theoretisch zu begründen sind wie die eigenen. Es kann also bei grenzüberschreitenden Kontakten nicht darum gehen, sich gegenseitig „Entwicklungshilfe“ geben zu wollen (vgl. Brandhorst 2002, S.30). Unmittelbar aneinander angrenzende Länder bzw. deren Grenzregionen ziehen so einen besonderen Nutzen aus grenzüberschreitend vergleichender Forschung, da sie durch den realen Kontakt in stärkerem Maß auf entsprechendes Wissen angewiesen sind.

Wir gehen davon aus, dass grenzüberschreitende Nachbarregionen voneinander lernen und kooperieren (vgl. J. Becker u.a. 2001, S. 19) und in einer Konferenz erste Ansätze wechselseitiger Diffusionsbereitschaft entstehen können. Dies gilt aufgrund langjährig gewachsener Kontakte in besonderem Maße für die Großregion Saarland/Lothringen/Rheinland-Pfalz/deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens. Wie verlaufen nun Diffusionsprozesse? „Diffusionsprozesse werden als ein Kontinuum aufgefaßt, angefangen von der Beobachtung der politischen Maßnahmen anderer Länder über Kommunikation und Dialog bis hin zur Übernahme von konkreten politischen Maßnahmen anderer Länder“ (J. Becker 2001, S. 127). Diffusion vollzieht sich also als Beobachtung – Dialog – Übernahme.

W. Hornstein und G. Mutz stellten bereits vor zehn Jahren fest (1993, S. 24), dass eine Diskussion zum Sozialraum Europa voll entbrannt sei. Dazu zählten Fragen zur Alters-, Gesundheits- und Invaliditätssicherung. Im Verlauf der zurückliegenden Jahre sind Fragen der Jugendhilfe und in diesem Kontext zur Erziehungshilfe hinzugekommen (vgl. M. Schenk/K. Brandhorst 2001).

Zu fragen ist in bezug auf Erziehungshilfe im grenzüberschreitenden Gespräch: Ist angesichts unterschiedlicher Erziehungshilfepolitik eine an gemeinsamen Standards orientierte Diffusionsbereitschaft möglich? Wenn ja, wie vollzieht sich ihre Umsetzung in der Alltagskultur im Sinne des Entstehens eines interregionalen Kulturraums Lothringen/Luxemburg/Saarland/westliches Rheinland-Pfalz/deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens? Ob und wie eine soziale Gegebenheit wie die Erziehungshilfe zu einem sozialen Problem wird, das neue Bewältigungsansätze erfordert, ist kulturbedingt (W. Hornstein, G. Mutz 1993, S. 61). Kulturbedingt heißt, dass wertbezogen gedacht und gehandelt wird. Aufgrund unterschiedlicher Werte kann in einer Region ein soziales Ereignis zu einem sozialen Problem werden, in einer anderen Region jedoch nicht. In bezug auf Erziehungshilfen können wir bezogen auf die Großregion noch nicht von einem Kulturraum sprechen. Spannend ist für uns mithin in einer interregionalen, grenzüberschreitenden Regionalkonferenz, wie mit Fremdem, z.B. unvertrauten Regelungsverläufen in der Erziehungshilfe, umgegangen wird.

2. Erziehungshilfe im Spannungsfeld von Hilfe, Schutz und Kontrolle in der Großregion – Experten berichten

In diesem Kapitel geht es uns um unsere Planungsstruktur und um eine geraffte Zusammenfassung des inhaltlichen Ablaufs der Konferenz.

In einer Vorstellungsrunde sollte das jeweilige Erziehungshilfesystem von den Vertretern aus Lothringen, Luxemburg, dem Saarland, dem westlichen Rheinland-Pfalz und der deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens im Spektrum von Hilfe, Schutz und Kontrolle konkretisiert werden. In einer zweiten Runde sollte sich die Diskussion auf den Themenfokus „**Kindeswohl**“ ausrichten, und zwar anhand folgender vier Fragen:

- Was wird getan, um einer Gefährdung des Kindeswohls vorzubeugen (Prävention)?

- Welche individuellen, familialen und sozialen Problemlagen müssen vorliegen, um den Staat zu veranlassen, in das familiale Geschehen einzugreifen (Indikation)?
- Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn eine Gefährdung festgestellt wird (Intervention)?
- Wem wird die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen übertragen (ausführende Instanz)?

Der Begriff des „Kindeswohls“ ist ein zentraler Begriff der deutschen Jugendhilfe und hat als Bezugspunkt immer sowohl das Individuum als auch die Gesellschaft (vgl. Seithe 2001, S. 79ff.). Das Kindeswohl muss im Einzelfall garantiert und geschützt werden; die Jugendhilfe hat aber auch die Aufgabe, „Benachteiligungen zu vermeiden“ und „positive Lebensbedingungen für junge Menschen [...] zu schaffen“ (§ 1 KJHG). Mit diesem zweiten Punkt ist neben der Gesellschaft als Bezugspunkt auch die *Prävention* angesprochen: Was wird in den jeweiligen Ländern dafür getan, dass Kinder und Jugendliche nicht in Situationen kommen, die als gefährdend für ihr Wohl einzustufen sind? Inwieweit werden z.B. Eltern und andere Personensorgeberechtigte dazu befähigt, ihrer Erziehungsverantwortung nachkommen und „gute Eltern“ sein zu können? Welche Kooperationen bestehen mit anderen Bereichen wie z.B. der Schule, den Vereinen, um gemeinsam ein kinderfreundliches Lebensumfeld zu gestalten?

In Bezug auf die *Indikation* muss zunächst gefragt werden, was in den jeweiligen Ländern unter Kindeswohl verstanden wird. Ab wann wird es als nicht mehr gewährleistet bzw. als gefährdet eingestuft? Schon die Diagnose dieser Zustände, wann sozusagen die Schwelle für ein staatliches Eingreifen erreicht ist, kann nicht als eindeutig vorausgesetzt werden, da sie gesellschaftlichen Zuschreibungsprozessen unterliegt. Ihre Definition ist in hohem Maße von persönlichen, zeitlichen und räumlichen Faktoren abhängig (vgl. Wolf 1995, S. 35), kann also je nach Land durchaus unterschiedlich ausfallen.

Ebenso wie die Indikation ist auch die Entscheidung für eine *Intervention* der strukturellen Unsicherheit jeglicher sozialpädagogischer Entscheidungen (vgl. Schrapper 1994) unterworfen. „Aufgrund der Mehrdeutigkeit von Problemkonstellationen gibt es in der Jugendhilfe keine eindeutige Zuordnung von Ursache und Wirkungen, und dementsprechend können keine klaren und eindeutigen, gleichsam „objektiv gültigen“ Zuordnungen von Problemen und Lösungen existieren“ (Merchel 1998, S. 43f., Hervorhbg. i.O.). Umso interessanter scheint die Betrachtung dieser Entscheidungen und der sie beeinflussenden Faktoren im grenzüberschreitenden Vergleich.

Auch die Frage nach der *entscheidungsstragenden Instanz* ist in diesem Zusammenhang relevant: Welcher Instanz überträgt der Staat die Entscheidung über Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung und über die zu ergreifenden Maßnahmen? Sind dies Fachkräfte der Sozialen Arbeit oder VertreterInnen der Justiz? Welche Folgen ergeben sich jeweils daraus? So fällt z.B. in Luxemburg der hohe Eingriffscharakter des Jugendschutzes und die hohe Norm- und Kontrollorientierung der Maßnahmen auf, die unter anderem an der exponierten Stellung der Justiz abzulesen sind: Wichtige fallorientierte Entscheidungen, die in anderen europäischen Ländern von Sozialpädagoginnen getroffen werden, unterstehen in Luxemburg dem Justizsystem (vgl. Brandhorst 1999, S. 127).

Im Hinblick auf die *ausführende Instanz* ist zu überlegen, ob diejenigen, die die Entscheidung über die zu ergreifenden Maßnahmen fällen, auch diejenigen sind, die für die Ausführung derselben verantwortlich sind. In welcher Form nehmen sie diese Verantwortung wahr? Können sie die Ausführung delegieren? Wenn ja, wie sieht die Zusammenarbeit zwischen Entscheidungsträgern und ausführenden Instanzen aus? Dies hat u.a. Auswirkungen auf die Gestaltung der Trägerlandschaft und damit auch darauf, ob die HilfeadressatInnen unter verschiedenen Trägern eine Wahl treffen können.

In einem dritten Konferenzsegment sollte die Diskussion anhand folgender Fragen zur **Partizipation** vertieft werden:

- Welche Stellung haben die Kinder, Jugendlichen und Familien im Hilfeprozess?
- Werden sie in Entscheidungen einbezogen oder mit ihnen konfrontiert?
- Welche Formen der Partizipation gibt es, und welche Erfahrungen werden damit gemacht?
- Welche Effekte ergeben sich aus diesen unterschiedlichen Bedingungen für den Hilfeprozess?

Nach Auffassung Merchels (1998) folgt „die Notwendigkeit der Adressatenbeteiligung [...] aus der Tatsache, daß die Adressaten Koproduzenten der Dienstleistung „Hilfe zur Erziehung“ sind und daß ohne ihre Mitwirkung eine effektive Hilfe nicht zu gestalten ist“ (a.a.O., S. 59). Mit dem Grad der Beteiligung steigt also die Wahrscheinlichkeit, dass die Hilfe gelingt. Es ist davon auszugehen, dass die AdressatInnen umso eher das Ihre zum Gelingen der Hilfe beitragen werden, je weniger sie sich als „Objekte“ von staatlichem Eingriff, richterlicher Verfügung und expertenbestimmter Diagnose betrachtet wissen und je mehr sie sich als Subjekte, als ExpertInnen für ihre eigenen Belange in den Hilfeprozess einbringen können. Auch in den Fällen, wo gerichtliche Interventionen zum Schutz des Kindes/Jugendlichen notwendig werden, wird Beteiligung nicht überflüssig; der Minderjährige kann nach wie vor an der Auswahl und Realisierung der Hilfe beteiligt werden, und auch die Kooperation mit den Eltern ist weiterhin anstrebenswert, um die Hilfe zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen (vgl. a.a.O., S. 51).

In einer knappen Einführung in das Konferenzthema (vorgetragen von Katrin Brandhorst) wird das Spannungsfeld von Hilfe – Schutz – Kontrolle dargestellt, dass in Deutschland seit Einführung des KJHG sich ein Trend weg von einem kontrollierenden Eingriff in die Familie, hin zu einer unterstützenden Hilfe für die Familie und mit der Familie entwickelt habe. Der elterlichen Erziehungsverantwortung werde damit eine größere Bedeutung als in Luxemburg und Frankreich eingeräumt, ohne dass die staatlichen Eingriffsmaßnahmen zum Schutz des Kindes weggefallen seien. Die Erziehungshilfen bewegen sich mithin in einem Spannungsfeld: zum einen werde die elterliche Erziehungsverantwortung aktiv gefördert, zum anderen kontrolliert, dass das Wohl des Kindes gewährleistet sei. In den vier Ländern gibt es diesbezüglich aufgrund eines unterschiedlichen Institutionenregimes ein differentes Aufgabenverhältnis und -verständnis Sozialer Arbeit in Bezug auf Hilfe – Schutz – Kontrolle. Steht die jeweilige Hilfeleistung in schwierigen Lebenslagen im Vordergrund oder die Ordnungsaufrechterhaltung, wenn elterliche Pflichten nicht in ausreichendem Maße wahrgenommen werden? Die Vertreter aus den vier Grenzregionen nehmen eingangs dazu Stellung, indem sie ihre Arbeit vorstellen, aber auch eine Einschätzung zu dieser Frage abgeben.

Der Leiter eines großen Heimes aus dem Saarland bindet seine Antwort in ein Konzept flexibler stationärer Erziehungshilfe ein, nach dem in seiner Einrichtung gearbeitet wird:

Die komplette Palette reicht von stationären Maßnahmen, Aufnahme eines Kindes aus einer Familie, bis hin zu ambulanten Maßnahmen, da wir in die Familien gehen und ihnen bei ihrem Erziehungsauftrag helfen. Dazwischen gibt es neue Modelle, die wir entwickelt haben. So nehmen wir befristet Familien mit ihren Kindern auf und betreuen sie. Darunter fallen Familien, deren Kinder sonst aus der Familie genommen würden. Es handelt sich hier um neuere Modelle, die vor allem auf Grund der guten Kooperation mit ausländischen Institutionen zustande kamen (Niederlande, Schweden).

Die französische Sicht aus dem Departement Moselle stellen ein Vertreter des Jugendgerichts und ein Psychologe aus einem Kinderheim dar. Letzterer sagt:

Ich arbeite für das Jugendamt im Bereich Hilfe und Schutz, aber ich muss sagen, dass das Jugendamt in Frankreich aufgrund unseres Zentralstaates nicht dem Jugendamt in Deutschland entspricht. Das Jugendamt kontrolliert Maßnahmen für Kinder und Jugendliche und berichtet dem Richter regelmäßig über die geleistete Arbeit. ... Wir sind bestrebt, eng mit den Familien zusammenzuarbeiten, aber im Gegensatz zum Nachbardepartement Meurthe-et-Moselle ist dies schwierig bei uns.

Wir müssen in der Regel viel Energie und Zeit aufbringen, um mit den Partnern von Justiz, Jugendamt und Psychiatrie etc. zusammenzuarbeiten.

Ergänzend fügt der Vertreter des Jugendgerichts hinzu:

Bis 1982 war alles in Paris zentralisiert. Mit dem Gesetz von 1982 unter G. Defaire, Innenminister, wurde beschlossen, dass jedes Departement im Bereich Jugendschutz und Jugendhilfe seine Eigenständigkeit erhält. Ist dieser Bereich nicht zu finanzieren, übernimmt der Staat.

Dem Gesetz nach betreuen wir normalerweise nur Kinder, deren Eltern mit der Entscheidung einer Fremdplatzierung nicht einverstanden sind. Meine Dienststelle unterliegt dem Ministerium in Paris, und wir müssen alle Kinder aufnehmen, die der Jugendrichter schickt.

Ich glaube, das Problem bei uns ist, dass wir zentral, statt transversal denken.

In bezug auf Luxemburg konstatiert die Vertreterin des Familienministeriums:

Was die Betreuung der Kinder aus schwierigen Familienverhältnissen anbelangt, so kann man feststellen, dass bei uns die meisten Einrichtungen, die Erziehungshilfen anbieten, sich unter privater Trägerschaft befinden. ... Der luxemburgische Staat schließt mit den privaten Trägern für die stationäre oder auch teilstationäre Aufnahme Verträge ab, die die Finanzierung gewährleisten. Man kann sagen, dass in den öffentlichen und privaten Heimen 73 % der Kinder und Jugendlichen aufgrund einer gerichtlichen Einweisung dort leben. Man hat auch die Möglichkeit, auf Anfrage der Familien, auf freiwillige Fremdunterbringung zu reagieren.

Parallel ... werden je nach Situation und Möglichkeit auch Kinder in Obhut von Pflegefamilien gegeben. ...

Es hat in den letzten 30 Jahren eine Entwicklung stattgefunden, dass die großen Heime in familienähnliche Einheiten dezentralisiert wurden. ...

Zusätzlich hat sich in den letzten Jahren auch das Bewusstsein für Elternarbeit verstärkt, dass man die Eltern in das Geschehen einbaut und auf die Ressourcen bauen muss, die sie noch haben. ...

Vor dem gesellschaftlichen Hintergrund und dem Wandel der Familien wirft besonders die Erziehungsfähigkeit der Eltern verstärkt Fragen auf. In welcher Weise ist sie noch vorhanden? Wann sind die Kriterien zum Eingreifen gegeben? Welche Voraussetzungen müssen geschaffen werden, damit man starke Familien aufbauen kann?

Eine Vertreterin der Staatsanwaltschaft in Luxemburg stellt dar:

Bei uns gibt es seit 1993 ein Jugendschutzgesetz, das den Jugendschutz regelt. Es gibt kein Jugendstrafgesetz. Wir sehen jeden Jugendlichen, der sich in moralischer oder physischer Gefahr befindet, aber auch den straffälligen Jugendlichen als schutzbedürftig an. Letzterer muss vor sich selbst geschützt werden. Die Situation, die ihn hat straffällig werden lassen, ist eine Gefahrensituation. So gesehen fällt er in die Schutzmaßnahmen, die der Jugendrichter für diesen Jugendlichen veranlassen kann.

Die Staatsanwaltschaft ist insofern betroffen, dass sie das Jugendgericht mit der Angelegenheit befasst. Das heißt, wir bekommen von sozialen Stellen, von Schulen, von Elternteilen, von Freunden oder Bekannten eine Situation über einen Jugendlichen signalisiert. Wir schätzen ab, ob die Situation so brisant ist, dass eine sofortige Schutzmaßnahme durch das Jugendgericht getroffen werden muss. Außerdem können wir Nachforschungen beantragen, um uns ein Gesamtbild zu verschaffen. Wenn der Jugendrichter mit der Angelegenheit befasst wird, hat er verschiedene Möglichkeiten. Je nach Situation reichen diese Möglichkeiten von einer Verwarnung bis hin zu einer Fremdunterbringung. Es gibt aber auch Zwischenlösungen, bei denen der Familie z.B. eine Hilfestellung im sozialen und edukativen Bereich angeboten wird, so dass der Jugendliche in der Familie bleiben kann. ...

Die letzte und schwerwiegendste Entscheidung ist immer wieder die Heimeinweisung... Im Notfall können Jugendliche vom Jugendrichter auch in eine Haftanstalt eingewiesen werden.

Schließlich wird – zum vierten – Hilfe – Schutz – Kontrolle in der Erziehungshilfe in der deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens dargestellt.

In Belgien ist der Jugendschutz vergemeinschaftet, d.h. die einzelnen Sprachgruppen (Flamen, Wallonen und Deutschsprachige) handhaben den Jugendschutz unterschiedlich. Es sind lediglich kleine Bereiche, die national geblieben sind. In der deutschsprachigen Gemeinschaft zeigt sich dies im konkreten Wandel weg vom Jugendschutz hin zur Jugendhilfe. Es kam zu einer Entvergerichtung, weg von disziplinierenden Maßnahmen, hin zu unterstützenden Maßnahmen. Die deutschsprachige Gemeinschaft hat dies in gesetzlicher Form eines Dekrets getan, das 1995 verabschiedet worden ist, indem die Jugendhilfe in eine freiwillige und eine auferlegte Jugendhilfe aufgeteilt wurde.

Dennoch wurde dem Jugendrichter ein bedeutendes Maß an Verantwortung eingeräumt, da er die Akten erhält, wenn kein Konsens in der freiwilligen Jugendhilfe zu erzielen ist. Diese Einmi-

sung erscheint logisch, denn seit jeher hat der Staat in den Systemen von Frankreich, Luxemburg und Belgien eine bedeutende Rolle.

Praktisch sieht es so aus, dass der Jugendgerichtsdienst ... die Situation analysiert, dem Jugendrichter Handlungsmöglichkeiten vorschlägt und die getroffenen Maßnahmen durchführt. ... Durchführung heißt aber auch Kontrolle in dem Sinne, dass der Jugendgerichtsdienst den Jugendrichter informiert, damit er ggf. den Beschluss, die Maßnahme, abändert oder anpasst.

Wesentlich mehr Fälle werden jedoch vom Jugendhilfedienst bearbeitet. Der Jugendhilfedienst versucht in Zusammenarbeit mit den Familien einen Hilfeplan zu erstellen oder den bereits erstellten Hilfeplan umzusetzen. ...

In bezug auf den Jugendgerichtsdienst konstatiert ein belgischer Experte:

Der Jugendgerichtsdienst erhält seine Aufträge vom Jugendgericht oder von der Staatsanwaltschaft. ... Unsere Arbeit im Jugendgerichtsdienst liegt darin, dem Jugendrichter Informationen anzubieten. Wir führen für ihn soziale Untersuchungen in den Familien durch und unterbreiten ihm Vorschläge. Wir haben erkannt, welche Maßnahmen möglich oder zu ergreifen wären, schlagen Heime vor und kontrollieren die Ausführung der Maßnahme. Wir besuchen und betreuen auch Familien. Des weiteren setzen wir den Jugendrichter in Kenntnis, wenn wir denken, dass eine Abänderung der Maßnahme möglich ist, wann ein Kind rücküberführt werden kann oder ob eine andere Betreuungsart nötig ist.

3. Prävention – Indikation – Intervention: Standorte

Es zeigt sich in den Expertenbeiträgen, dass die gesetzlichen Regelungen, die institutionellen Regimes, von Land zu Land unterschiedlich sind. Gleich ist in allen vier Ländern das Wächteramt des Staates, seine Verantwortung für das Kindeswohl. Wie aber wird das staatliche Wächteramt ausgeübt? Wie konkretisiert es sich im Handeln? Wie wird einer Kindeswohlgefährdung vorgebeugt? Wer trifft welche Entscheidung mit welcher Kompetenz?

Zu dieser Vielzahl gestellter Fragen zum Beginn der zweiten Gesprächsrunde antworten die Experten und Expertinnen dreifach:

- sie zeigen ihren Entscheidungszwiespalt auf, in Augenblicken des Handelnmüssens,
- sie informieren über das staatliche Wächteramt im Konkreten,
- sie entwickeln Vorstellungen über Primärprävention.

Es schält sich im Gespräch – trotz unterschiedlicher staatlicher Organe und Regelungsverläufe zur Ermittlung von Kindeswohlgefährdung – auf der Ebene alltäglichen Handelns heraus, konkrete Fälle im Spannungsgefüge von Hilfe – Schutz – Kontrolle affin einzuschätzen: weg von disziplinierenden Maßnahmen, dafür hin zu familienstützenden Hilfen, und dies trotz unterschiedlicher Regulierungsinstanzen. Dies gilt zumindest solange, wie vom konkreten Kind und Jugendlichen her gedacht wird. Werden aber die Rahmenbedingungen vorrangig in den Blick genommen, verschiebt sich die Einschätzung. Es wird sogar kritisch-ironisch kommentiert. Als die bei der Staatsanwaltschaft tätige luxemburgische Juristin feststellt, in Luxemburg gebe es kein Strafgesetz für Jugendliche, fragt der französische Kollege: „Haben Sie in Luxemburg kein Strafgesetz? Sind bei Ihnen keine Kinder oder Jugendliche im Gefängnis?“ Als dies bejaht wird, fragt der französische Kollege: „Nach welchem Gesetz?“ Die Antwort ist: „Nach dem Jugendschutzgesetz.“ Seine knappe Antwort ist schließlich: „Sie haben kein Strafgesetz, und doch ist es eins.“ Feststellbar ist: Trotz unterschiedlicher Benennung der Regulierungsinstanzen sieht sich der Staat verpflichtet, über das Wohl des Kindes zu wachen und bei elterlichen Pflichtversäumnissen einzugreifen. Die Toleranzspielräume und Sanktionsbereitschaften sind in den einzelnen Ländern – soviel zeigt die Diskussion – different. Gemeinsam wiederum ist allen vier Regionen, dass auf der Ebene des sozialpädagogischen Handelns affine Dilemmata sichtbar werden.

So stellt ein Einrichtungsleiter aus Belgien fest:

Wenn wir vom Wohl des Kindes reden, stellt sich die Frage nach der Hilfe. Wohin soll sie orientiert werden? Dem Kind zu? Der Familie? Der Gesellschaft?

Ministerien erwarten, dass wir etwas tun, was der Gesellschaft helfen soll. Familien, Eltern haben Erwartungen im sozialpädagogischen Bereich an uns. Sie stellen fest, dass ihr Kind nicht normal reagiert und erwarten von uns eine Hilfestellung.

Beim Kind spürt man, dass es in einer Notlage ist. Wie komme ich mit meinem Leben, mit meiner Situation klar?

Was ist prioritär: Das Wohl der Gesellschaft, der Familie, des Kindes?

Wie geht Ihr in der Praxis mit diesem Dilemma um? Ich befinde mich im Spannungsfeld meiner Gefühle, wenn ich vor dem Jugendrichter sitze und dieser, manchmal in Minutenschnelle ... darüber urteilt, ob die Gefährdung so groß ist, dass eine Fremdunterbringung angeordnet wird. ...

Bei sofortigen Fremdunterbringungen gehen die Eltern auf Konfrontationskurs und sehen in uns einen Mitschuldigen, der dies mitträgt. ... Soll man stationäre Betreuung als allerletzten Ausweg anordnen? Ich würde inzwischen darauf antworten: Sicherlich nicht immer. Auch ein Chirurg im Krankenhaus operiert lieber einen gereizten als einen geplatzten Blinddarm. Nur geht es oft so zu, dass wir die geplatzten Blinddärme geliefert bekommen und darüber hinaus noch schauen sollen, dass der Patient möglichst schnell genesen in die Familie zurückkehren kann. ...

Zusammenfassend stellt sich uns die Frage, wie wir die ambulante und stationäre Arbeit differenziert durchführen können, zum Wohl des Kindes, mit Hilfe der Eltern und zum Nutzen der Gesellschaft.

Sehr problemnah, das Spannungsfeld von Hilfe – Schutz – Kontrolle sichtbar werden lassend, stellt dazu ein luxemburgischer Heimleiter dar.

Je mehr wir uns um die Kinder, um die Familien bemühen und je genauer man hinsieht, desto mehr werden einem Argumente geboten, die eine stationäre Unterbringung rechtfertigen.

Während des Hilfeprozesses, bei der Suche nach einer adäquaten Hilfe, fallen einem plötzlich so viele Gegenargumente ein. So wird aus einer kurzfristig eingesetzten stationären Erziehung schnell eine endlos lange stationäre Erziehung. Ich bin auch überzeugt, je mehr Sozialarbeit geleistet wird, desto voller werden die Heime.

Abgelöst werden Gesprächsphasen, in denen es um die Artikulation von Ambivalenzen in der konkreten Hilfeplanung und -umsetzung geht, durch Informationen zu Einrichtungen. In diesem Augenblick baut sich Spannung, aber auch grenzüberschreitende Affinität auf der Handlungsebene ab.

Einrichtungsleiterin (deutsche): Ich habe eine Frage an die luxemburgischen, französischen, belgischen Kollegen. Ist Ihnen die Funktion unserer Jugendämter klar?

Ein französischer Kollege: Ich möchte gerne etwas mehr darüber wissen.

Einrichtungsleiterin (deutsche): Also, das Jugendamt ist bei uns eine staatliche Behörde ...

Phasen der Information währen nie lange – sie werden schnell abgelöst durch Gesprächssequenzen, die Anlass geben zu grenzüberschreitender Affinität, ja Kongruenz in der Einschätzung, z.B. die der PISA-Studie und der aus ihr abzuleitenden Möglichkeiten der Schule, einer Kindeswohlgefährdung vorzubeugen. Schule wird von allen Experten als hervorragend geeigneter Ort primärpräventiver Aktivitäten eingeschätzt. Nur: Schule wird gleichzeitig von allen Experten auch als Ort wahrgenommen, der nach außen „zu“ ist.

4. Partizipation im grenzüberschreitenden Dialog

Auch hier zeigen sich im grenzüberschreitenden Gespräch affine Sichtweisen, die ein belgischer Experte beispielbezogen so konkretisiert:

Aus meiner Sicht muss man die Beteiligung der Kinder, der Jugendlichen und der gesamten Familie am Hilfeprozess sehr differenziert sehen.

Ich sehe die Intervention eigentlich auf zwei Ebenen. Die erste Ebene ist die, wenn ich den Jugendlichen in meiner Einrichtung aufnehme. Wird er von den Eltern freiwillig abgegeben, ist es einfach. Aber in 70 % wird die Fremdunterbringung vom Jugendrichter angeordnet. Trotz der Macht, die er hat, Entscheidungen zu treffen, versucht er alle Beteiligten zu vereinen und fragt uns, ob wir eine Lösung für die Situation vorschlagen können. Auf dieses Gespräch baut er sein Urteil auf. Die Eltern können also reagieren.

Partizipation, also reagieren können, heißt aber noch lange nicht, auf der gleichen Entscheidungsebene zu stehen wie der Jugendrichter. Der Unterschied liegt darin, dass einer die Macht hat und die anderen die Entscheidung mittragen müssen. ...

Wenn es uns nicht gelingt, dass die Eltern ein Stück der gemeinsamen Verantwortung für das Wohl ihrer Kinder wiederfinden oder die Sensibilität dafür zurückgewinnen können, dann kann uns die Sache kurz- oder langfristig nicht gelingen. Wir können ihnen nämlich noch so viele Wertsysteme vorgeben, sie werden sich zuerst an den Wertsystemen der Eltern orientieren. Wenn diese wiederum total auseinander klaffen, z.B. bei getrennten Eltern, dann ist das Kind zerrissen.

Möglicherweise können die Sichtweisen der Experten zur Partizipation einzig affin sein, da sie aufgrund ähnlicher sozialer Problemlagen in allen vier Regionen auch grenzüberschreitende, identische Bewältigungsmuster registrieren: Auf z.B. nicht mehr miteinander kommunizierende Elternteile werden Kinder in allen vier Regionen nicht sehr unterschiedlich reagieren und in der Konsequenz wird ihre Partizipationsfähigkeit in der Hilfeplanung auch nicht sehr unterschiedlich ausfallen.

5. Zur Qualität des Wissens in der Regionalkonferenz

In der Regionalkonferenz wird wenig Wissen an sich (Beispiel: Ich informiere allgemein über das Jugendamt!) hervorgebracht, sondern vor allem Wissen aus dem Handeln, das sich vorab zu einem Wissensmuster, wie es Th. Klatetzki (2002, S. 98) bezeichnet, zu einem Skriptwissen verdichtet hat. „Ein Skript ist ein Ereignisschema, das eine Sequenz von Ereignissen oder Verhaltensweisen beschreibt, die für einen bestimmten Kontext angemessen sind. ... Das Skriptwissen hat dabei eine schematische Form: es ist ein Rezeptwissen über den typischen Verlauf von Ereignissen. ... Damit wird verdeutlicht, daß Skripts eine temporale Struktur aufweisen, die sich in der Abfolge der Szenen bzw. Handlungen ausdrückt“.

Das auch als „embodied knowledge“ bezeichnare Wissen ist kontext- und auch personengebunden. In der Regionalkonferenz wird dieses vorgestellt und begegnet einem mit ihm korrespondierenden „embodied knowledge“ anderer Personen. Skriptwissen liefert z.B. A.S. Makarenkos „Pädagogisches Poem“. Wenn auch in der Zeit nachrevolutionärer Wirren in der Ukraine geschrieben, für ein Gesellschaftssystem gedacht, das sich selbst praktisch widerlegt hat, so schulen die Beispiele im Poem doch nach wie vor pädagogische Urteilsfähigkeit. Sie fordern, wie R. Hörster (1995, S. 41) schreibt, zur „aktiven Variation“ heraus, indem eigene Ideen und Visionen angeregt werden. „Solche Berichte, ihre Regeln, Ablaufdiagramme, normativen Perspektiven, Schwierigkeiten und kleinen Katastrophen schreiben sich in die Diskurse und in die Sprachen ein. ... Das berichtete pädagogische Handeln liefert so den Stoff, aus dem neue Handlungsentwürfe hervorgebracht werden“, sogenannte Dispositive des Handelns, die zumindest in der Großregion, bezogen auf Erziehungshilfen im Gefüge von Hilfe, Schutz, Kontrolle bereits hybrid geworden zu sein scheinen. Dieser Vorgang spezifischer Hybridisierung ist gerahmt durch eine Welt sich angleichender kultureller Symbole und Lebensformen (vgl. B. Wagner 2001, S. 11). So formuliert I. Zukrigl (2001, S. 58): „Immer mehr Menschen beziehen sich heute auf eine wachsende Anzahl universeller Kategorien, Konzepte und Standards sowie überall verfügbarer Waren und Geschichten. ... Menschenrechte, Organisationsprinzipien oder Schönheitsideale finden heute weltweit Verbreitung. Ihre Ausgestaltung und Umsetzung kann jedoch nach Ort und Kultur stark variieren“.

Diffusion vollzieht sich nach J. Becker u.a. (2001, S. 355) multifaktoriell als Wahrnehmung, als Aktion, als Kultur, und zwar, wie es der Kulturanthropologe M. Harris (1989, S. 10) formuliert hat, von innen heraus, vom eigenen lokalen, regionalen Bezug. Wenn jedoch das Regionale überhand nimmt – M. Harris spricht vom Partikularen –, dann mache man sich einer Ignoranz schuldig, die genauso gefährlich sein könne, wie die Unkenntnis lokaler Gesetzmäßigkeiten. Unsere grenzüberschreitende Konferenz zu Erziehungshilfe im Spannungsfeld von Hilfe – Schutz – Kontrolle will beides: lokale/regionale Zusammenhänge erhellen, sie aber auch von außen in den Blick nehmen lassen durch Informationsaustausch und Reflexion über die Grenzen hinweg.

Literatur

- Becker, J. u.a.: Diffusion und Globalisierung. Wiesbaden 2001.
- Bitzan, M., Struck, N., Thiersch, H.: Lokale Sozialarbeitspolitik. In: Hamburger, F. u.a. (Hg.): Gestaltung des Sozialen – eine Herausforderung für Europa. Bundeskongreß Soziale Arbeit. Opladen 2002, S. 35-60.
- Brandhorst, K.: Wege aus dem Heim. Am Beispiel der luxemburgischen Heimerziehung, Trier 1999
- Brandhorst, K.: Persönliches Engagement dringend erforderlich. Grenzüberschreitende Soziale Arbeit: Herausforderungen an Theorie und Praxis; in: SozialExtra 10/2002, S. 28-31
- Fürst, D.: Region und Netzwerke. In: DIE. Zeitschrift für die Erwachsenenbildung. 2002, H. 1, S. 22-24.
- Harris, M.: Kulturanthropologie. Frankfurt u.a. 1989
- Hornstein, W., Mutz, G.: Die europäische Einigung als gesellschaftlicher Prozeß. Baden-Baden 1993.
- Hörster, R.: Pädagogisches Handeln: In: Krüger, H.-H., Helsper, W. (Hg.): Einführung in Grundbegriffe und Grundfragen der Erziehungswissenschaft. Opladen 1995, S. 35-42.
- Klatetzki, Th.: Skripts in Organisationen. Ein praxistheoretischer Bezugsrahmen für die Artikulation des kulturellen Repertoires sozialer Einrichtungen und Dienste. In: Schweppe, C. (Hg.): Qualitative Forschung in der Sozialpädagogik. Opladen 2003, S. 93-198.
- Merchel, J.: Hilfeplanung bei den Hilfen zur Erziehung: § 36 SGB VIII, Stuttgart u.a.: Richard Boorberg-Verlag 1998
- Nuissl, E.: Regionen und Netzwerke. In: DIE. Zeitschrift für die Erwachsenenbildung. 2002, H. 1, S. 3.
- Schenk, M., Brandhorst, K. (Hg.): Familienstabilisierung und Fremdunterbringung: Konzepte in Frankreich, Deutschland und Luxemburg. Schriftenreihe der Forschungsstelle für Regionale Jugendhilfeforschung. Bd. 2. Trier 2001
- Schrapper, Chr.: Der Hilfeplanungsprozess. Grundsätze, Arbeitsformen und methodische Umsetzung; in: Institut für soziale Arbeit [Hrsg.]: Hilfeplanung und Betroffenenbeteiligung, Münster 1994, S. 64-78
- Schulze-Krüdener, J., Homfeldt, H.G.: Kommunale Sozialarbeitspolitik auf dem regionalen Prüfstand. In: deutsche jugend, 2001, H. 1, S. 22-26.
- Schulze-Krüdener, J., Homfeldt, H.G.: Regionalkonferenz: eine Strategie lokaler Sozialarbeitspolitik. In: sozial extra, 2002, H. 10, S. 19-22.
- Seithe, M.: Praxisfeld Hilfe zur Erziehung. Fachlichkeit zwischen Lebensweltorientierung und Kindeswohl, Opladen: Leske und Budrich-Verlag 2001
- Wagner, B.: Kulturelle Globalisierung. In: Wagner, B. (Hg.): Kulturelle Globalisierung – zwischen Weltkultur und kultureller Fragmentierung. Essen 2001, S. 9-38.
- Wolf, Kl.: Veränderungen in der Heimerziehungspraxis: Die großen Linien; in: ders. [Hrsg.]: Entwicklungen in der Heimerziehung, Münster: Votum-Verlag 1995, S. 12-64
- Zukrigl, I.: Kulturelle Vielfalt und Identität in einer globalisierten Welt. In: Wagner, B. (Hg.): Kulturelle Globalisierung zwischen Weltkultur und kultureller Fragmentierung. Essen 2001, S. 50-61.